B Camleeq
Anleitung...
K

Russ. 335 l
145

III-4

Cambecq, L.A.

Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland.

Dorpat, 1824

[Winkelmann, E. Bibliotheca Livoniae historica].

Grundmann

Seiner Hochgeboren

dem Herrn Staatsrath und Ritter

von Foelckersahm,

ehrerbietungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Latvijas vēstures
institūta bibliotēka
1486

347.9 (47.4)

LATVIJAS VĒSTURES INSTITŪT

Bayerische
Staatsbibliothek
München

22/95/1279

Anleitung

zum

ordentlichen gerichtlichen Verfahren

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland,

von

Louis Alexander Cambecq,

Doctor der Rechte und Syndicus der Stadt Pernau.

Bibl. Academ. Dorpatens.

Dorpat 1824,

bei A. Sticinsky, in der academischen Buchhandlung.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß gleich nach dem Abdrucke, und vor Herausgabe derselben die vorschriftmäßigen Exemplare, eingebunden, an die Censur-Comitée der Kaiserlichen Universität Dorpat zur gesetzlichen Vertheilung eingesandt werden.

Dorpat, im September 1823.

Professor Dr. Dabelow,
Censor.

Est.

271

Vorwort

Vorliegende Arbeit wurde erst geraume Zeit nach Vollendung derselben der Presse übergeben. Sie war zu einem anderen, wie die Erfahrung gezeigt, zu meinem Besten fehlgeschlagenen, Zwecke bestimmt. Ganz zwecklos wollte ich indessen die Frucht einer langwierigen und mühevollen Arbeit nicht bleiben lassen, und so entschied ich mich, diese Blätter dem Publico zu widmen. Ermuthigt hierzu und in meinem Vorhaben bestimmt, wurde ich insonderheit durch folgende Beweggründe.

Ich wollte zeigen, daß ich den Muth, nach bestmöglichsten Kräften zu wirken, durch manche Widerwärtigkeiten, die mir widerfuhren, nicht verloren habe. — Nach näherer Beprüfung meiner Arbeit gewann ich die Zuversicht, daß sie es einestheils eben so dreust wagen dürfe, an's Licht zu treten, als sie es anderntheils nicht verdiene, vergessen im Pulte zu liegen. — Endlich bestimmte mich auch die Ueberzeugung, daß eine dritte Bearbeitung unserer liefländischen Proceßform durch die beiden frü-

her erschienenen Werke von Nielsen und Hezel noch immer nicht entbehrlich geworden; indem vorliegende Schrift, ihrer Behandlung und Verfassung nach, etwas von jenen ganz Verschiedenes ist. — Sie ist nemlich vorzugsweise für den angehenden practischen Rechtsgelehrten bestimmt, indem ich diesem in selbiger die Hindernisse aus dem Wege zu räumen gesucht habe, die mir, als ich die practische Laufbahn betrat, ohngeachtet der vorhandenen Proceß-Bearbeitungen, noch immer im Wege standen, und deren ich mich nicht durch jene Lehrbücher, sondern lediglich und allein durch das practische Treiben selbst erledigte. Darum habe ich auch gerade dieses Practische meinem Werke zu Grunde gelegt, und da nun somit dessen Zweck ein anderer, dessen Nutzen ein verschiedener, als der Zweck und Nutzen beider obgedachten Werke ist, so mögen sie denn alle drei, von einander völlig unabhängig, neben einander in Eintracht bestehen, würken und nützen. Dorpat, im Frühlinge 1824.

Dr. Cambecq.

Anzeige des Inhalts.

Einleitung.

	§. — S.
I. Begriff und Umfang des Processes überhaupt	1 — 1
II. Tendenz einer Theorie des liefländischen ordentlichen Civil-Processes	2 — 2
III. Quellen des liefländ. Civil-Processes	
A. Hauptquellen.	
1) Allgemein gültige Gesetze. Russisch-liefländisches Recht	3 — 3
2) Für das flache Land geltende Gesetze	
a) Das Ritterrecht	4 — 5
b) Die für Liefland von der polnischen Regierung erlassenen Gesetze	5 — 6
c) Das in der schwedischen Periode entstandene sogenannte schwedisch-liefländische Recht	6 — 6
d) Die laut Imennoi-Ukas d. d. 26. März 1819 der Provinz Liefland ertheilte Bauerverordnung	7 — 7

§. — S.

3) Für die Städte Lieflands geltende Gesetze . . . . 8 — 7

4) Gewohnheits-Rechte, Constitutionen der verschiedenen Behörden Lieflands, Landtags-Abschlüsse und Präjudicate . . . . 9 — 8

B. Hülfsquellen.

Einleitung . . . . 10 — 10

1) Schwedisches Reichsrecht . . . 11 — 11

2) Gemeines deutsches Recht.

a) Römisches Recht . . . . . 12 — 12

b) Canonisches Recht . . . . . 13 — 13

c) Ursprünglich deutsches Recht . 14 — 13

IV. Litterärische Hülfsmittel . . . . . 15 — 15

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

Erstes Capitel.

Von außergerichtlichen Mitteln sein Recht zu verfolgen.

I. Von der erlaubten Selbsthülfe . . . 1 — 19

II. Vom Schiedsrichter-Wesen . . . . . 2 — 21

Zweites Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit, dem Gerichtsstande, und von der Verfassung der einzelnen Behörden Lieflands.

I. Von der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstande . . . . 3 — 23

§. — S.

II. Von den einzelnen Behörden in Liefland.
A. Justizbehörden.
1) Von den Landes-Justizbehörden.
a) Insgemein.
α) Vom Land- und Landwaisen-Gerichte . . . . 4 — 28
β) Vom Hofgerichte . . . . . 5 — 33
b) Insbesondere für die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern
α) Gemeindegericht . . . . . 6 — 40
β) Kirchspielsgericht . . . . . 7 — 41
γ) Kreisgericht . . . . 8 — 41
δ) Bauer-Departement des Hofgerichts . . . . 9 — 42
2) Von den Stadts-Justizbehörden . 10 — 44
B. Polizeybehörden . . . . 11 — 52
Von der Gouvernements-Regierung 12 — 53
C. Geistliche Behörden . . . . . . 13 — 58

Drittes Capitel.

Von den Haupt- und Nebenpersonen, die bei Gerichtshändeln vorkommen, oder von den Subjecten des Processes.

I. Von den Hauptpersonen
1) Handhaber der Rechtspflege, Richter
a) Einleitung . . . . 14 — 59
b) Eigenschaften des Richters

	§. — S.
α) Fähigkeit	15 — 61
β) Competenz	16 — 65
γ) Unverletzbarkeit und Heiligkeit .	17 — 66
c) Pflichten des Richters	18 — 66
d) Befugnisse desselben	19 — 71
e) Nullitäten des Richters und der Parthey	20 — 76
2) Die streitenden Theile.	
a) Einleitung	21 — 81
b) Einzelne Lehren der Zwischenhandlungen der streitenden Theile.	
A. Legitimatio	22 — 84
B. Nominatio seu laudatio auctoris	23 — 86
C. Streitgenossenschaft	24 — 87
D. Intervention	25 — 88
E. Litis denunciatio	26 — 91
F. Adcitatio	27 — 94
G. Provocation zur Klage . . .	28 — 95
H. Proceß-Kosten	29 — 95
I. Eid vor Gefährde	30—101
K. Cautionen	31—104
L. Abänderung und Verbesserung des Vorbringens	32—110
M. Ungehorsam der Partheyen .	33—110
N. Armen-Recht	34—117

§. — S.

c) Rechte und Pflichten der streitenden Theile . . . . 35—121

II. Von den bei Gerichtshändeln vorkommenden Neben-Personen . . . .

1) Von Seiten der Partheyen.

a) Advokaten . . . . 36—129

b) Prokuratoren . . . . 37—131

2) Von Seiten des Gerichts . . . 38—133

Zweites Buch.

Darstellung des gerichtlichen Verfahrens bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland.

Einleitung.

Erstes Capitel.

Citation und Klage.

A. Citation . . . . 1 — 140

B. Klage . . . . 2 — 146

Zweites Capitel.

Antwort auf die Klage.

A. Einleitung . . . . 3 — 152

B. Exceptiones.

a) Im Allgemeinem . . . . 4 — 154

b) Insbesondere.

I. Exceptiones dilatoriae . . 5 — 157

II. Exceptiones peremtoriae . 6 — 164

c) Würkungen der Einreden . . . . 7 — 168

§. — S.

C. Litis contestatio . . . . 8 — 170

Drittes Capitel.

Beweis.

Einleitung . . . . 9 — 174

A. Beweismittel.

I. Künstlicher Beweis.

1) Beweis, durch den der bezweifelte Thatumstand wahr wird . . . 10 — 176

2) Beweis, durch den der zu erweisende Thatumstand wahrscheinlich wird . . . . 11 — 177

II. Natürlicher Beweis.

1) Ocular-Inspection . . . . . 12 — 178

2) Beweis durch Urkunden . . . 13 — 179

3) Beweis durch Zeugen . . . . 14 — 183

4) Beweis durch Eid . . . . . . 15 — 186

B. Beweisführung.

I. Durch Urkunden . . . . 16 — 189

II. Durch Zeugen . . . . 17 — 191

III. Durch Eid . . . . 18 — 200

C. Vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse und von neu aufgefundenen Beweisen.

I. Probatio in perpetuam rei memoriam . . . . 19 — 202

II. Von den neu aufgefundenen Beweisen 20 — 204

§. — S.

Viertes Capitel.

Schlußsätze der Litiganten.

A. Replica . . . . 21 — 206
B. Duplica . . . . 22 — 208

Fünftes Capitel.

Entscheidung.

A. Einleitung . . . . 23 — 210
B. Relation . . . . 24 — 212
C. Sentenz . . . . 25 — 216

Sechstes Capitel.

Remedia oder Verfahren in der zweiten und dritten Instanz.

A. Vorbemerkungen . . . . 26 — 223
B. Von der Querel . . . . 27 — 225
C. Von der Appellation . . . . 28 — 231
D. Von der Supplik . . . . 29 — 241
E. Von der Revision und Supplication . 30 — 243

Siebentes Capitel.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln, welche jede, sogar in Rechtskraft übergegangene, Entscheidung zu entkräften vermögen.

A. Restitutio in integrum . . . . . 31 — 249
B. Querela nullitatis . . . . 32 — 251

§. — S.

Achtes Capitel.

Von dem Gesuche um Declaration des Urtheils, von der Bitte um Verbesserung eines Rechnungsfehlers und von der gesetzlich verbotenen Urtheils- oder Bescheids-Qual.

A. Von den beiden genannten Gesuchen 33 — 253
B. Von der verbotenen Urtheils- oder Bescheids-Qual . . . . 34 — 255

Neuntes Capitel.

Von der Entsagung auf den Rechtsstreit und von der Reassumtion desselben.

A. Von der Entsagung . . . . 35 — 256
B. Von der Reassumtion . . . . . . 36 — 257

Zehntes Capitel.

Von der Exekution.

Von der Exekution . . . . 37 — 258

LATVIJAS VESTURES INSTITUTS

Einleitung.

I. Begriff und Umfang des Processes überhaupt.

§. 1.

Proceß, im weitläuftigsten Sinne des Worts, ist der Inbegriff sich gegenseitig widersprechender Verhandlungen, aus deren Widerspruch das richtige Auffassen und die Entscheidung eines streitigen Falles sich ergeben soll. Die Lehre von der Ordnung dieser Verhandlung nach positiven Gesetzen, so wie der Art und Weise einer zweckmäßigen Einrichtung des Verfahrens bei derselben, ist die Theorie des Processes.

Je nachdem nun der zu entscheidende streitige Fall entweder die Geltendmachung der Privatrechte des Bürgers gegen den Bürger (das Mein und Dein) oder die Verhütung künftiger Rechtsverletzungen durch öffentliche Strafe betrifft, zerfällt der

Proceß in Civil- und Criminal-Proceß. Je nachdem wiederum das Verfahren im Civil-Proceß, in Hinsicht auf die Form, eine Regel für alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist, oder je nachdem in demselben, des den Umständen angemessenen schleunigen Verfahrens halber, die nicht wesentlichen Bestandtheile des Processes wegfallen, theilt man den Civil-Proceß in den ordentlichen und außerordentlichen.

Wir haben es hier nur mit dem ordentlichen Civil-Proceß, so wie er nach den in Liefland geltenden Gesetzen besteht, zu thun.

II. Tendenz einer Theorie des liefländischen ordentlichen Civil-Processes.

§. 2.

Damit eine solche Theorie Eigenthümlichkeit gewinne, d. h. damit sie mit Fug und Recht den Namen der liefländischen Proceß-Theorie behaupte, darf ein Umstand uns nicht aus den Augen kommen, und es ist dieser folgender:

„das gemeine Recht, die Basis des gemeinen Processes, ist für Liefland „schlechterdings nur eine Hülfs- aber „keine Hauptquelle."

Wir dürfen uns dieser Hülfsquelle also nur dann bedienen, wenn die Hauptquelle nicht hinreicht. Die Hauptquelle reicht aber nur in dem Theile des Processes dann und wann nicht aus, der die Materie des Processes ausmacht. Was die Form des gerichtlichen Verfahrens hingegen anbetrifft, so ist die Hauptquelle so genügend, daß wir der Hülfsquelle entbehren können. Unser Hauptaugenmerk in der liefländischen Civil-Proceßtheorie ist also die Form; von der Materie führen wir nur dasjenige aus, was auf unsere obgedachte Quelle basirt ist; das hingegen, zu dessen Erörterung wir der Hülfsquelle bedürfen, benennen wir nur, damit die Ordnung des Ganzen nicht gestört werde und verweisen rücksichtlich desselben auf die so mannigfaltigen Theorien über gemeinen Proceß, die die Litteratur der Rechtswissenschaft so überschwenglich bereichert haben. So entsteht eine Theorie, die man mit Fug und Recht liefländischen Proceß nennen kann, und die auf Landes-Eigenthümlichkeit Anspruch zu machen berechtigt ist.

III. Quellen des liefländischen Civil-Processes.

A. Hauptquellen.

1) Allgemein gültige Gesetze. Russisch-liefländisches Recht.

§. 3.

Zu den in Liefland gültigen allgemeinen

provinzialrechtlichen Quellen gehört nur das russisch-liefländische Recht (vom Jahr 1710 an, wo Liefland sich dem russischen Scepter unterwarf), obgleich einige auch das schwedisch-liefländische Recht dahin ziehen wollen *). Quellen dieses russisch-liefländischen Rechts sind:

1) Die Allerhöchsten Reglements, Instructionen, Manifeste, Ukasen u. s. w. **)
2) Die Patente und Publikationen, welche vom ehemaligen liefländischen General-Gouvernement und der jetzigen liefländischen Gouvernements-Regierung durch den Druck zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind.

Diese Quellen finden sich in verschiedenen Sammlungen zerstreut, welche sich theils aufs russische Reich überhaupt, theils auf Liefland speciell beziehen. Zu jenen sind zu zählen die Ukasen-Sammlungen von Maximowitsch, Tschulkow, Prawikow und Uschakow, so wie der von der Gesetz-Commission herausgegebene Swod und die Senats- und Moskwasche Zeitung ***). Eigentliche Sammlungen für Liefland insbesondere sind nicht vorhanden,

---

*) Vergl. aber Nielsen's Proceßform für Liefland. S. 357. Anm. 31.

**) Bunge's Repertorium der russischen Gesetze. Theil I. Einleitung. Abschnitt 1.

***) Ebendaselbst, Einleitung, Abschnitt 4, No. 1.

ihre Stellen ersetzen die vorhandenen Repertorien von Eckardt, Sonntag und Bunge. *)

In wie fern die russischen Gesetze im Allgemeinen in liefländischen Gerichten Anwendung leiden oder nicht, ist eine Frage, die bereits von Bunge im II. Abschnitt der Einleitung seines Repertorii so erschöpfend behandelt worden ist, daß hier eine Wiederholung unnütz erscheinen dürfte.

2) Für das flache Land geltenden Gesetze.

a) Das Ritterrecht.

§. 4.

Es giebt, wie aus der liefländischen Rechtsgeschichte hervorgeht, drei Ritterrechte. Von diesen dreien hat nur das zweite, sogenannte gedruckte liefländische Ritterrecht, von welchem der Verfasser sowohl als die Zeit der Abfassung unbekannt sind, bis auf die in selbigem vorkommenden Antiquitäten, volle praktische Gültigkeit.

Schwarz's Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte, in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 5 und 6; auch besonders abgedruckt: Riga 1794, 8.

Die vorzüglichste Ausgabe dieses Ritterrechts, nebst Uebersetzung desselben ins Hochdeutsche, liefert

---

*) Ebendaselbst, Abschnitt 4, No. 2.

uns Buddenbrock im ersten Theile seiner bekannten Sammlung.

b) Die für Liefland von der polnischen Regierung erlassenen Gesetze.

§. 5.

Für den Proceß sind unter denselben von Wichtigkeit:

1) Das Privilegium Sigismundi Augusti, d. d. 28. Novbr. 1561.
2) Pacta subjectionis, d. d. 28. Novbr. 1561.
3) Diploma unionis Livoniae cum ducatu Litthuaniae, d. d. 16. Decbr. 1566.
4) Cautio Radziwiliana ordini equestri Archidiöcesis Rigensis data, d. d. 4. März 1562.

Die drei ersten findet man im ersten Bande der obberegten Buddenbrockschen Sammlung, das vierte in Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, Beilage No. 55.

c) Das in der schwedischen Periode entstandene sogenannte schwedisch-liefländische Recht.

§. 6.

Es besteht aus einzelnen in jener Periode erlassenen Verordnungen, welche zu finden sind, theils in der bekannten Landesordnung, theils in den Noten des Landlagh (hier jedoch nur extractive), theils in dem zweiten Bande von Buddenbrocks Sammlung,

theils in Schwedemanns Justizienwerke (schwedisch) und endlich in den sogenannten Hofgerichtlichen Constitutionen (cfr. §. 9).

b) Die, laut Imennoi-Ukas, d. d. 26. März 1819, der Provinz Liefland ertheilte Bauerverordnung.

§. 7.

Für den Proceß ist blos das erste Buch des dritten Theiles dieser Bauerverordnung von Wichtigkeit, indem es die Proceß-Ordnung bei den verschiedenen Behörden in Bauer-Sachen darstellt.

3) Für die Städte Lieflands geltende Gesetze.

§. 8.

Das Hauptgesetzbuch für das besondere Recht der liefländischen Städte sind die rigischen Statuten, welche zwar Anfangs nur für den rigischen Bürger Norm seyn sollten, deren Gebrauch jedoch in der Folge allen übrigen Städten Lieflands successiv zugestanden worden. Processualische Wichtigkeit hat nur das zweite Buch dieses Stadtrechts.

Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der liefländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Band II. Stück 3.

Außerdem sind Gesetzesquelle für das liefländische Stadtrecht noch viele den Städten zu verschie-

denen Zeiten ertheilte Privilegien und jura singularia, wohin vorzüglich die russische Stadtordnung, d. d. 21. April 1785, zu zählen ist.

4) Gewohnheits-Rechte, Constitutionen der verschiedenen Behörden Lieflands, Landtags-Abschlüsse und Präjudicata.

§. 9.

1) Gewohnheits-Rechte. Alte Gewohnheiten müssen sich, zum Beweise ihrer Wirklichkeit, auf verschiedene gleichförmige, zu diversen Zeiten erfolgte, Aussprüche gründen, und wenn selbige nichts Unbilliges mit sich führen und auch dawider kein geschriebenes Recht und Gesetz vorhanden ist, so haben sie vim legis und gehen sie sogar dem Hülfsrechte vor.

Richterregeln, §. 14 und 20.

Ordinance, d. d. 1. Febr. 1632, §. 29, pag. der L. O. 65.

Daß auf Irrthum sich gründende Gewohnheiten nicht gelten, versteht sich von selbst. Eine der wichtigsten Arten des Gewohnheits-Rechts, in Rücksicht auf Proceß, ist die sogenannte Gerichts-Observance, usus fori, Praxis, d. h. die durch Herkommen sanctionirte Verfahrungsart der Gerichte in processualischen Angelegenheiten. Daß auch sie vim legis hat, sofern sie nicht positiven Gesetzen zuwider läuft, ergiebt:

Reichs-Justice-Collegii Resolution in Revisions-Sachen General en Chef General-Gouverneurs und Ritters Browne contra Major G. J. von Müller, d. d. 30. Jan. 1766.

2) Constitutionen. Unter denselben versteht man von den Behörden erlassene Verordnungen, die hauptsächlich die Form des Verfahrens des sie erlassenden Gerichtes betreffen. Für den Proceß von besonderer Wichtigkeit sind die Constitutionen, welche vom liefländischen Hofgericht sowohl während der schwedischen als der russischen Regierungszeit erlassen worden sind und noch erlassen werden.

3) Landtags-Abschlüsse. Sie sind von keiner processualischen Wichtigkeit, maßen sie nur ökonomischen und polizeilichen Inhalts sind.

4) Präjudicata sind in solchen Fällen ergangene richterliche Aussprüche, wo aus den Gesetzen Zweideutigkeiten erwuchsen. Sie haben, wenn mehrere derselben vorhanden sind, in analogen Fällen Gesetzes-Kraft.

Königliches Breve, d. d. 21. Jan. 1696.

Jedoch müssen sie, um geltend gemacht werden zu können, die Kraft Rechtens beschritten haben, d. h. es muß von denselben weder queruliret noch appelliret worden seyn,

Ukas, d. d. 27. October 1743,

und um den geschriebenen Rechten gleich geachtet zu werden, müssen sie positiven Gesetzen nicht zuwider laufen.

Reichs-Justice-Collegii Resolution in Querel-Sachen Wangersheim und der Wolffeldschen Erben ctra Landrath Gustav Christian von der Pahlen, d. d. 11. Octbr. 1723.

Hofgerichts-Bescheid in Sachen der Gebrüder Meck ctra Landrath Taube, d. d. 5. März 1771.

Wer sich auf Präjudicata bezieht, muß dieselben in originali oder in copia vidimata dem Gerichte beibringen.

Hofgerichtl. Constitution, d. d. 15. Febr. 1669.

B. Hülfsquellen.

Einleitung.

§. 10.

Wo die obangeführten Quellen nicht ausreichen, sollen nach der Langerichts-Ordinance, d. d. 1. Febr. 1632, §. 29, in fine pag. der L. O. 65, als Hülfsrecht zur Anwendung kommen die schwedischen Rechte, Constitutionen, Reichsabschiede und Gebräuche, so-

fern selbige mit dem Jus saniorum populorum commune übereinstimmen, und, nach der königl. Erklärung, d. d. 30. Novbr. 1668, §. 1, ist die subsidiäre Anwendung des schwedischen Reichsrechts überhaupt ohne jene Einschränkung anbefohlen worden. Demnach bestehen als gesetzliche Hülfsquellen bei uns:

1) Das schwedische Reichsrecht.

2) Das Jus saniorum populorum commune, das gemeine deutsche Recht, also

   a. das römische Recht,

   b. das canonische Recht,

   c. das ursprüngliche deutsche Recht.

1) Schwedisches Reichsrecht.

§. 11.

Obgleich, wie aus dem vorigen §. zu ersehen, die subsidiäre Anwendung des schwedischen Reichsrechts gesetzlich begründet ist, so wird dennoch von den meisten Praktikern daran gezweifelt, indem in der Regel angenommen wird, daß blos die Noten des Landlagh (welcher die Hauptquelle des schwedischen Reichsrechts ausmacht), nicht aber der Text desselben vim legis hat. Es muß aber zwischen demjenigen schwedischen Recht, das als Hauptquelle, und demjenigen, das als Hülfsquelle dient, ein genauer Unterschied gemacht werden; von jenem ist früher (§. 6) die Rede gewesen und dessen Anwendbarkeit liegt

außer Zweifel; daß aber auch dieses Anwendung finde, beweisen mehrere Präjudicata:

Hofgerichtl. Bescheid, d. d. 23. Septbr. 1774, in Sachen Freymann ctra Vietinghoff.

Reichs-Justice-Collegii Resolution, d. d. 26. Febr. 1773, in Revisions-Sachen Buddenbrock ctra Baron Johnstein.

Senats-Ukas, d. d. 16. Juni 1778, in Sachen Meisner ctra Löwis.

2) Gemeines deutsches Recht.

a) Römisches Recht.

§. 12.

Außer durch die obangeführte Landgerichts-Ordinance, wird die Gültigkeit des römischen Rechts als Hülfsquelle in Liefland noch besonders bestimmt durch die

Capitulation der liefl. Ritter- und Landschaft, d. d. 4. Juli 1710, §. 10.

Bericht des liefl. Hofgerichts an das Reichs-Justice-Collegium, d. d. 22. April 1727.

Reichs-Justice-Collegii Revisions-Urtheil, d. d. 18. Octbr. 1770, in Sachen des Majoren Friedrich Baron von

Wolff ctra die Frau Ritterschafts-Secretairin Baronin von Wolff, geb. von der Huden.

Senats-Ukas, d. d. 16. Juni 1778, in Querel-Sachen Meisner ctra Löwis.

Jedoch tritt die Anwendung des römischen Rechts bei uns nur unter der Bedingung ein, daß es glossiret ist, nach der Regel: quidquid non agnoscit glossa nec agnoscit curia.

b) Canonisches Recht.

§. 13.

Es wird zwar wegen der Nota b, pag. 92 des L. L. die Anwendbarkeit des canonischen Rechts in Zweifel gezogen, jedoch mit Unrecht, da diese Note schlechterdings nur von kirchenrechtlichen Bestimmungen zu verstehen und überdies rein doctrinell ist. Die Menge von andern Gründen, welche die unzweifelbare Anwendung des canonischen Rechts erweisen, aus einander zu setzen, ist hier nicht der Ort. Ueber die Anwendung desselben als Hülfsquelle des Stadtrechts, lösen alle Zweifel die

Rig. Stat. Lib. II. Cap. 4.

c) Ursprünglich deutsches Recht.

§. 14.

Von dem ursprünglich deutschen Rechte gilt bei uns als Hülfsquelle nur der Theil, welcher die Ge-

setzgebung bis zum Jahre 1561 enthält, weil von diesem Jahre an Liefland unter polnischen Scepter kam, mithin von diesem Zeitpunkte an das deutsche Regiment keinen Einfluß mehr auf diese Provinz hatte. Das deutsche Recht vor 1561 hingegen blieb uns bis auf den heutigen Tag als Hülfsquelle, indem es uns bei jedem der drei Oberherrschaftswechsel, die Liefland erfuhr, von Neuem bestätiget wurde:

1) bei der Unterwerfung an Polen:

a. durch das Privilegium Sigismundi Augusti, d. d. 28. Novbr. 1561, Art. 4;
b. durch die pacta subjectionis, d. d. 28. Nov. 1561, §. 6;

2) bei der Unterwerfung an Schweden:

a. durch die Diplomata, d. d. 12. und 13. Juni 1602, unter Herzog Carl, bei der ersten theilweisen Eroberung Lieflands;
b. durch die Resolution Gustav Adolph's, d. d. 18. Mai 1629, als dieser Monarch Herr von ganz Liefland geworden war;

3) bei der Unterwerfung an Rußland:

a. durch die separate Capitulation der liefländischen Ritterschaft mit Scheremetjew, d. d. $\frac{4}{15}$. Juni 1710, §. 10;
b. durch den Nystädter Friedens-Tractat, d. d. 16. Aug. 1721.

IV. Litterärische Hülfsmittel.

§. 15.

Zur Kenntniß des liefländischen Processes aus frühern Zeiten giebt Anleitung

Fabri formulare procuratorum,

welches hinter der Ausgabe des Ritterrechts vom Jahre 1537 und der Oelrichsschen Edition desselben (Bremen 1773) abgedruckt ist. Ueber den heutigen liefländischen Proceß existiren zwei Handbücher:

Nielsens Proceßform in Liefland. Dorpat 1806. 8.

Hezels Grundlinien des ordentlichen liefländischen Civil-Processes. Riga 1812. 8.

Mehrere einzelne, den liefländischen Proceß betreffende Abhandlungen, findet man in Hupel's nordischen Miscellaneen, Gadebusch's Versuchen, Campenhausen's liefländischem Magazin und Bröcker's Jahrbuche.

Unentbehrliche Nebenkenntnisse und Studien für den praktischen Rechtsgelehrten in Liefland sind:

a) Kenntniß der russischen, schwedischen, plattdeutschen, lettischen und ehstnischen Sprache.

b) Kenntniß des gemeinen Processes.

c) Das Studium der Sammlungen rechtlicher Gutachten und Entscheidungen, der Formulärbücher und Rechtsfälle.

d) Das Lesen gutgeführter Acten.

Erstes Buch.

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

Erstes Capitel.

Von außergerichtlichen Mitteln sein Recht zu verfolgen.

I. Von der erlaubten Selbsthülfe.

§. 1.

In Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte verbieten unsere Gesetze schlechthin die Selbsthülfe und befehlen, daß ein Jeder, der sich berechtigt glaubt, einen Andern zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zwingen zu dürfen, den ordentlichen Richter suche und von ihm zur Bewerkstelligung des beabsichtigten Zwanges diejenige Hülfe erbitte, die er sich selbst zu geben nicht wagen darf, ohne das Verbot der Selbsthülfe zu übertreten, welches im Gesetze also lautet:
„Niemand darf sein eigener Richter seyn.“

Senats-Ukas, d. d. 12. Jan. 1783.
Duell-Placat, d. d. 21. April 1787.
Patent, d. d. 7. Aug. 1787, §. 1.
Patent, d. d. 14. Jan. 1790.
Grenz-Placat, d. d. 17. Mai 1670.
Ritter-Recht, Cap. 111.
Richterregeln, §. 16, Sprüchwort 7.
Rigische Statuten, Lib. II. Cap. I. §. 4.
Bauer-Verordnung, §. 535.

Und dennoch giebt es in den Fällen, wo schleunige Hülfe unumgänglich nothwendig und der Richter nicht zur Stelle ist, eiue Ausnahme dieser Regel, welche die Selbsthülfe gestattet. Unsere Gesetze nennen drei Arten der erlaubten Selbsthülfe:

1) Pfändung,
2) Bemächtigung des in fremden Händen vorgefundenen Eigenthums,
3) Nothwehr,

jedoch erscheinen dieselben nur unter sehr gewichtigen Einschränkungen in den Gesetzen begründet.

Die Pfändung ist nur gestattet bei Fahren, Reiten und Gehen über besäete Aecker oder ungemähete Wiesen, und wenn Vieh auf selbige getrieben oder überhaupt Schaden auf ihnen angerichtet worden.

Ritter-Recht, Cap. 139, 151, 157, 158.

Die Bemächtigung des in fremden Händen vorgefundenen Eigenthums ist nur in so fern gestattet, als man seiner Sache ganz gewiß ist, und

auch nur unter der Verpflichtung, sogleich dem nächsten Richter, unter Einlieferung der Sache, Anzeige zu thun, und alsdann spätestens binnen drei Tagen dem competenten Richter die Sache zu unterlegen.

Bauer-Verordnung, §. 544.

Was die Nothwehr anbetrifft, so gehört sie als Gegenstand des Criminalrechts nicht hieher.

Das Gewohnheitsrecht gestattet noch eine Art der erlaubten Selbsthülfe, die Retention, d. h. das Zurückbehalten einer Sache meines Schuldners, bis daß er mich klaglos und zufrieden gestellt hat. Hiebei versteht sich jedoch, daß

1) die Forderung in continenti liquid sey;
2) daß die retinirte Sache mit der Forderung in Verbindung stehe.

Sobald die Forderung noch zu erweisen und die Sache, die man retiniren will, mit jener in gar keiner Verbindung steht, ist Retention schlechterdings verboten.

II. Vom Schiedsrichter-Wesen.

§. 2.

Die zweite Art sein Recht außergerichtlich zu verfolgen, giebt uns der schiedsrichterliche Proceß. Es steht nemlich streitenden Theilen frei, ihren competenten Richter übergehend, unter sich die Uebereinkunft zu treffen, sich einen eige-

nen Richter zu wählen und diesem ihren Rechtsstreit zu unterwerfen. Dieser Richter, den man Schiedsrichter, arbiter, nennt, erhält nur dann die erforderliche Autorität, wenn compromissum und receptum vorhergegangen sind. Ersteres ist der Vertrag der Partheien unter sich, kraft dessen sie Schiedsrichter (gewöhnlich sind deren zwei, manchmal auch mehr) wählen, und sich verbinden, ihren Streit der Entscheidung derselben anheim zu stellen. Letzteres ist die Vollmacht, welche die Partheien dem Schiedsrichter ertheilen. Beide Verträge werden bei uns in eine Urkunde gefaßt. Der Schiedsrichter-Proceß ist bei uns ein Institut der neuern Zeit, welches deutschen Vorzeichnungen nachgebildet ist. Unsere Landesgesetze geben keine Rechtsquelle desselben ab, und somit kann die weitere Ausführung dieses Gegenstandes, der kein rein provincieller ist, hier keinen Platz finden, um so mehr, da er bereits umständlich bearbeitet worden ist, also was über denselben in Rücksicht auf Liefland zu sagen wäre, nur als eine Wiederholung erschiene. Jene Bearbeitungen liefern uns La Coste in seiner Anleitung zum schiedsrichterlichen Proceß in Liefland, Riga, 1814, Buddenbrock im zweiten Bande seiner Sammlung liefländischer Gesetze, Seit. 1951, §. 66, und Nielsen über den schiedsrichterlichen und ordinären Proceß. Dorpat, 1823.

Zweites Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit, dem Gerichtsstande und von der Verfassung der einzelnen Behörden Lieflands.

I. Von der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstande.

§. 3.

Kann nun ein an seinem Rechte Verletzter der Verletzung nicht durch erlaubte Selbsthülfe abhelfen oder die streitenden Theile einigen sich nicht dahin, ihre Streitsache auf dem schiedsrichterlichen Wege auszumachen, so bleibt zur Schlichtung des Streites schlechterdings kein anderer Ausweg übrig, als daß der Verletzte Hülfe beim obrigkeitlichen Richter suche. Dieser hat zur Ertheilung dieser Hülfe eine doppelte Befugniß:

1) die Gerichtsbarkeit, jurisdictio;

2) den Gerichtsstand, forum.

Gerichtsbarkeit ist die dem Richter im Allgemeinen, kraft seines Amtes, verliehene Befugniß, streitige, aus bereits vorhandenen Rechts-Normen zu beurtheilende, Rechts-Angelegenheiten solcher Personen, die überhaupt einem Richter untergeordnet sind, zu entscheiden.

Gerichtsstand ist die einem jedem einzelnen Richter, kraft seines Amtes, verliehene Befugniß über gewisse Sachen und Personen ausschließlich seine Gerichtsbarkeit auszuüben. Unsere Grundsätze über

das forum sind die gemeinrechtlichen. Es wird dasselbe auf verschiedene Weise bestimmt und begründet:

1) durch den Beklagten, forum commune generale.

2) Durch die Beschaffenheit der Streitsache, forum commune speciale.

3) Durch eine besondere Befreiung des gemeinen Gerichtsstandes.

a) Forum extraordinarium, wenn ausnahmsweise die Obergerichte die erste Instanz bilden, dies ist nur in folgenden drei Fällen anwendbar:

α) bei Armen und Kranken, personae miserabiles;

β) wenn das Untergericht unbrauchbar ist;

γ) wenn man Litis-Consorten zu Gegnern hat und das Untergericht des einen von ihnen fehlt, so kann man sie sämmtlich vor dem Oberrichter belangen.

b) Forum privilegiatum.

1) Der geistliche Stand als solcher, kann in geistlichen Sachen nur vor's Consistorium,

2) die akademischen Bürger zu Dorpat können nur vor's Universitäts-Gericht belangt werden.

Statuten der Dorpatschen Universität von 1820, Cap. 4, §. 50.

3) Das Militair gehört in Kriegssachen vor's Kriegsgericht.

4) Das Fräuleinstift zu Fellin kann bei dem Curator verklagt werden und gedeihen von da die Sachen an das Landraths-Collegium.

Kaiserl. Stiftungsacte vom Jahr 1797.

5) Die liefländischen Kreditdirectorien haben ihr forum beim ritterschaftlichen Kreditconvent, von dem die Appellation an die allgemeine Versammlung der Kreditgesellschaft geht.

Kredit-Reglement von 1801.

6) Der liefländische Adel hat seine erste Instanz beim Hofgericht in einzelnen Sachen.

Hofgerichts-Ordnung, d. d. 6. Septbr. 1630, §. 20, in fine. Ordinanz, d. d. 20. Mai 1630, §. 8.

Gerichts-Ordnung von 1614, §. 14. *)

7) Stadts- und Landesbeamte haben in amtsrechtlichen Vergehungen ihre erste Instanz beim Hofgericht.

Rücksichtlich der oberwähnten Gerichtsbarkeit bemerken wir: sie zerfällt in die geistliche, weltliche und polizeiliche.

Die geistliche jurisdictio ecclesiastica begreift folgende Dinge in sich:

a) Ecclesiastica interna, Lehre und Wandel der Prediger. Sie haben ihre erste Instanz vor den

---

*) Aus dieser Gerichts-Ordnung ist der §. 8 der Ordinanz von 1630 herausgehoben.

Consistorien, die aus weltlichen und geistlichen Gliedern bestehen, und ihre zweite Instanz vor dem evangelischen Reichs-Consistorium.

b) Ecclesiastica externa, kirchliche Handlungen. Sie gehören gleichfalls in erster Instanz vor die Consistorien und in zweiter Instanz vor's Hofgericht.

Ordinance, d. d. 20. Mai, 1630, §. 9.
Thum-Capitel- oder Consistorial-Proceß-Ordnung, d. d. 11. Februar, 1687. §. 15 und 16.

Die weltliche Gerichtsbarkeit, jurisdictio secularis, faßt folgende Rechtsgegenstände in sich:

a) Kriegs-Rechtssachen: sie gehören vor's Kriegs-Gericht.

Peter I. Kriegs-Artikeln von 1716, pag. 255—257.

b) Bürgerrechtliche Rechtssachen, die, sie mögen civilia in sensu speciali oder criminalia betreffen, mit Berücksichtigung oberwähnter Ausnahmen, ihre erste Instanz beim Landgericht und ihre zweite beim Hofgericht haben. *)

c) Bauerstreitsachen haben ihre erste Instanz bei den Gemeinde-, ihre zweite bei den Kirchspiels-,

*) In Städten haben sie ihre erste Instanz bei den Unterbehörden des Raths und ihre zweite beim Rath in pleno.

ihre dritte bei den Kreisgerichten und ihre vierte bei dem Bauerdepartement des Hofgerichts.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit faßt in sich:

a) Kirchen-Sachen, die ihre erste Instanz bei den Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemtern und ihre zweite bei der Regierung haben.

b) Weltliche Sachen, die ihre erste Instanz bei der Gutspolizei, die zweite bei den Kirchspielsgerichten mit den Ordnungsgerichte, die dritte bei der Regierung haben. *)

Bauerverordnung vom Jahr 1819.

Daß die jurisdictio, dem gemeinen Rechte nach, noch zwei andere Eintheilungen hat:

1) contentiosa und voluntaria,

2) propria und mandata,

ist zu bekannt, als daß es hier anpassend wäre, diese Eintheilungen noch weitläuftig durchzunehmen.

II. Von den einzelnen Behörden in Liefland.

A. Justizbehörden.

Die Justizbehörden in Liefland zerfallen in Landes- und Stadtbehörden.

1) Von den Landes-Justizbehörden.

Die Landesbehörden bestehen:

---

*) In Städten haben sie ihre erste Instanz bei den Siegen und ihre zweite bei der Polizei-Verwaltung.

a) Insgemein

α) aus dem Land- und Landwaisengerichte in den Kreisen als erste Instanz;

β) aus dem Hofgerichte in Riga als zweite Instanz, wie auch als forum privilegiatum in erster Instanz.

α) Vom Land- und Landwaisen-Gerichte.

§. 4.

Das Landgericht ist die erste Instanz in Civil- und Criminal-Sachen für alle solche Personen und Sachen, die nicht immediate vor's Hofgericht gehören, und für solche Personen, die nicht den Magistrat zum foro haben. Es giebt der Landgerichte vier: zu Riga, Wenden, Dorpat und Pernau. Das Datum der Errichtung der Landgerichte in Liefland ist weit älter, als das der Errichtung des Hofgerichts. Es schreibt sich jenes nämlich vom 16. Decbr. 1566 her*), während dieses vom 6. Septbr. 1630 ist. Das Landgericht besteht aus dem Landrichter, zweien Assessoren und einem Secretaire, der gewöhnlich zugleich Assessor substitutus ist, um, wenn eins von den Gerichtsgliedern fehlt, dessen Sitz und Stimme einzunehmen. Außerdem hat das Landgericht in Riga noch einen Notar, der das Protokoll führt und auch einen Zweig der gerichtlichen Ausfertigungen hat.

---

*) Diplom über die Union mit Lithauen. Art. 9.

Den Archivar sammt der Kanzellei haben alle Landgerichte mit einander gemein. Bei eintretenden Vacanzen im Landgerichte, hat die Ritterschaft von Alters her und auch nach Maßgabe

des Privilegii Sigismundi 1561 und des schwed. Privilegii, d.d. 6. April 1675.

das Recht, zwei oder drei Subjecte dem General-Gouvernement zu präsentiren, von denen dieses das taugliche Subject wählt und bestätiget.

Ordinance, d. d. 20. Mai 1630. L. O. Seit. 47, §. 2.

Reichs-Justice-Collegii Resolutionen, d. d. 17. Jan. 1739 und 19. Dec. 1740.

Ueber die Competenz des Landgerichts sind folgende Hauptpunkte anzuführen:

1) Alle Personen gehören in civilibus sowohl als criminalibus vors Landgericht, die ehemals unter dem Burggerichte standen, da zufolge

Königl. Resolution, d. d. 10. Jan. 1699,

das ehemalige Burggericht mit dem Landgericht Eins war, vors Burggericht aber alle in Riga auf Stadtgrunde wohnende Personen, die Civil-, Kron- oder Militair-Beamte waren, gehörten.

2) Der Adel gehört in civilibus vors Landgericht, die einzelnen Fälle abgerechnet, wo das Hofgericht ihm die erste Instanz ist.

Circulare an die Landgerichte, d. d. 9. Febr. 1691.

3) Alle Testamentssachen und Pupillensachen solcher unadelicher Personen, die nicht den Magistrat zum foro haben, gehören vors Land- als Landwaisengericht. *)

4) Grenzstreitigkeiten, in possessorio summario, werden vom Landgerichte entschieden.

Langerichts-Ordinanz, d. d. 20. Mai 1630, pag. der L. O. 47, §. 8.

Patent, d. d. 17. Mai 1670, L. O. p. 36.

5) Alle im Burglager und im Lande stehenden Militair-Personen sortiren in civilibus und criminalibus vors Landgericht; in letzteren jedoch nur sofern sie unadelich sind.

Ordinanz, d. d. 1. Febr. 1632, §. 5. L. O. pag. 56.

L. L. Nota e, pag. 358 in medio.

Gouverneuren Strohkirch's Rescripte ans rig. Landgericht, d. d. 28. Decbr. 1703, und an den Obristlieutenant von Buddenbrock, d. d. 16. April 1704.

6) Dem Landgerichte competiret nicht allein seine eigenen Urtheile in Erfüllung zu setzen, sondern

---

*) Seit der Königl. Verordnung, d. d. 20. Dec. 1694, L. O. pag. 81, §. 17, 18 und 19, ist das Landwaisengericht mit dem Landgerichte verbunden. In dieser Verordnung sind alle Agenda et Observanz des Landwaisengerichts vorgeschrieben.

es muß auch ex officio die der Oberbehörden vollziehen.

7) Immissionen und Executionen kann es jedoch nur ad commissum der Gouvernements-Regierung oder des Hofgerichts vollziehen, es sey denn, daß die zu exequirende Summe nicht größer als 50 Rub. S. Mze. ist.

Ordinanz, d. d. 1. Febr. 1632, §. 39, pag. der L. O. 68.

Executions-Verordnung, d. d. 10. Juli, 1669, pag. der L. O. 232, §. 1, 2, 4, 5, 6, 8.

Königl. Schreiben, d. d. 2. Dec. 1702.

8) Alle Concurs- und Präferenz-Sachen unadelicher Personen, die nicht vor den Magistrat gehören, haben das Landgericht zum foro. Dies gründet sich auf altes Herkommen und ununterbrochene gerichtliche Observanz.

9) Die Oberofficiere von den Etats-Commandos, als Personen, die nicht auf der Kriegsliste stehen, sortiren unter das Landgericht.

Senats-Ukas, d. d. Juli 1797.

10) Alle Klagen auf Erfüllung von Kontrakten gehören vors Landgericht, während die Klagen puncto rescissionis vors Hofgericht gehören. Dies gründet sich auf unsere Praxis.

Beim Landgerichte ist auch ein Fiscal angestellt (Kreisfiscal), dessen Instruction wir verzeichnet

finden in der L. O. pag. 86 nnd 46, §. 12, und im Senats-Ukas, d. d. 17. März 1714. Die Summe der Pflichten eines Fiscals liegt schon in dem Namen Actor officiosus (öffentlicher Ankläger). Er ist autorisirter mandatarius fisci und liegt ihm als solcher ob, in allen Vorfällen, welche das Krons-Interesse tangiren, für das Beste des fisci vigilirend, demselben das Wort zu führen. Die Verbrechen und Vergehungen adelicher Personen darf er nur anzeigen, denn klagen kann hier nur der Oberfiscal. Die Streitsätze werden beim Landgerichte stets in duplo eingegeben *), und muß das Duplicat jetzt auch auf Charta sigillata angefertigt werden.

Der Titel des Landgerichts ist folgender:

Hochwohlgeborne Gestrenge,
Großmannfeste und Hochgelahrte
Kaiserlicher Herr Landrichter
und Herren Assessores, insonders
Hochzuehrende Herren!

Das Prädikat, das man dieser Behörde giebt, ist: „Preisliches". Von gravirlichen Erkenntnissen derselben appellirt man an das Hofgericht.

---

*) Beim rigischen Magistrat werden die Sätze nur in einem Exemplare eingereicht und besorgt die Kanzellei die erforderliche Copie.

β) Vom Hof-Gerichte.

§. 5.

Vor diesem Dycasterio gehören folgende Sachen:

1) Alle crimina laesae majestatis, Verbrechen der beleidigten Majestät. *)

2) Alle Duell-Sachen adelicher Personen. **)

3) Alle Criminal-Sachen derselben.

4) Alle Sachen die vom höheren foro an's Hofgericht remittiret werden.

5) Beleidigungen oder Mißhandlungen eines Zollbedienten.

6) Alle Sachen, welche adeliche Rechte und liegende Gründe betreffen und wo dann der Beklagte von Adel ist, insbesondere in Sachen de hereditatibus et successionibus de cessione bonorum, de praediis et privilegiis, de testamentis, de possessionibus litigiosis ***) et aliis bonis.

Ordinance, d. d. 20. Mai, 1630, §. 8. L. O. pag. 50.

---

*) Jedoch ist das Hofgericht gehalten in höchst schwierigen und wichtigen Criminal-Sachen vor Erfolg und Publizirung des Urtheils noch bei der Ober-Instanz zuerst Relation abzustatten. L. L. pag. 328. Zeile 7 sqq.

**) Duell-Mandat d. d. 21. April 1787.

***) Jedoch nur in petitorio, denn in possessorio summario entscheidet, wie wir oben gesehen haben, das Landgericht.

7) Alle Concurs-Sachen und Präferenz-Sachen des Adels.

Hofgerichts-Bescheid in Appellations-Sachen, Aeltesten Joh. von Reutern und Ober-Kämmerer Niels von Klintenhielm ctra, die Gebrüder von Jaeger. Riga, den 1. Juni 1707.

8) Alle Apellations-Querel und Supplique-Sachen.

Hofgerichts-Ordnung d. d. 6. Septbr. 1630, §. 20.

Gerichtsprozeß, d. d. 23. Juni 1615, §. 20.

L. L. pag. 325. Nota c.

9) Alle Sachen die von der Unterbehörde an's Hofgericht ad leuterandum gehen. *)

10) Nach dem Immenoy-Ukas d. d. 12. Septbr. 1728. §. 2. ist der Rigische Bürger berechtigt mit Uebergehung des Landgerichts direct an's Hofgericht zu klagen.

Es ist das Hofgericht der erste Justizhof in Liefland. Im J. 1630, wurde es unter schwedischer Regierung zu Dorpat errichtet. Am 6. Septbr. desselben Jahres erhielt es von dem damaligen

---

*) Alle Urtheile des Landgerichts in schweren Criminal-Sachen, müssen ad leuterandum an's Hofgericht gesandt werden. L. L. pag. 327. Not. c.

Gouverneuren Johannes Skytte *) eine Hofgerichts-Ordnung, die mit dem alten schwedischen Gerichtsprozeß d. d. 23. Juni 1615 völlig übereinstimmend ist. Sie ist abgedruckt in Buddenbrocks Sammlung. Band 2. pag. 27. sqq.

Das Hofgericht besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, den Assessoren, — unter denen immer drei Landräthe seyn müssen, — und dem Secretaire, dem noch ein Proto-Notaire zugesellt ist. **) Das Hofgericht kann bei seinem foro sowohl nöthigenfalls Assessoren substituiren als bei eintretenden Vakancen die erforderlichen Subjecte zu Assessoribus ordinariis vorstellen. Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und Vice-Präsidenten, sind Acten zu extrahiren und zu referiren gehalten. Während daß ehemals zu definitiv-Sentenzen sieben und zu Interlocutorien vier per vota unanimia entscheidende Richter gegenwärtig seyn mußten, ***) sind jetzo, dem Senats-Ukas d. d. 1784 in Sachen der Frau

---

*) Königliche Vollmacht für Skytte, zur Errichtung des Hofgerichts d. d. 26. Novbr. 1629. Instruction d. d. 10. Decbr. 1629.

**) Die Hofgerichts-Kanzelley hat außer den übrigen Beamten, noch einen Liquidations-Commissaire, dessen Geschäft in der Regulirung und Auseinandersetzung der vorhandenen Rechnungen, ante ferendam sententiam, bestehet.

***) L. L. pag. 74. Nota d.

von Ermes ctra. die Ermesschen Creditoren zufolge drey Richter bei einer jeden Entscheidung hinreichend. Bei einer Entscheidung gelten folgende zwey Haupt-Normen zur unmaaßgeblichen Richtschnur.

1) In Criminal-Sachen prävaliren, sobald sich verschiedene Meinungen äußern, die gelinderen und am bequemsten sich vereinigen lassenden Vota.

2) Civil-Sachen werden nach Pluralität der Stimmen entschieden, welche auf einerley Grund und Fundament beruhen und worin die Meisten auch einstimmig sind, und zwar erfolgt dann die Entscheidung ganz ohne Rücksicht auf die etwanigen übrigen Meinungen, (und seyen deren noch so viel vorhanden) die von ungleichen Principien herrühren. Sind aber Vota paria vorhanden, so hat der Präsident, in dessen Abwesenheit, der Vice-Präsident, und, wenn Beide fehlen, der älteste Assessor das den Ausschlag gebende Votum.

L. L. pag. 75. Nota c.

Beim Hofgerichte müssen gleichfalls die Sätze in duplo und zwar auf einem Rubel-Bogen angefertiget werden. Die dem Hofgericht gebührende Titulatur, die dasselbe mit allen Palaten *) gemein

*) Der Palaten giebt es in Liefland drey: die Gouvernements-Regierung, das Hofgericht, und der Cameralhof.

hat, ist die unsers Allergnädigsten Herrn und Kaisers:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser,
ALEXANDER PAWLOWITSCH,
Selbstherrscher aller Reußen,
rc. rc. rc.
Allergnädigster Herr!

Im Contexte erhält das Hofgericht das Prädikat: Allerhöchst verordnetes Erlauchtes und Hochpreisliches Kaiserliches Liefländisches Hofgericht. Die Clausula salutaris ist gemeinhin folgende:

Allergnädigster Herr!

Huldreicher deference meines gehorsamsten petiti mich getröstend erstrebe ich als

Ew. Kaiserlichen Majesté
allergetreuester Unterthan
N. N.

Im Jahr 1783 wurde, wie bekannt, bei Einführung der Statthalterschafts-Ordnung, das Hofgericht aufgehoben. Als es nun Anno 1796 wieder eingerichtet wurde, wurde es dem Senat untergeordnet: die Bestätigung erfolgte aber erst d. d. 9. September 1801. Seit dieser neuen Einrichtung existiret im Hofgericht kein Unterschied der Classen mehr zwischen Adelichen und Unadelichen. Es wurde derselbe nähmlich vermöge der

Königl. Verordnung d. d. 14. Februar 1698 pag. der L. O. 699.

ganz aufgehoben und die Glieder, ohne Rücksicht auf Adel, einander völlig gleich gemacht.

Von der Gouvernements-Regierung ist das Hofgericht gänzlich unabhängig.

Senats-Ukas d. d. 18. May 1778.

Resolution für den General-Gouvernements-Fiscal, Jakob Bernhard Polchow, d. d. 31. May 1781.

Reichs-Justize-Collegii Resolution, d. d. 21. Septbr. 1728.

Hofgerichts-Missiv d. d. 7. April 1798.

So wie beim Landgerichte ein Fiscal angestellt ist, so ist beim Hofgericht ein Ober-Fiscal installiret, der von der neunten Classe ist.

J. K. M. Resolution angehend der Fiscal-Rang, d. d. 5. April 1696.

Er ist befugt und autorisiret den Richter, der seinem Amte gesetzwidrig vorsteht, anzuklagen.

L. L. pag. 317. Nota b.

Von allen judicatmäßigen Strafgeldern, erhält er portionem virilem und ist ihm außerdem noch das Advociren gestattet.

Gen. Gouv. Instruction und Bestellung eines Ober-Fiscalis, d. d. 30. Aug. 1630.

Das Landgericht ist verpflichtet ihm jährlich die mundirten Protokolle zuzusenden.

Ordinance d. d. 1. Februar 1632. Artikel 40. pag. der L. O. 69.

Er sowohl, als der Landgerichts-Fiscal, sollen die Kirchenländer vindiciren, und Personen, die in Kirchen, auf Kirchhöfen, oder in Pastoraten Aergerniß geben, vor das competente Forum anklagen.

L. O. pag. 8. §. 9.

Anbelangend die amtspflichtigen Klagen desselben, so ist dem Beklagten Reconvention nur in sofern gestattet, als die Klage aus des Fiscals eigenem Antriebe angestellt worden, und er solches ohne Gründe gethan zu haben betroffen werden sollte.

Verordnung über einige Angelegenheiten im Dorpatschen Hofgerichte, d. d. 30. November 1668. *)

Er ist auch befugt den Kreis-Fiscalen Bemerkungen zu machen und Anweisungen von Amtswegen zu geben. Wenn der Ober-Fiscal in Amts-Sachen die Revision ergreift, so hat er weiter kein praestandum zu leisten, als daß er darüber: „daß er blos ob interesse publicum und aus redlicher Absicht die Revision ergriffen", die erforderlichen reversales ausstellt.

Die Landes-Behörden bestehen:

b) Insbesondere (für die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern,)

α) aus dem Gemeindegericht;

---

*) Diese Verordnung ist im Ritterschafts-Archiv zu finden.

β) aus den Kirchspielsgerichten;
γ) aus den Kreisgerichten;
δ) aus dem Departement des Hofgerichts in Bauersachen als letzte Instanz.

α) Von dem Gemeinde-Gericht.

§. 6.

Auf jedem Gute oder auf mehreren vereinigten Gütern, wenn diese zusammen eine Gemeinde bilden, ist ein Gemeindegericht niedergesetzt, welches in erster Instanz die Polizei und die Civil-Justiz in allen die Bauergemeinde angehenden Sachen zu verwalten hat. Es besteht aus dem Aeltesten als Vorsitzer, zwei Beisitzern, und, wenn keines der Glieder zu schreiben versteht, aus einem Schreiber. Es verhandelt alle vorkommenden Rechtssachen auf dem Wege des Untersuchungs-Prozesses mit möglichster Kürze und zwar mündlich. — Sachwalter werden in Bauersachen überhaupt nicht zugelassen. Dagegen muß der Richter ex officio den Prozeß leiten, die in demselben von den Partheyen oder Richter erster Instanz begangenen Nichtigkeiten und Fehler verbessern, und das Uebergangene suppliren. Wenn ein Part durch das Erkenntniß des Gemeindegerichts sich graviret erachtet und der Gegenstand des Streites den Werth von fünf Rbl. S. M. übersteigt, so kann er an's Kirchspielsgericht appelliren.

β) Vom Kirchspielsgerichte.

§. 7.

Zum Behufe der Bauerrechts-Sachen sind Kirchspielsgerichte niedergetzt. Jedes besteht aus einem Vorsitzer oder Kirchspielsrichter adelichen Standes und drei Beisitzern aus der Bauern-Classe nebst einem Notario. In Klagesachen wider die Gutsverwaltung steht dem Kirchspielsgerichte nur die Vermittelung, schlechterdings aber keine definitive Entscheidung zu. Von dem Kirchspielsgerichte geht, wenn der Gegenstand des Streits den Werth von 10 Rbl. S. M. übersteigt, die Appellation an's Kreisgericht, und ist nur von Endurtheilen zulässig.

γ) Von dem Kreis-Gerichte.

§. 8.

In jedem der vier Kreise Lieflands so wie auch auf der Provinz Oesel ist zur Rechtspflege in Bauersachen ein Kreisgericht niedergesetzt. Es besteht aus einem adelichen Vorsitzer oder Kreisrichter, zwei adelichen Beisitzern und zwei Beisitzern aus dem Bauerstande, nebst einem Secretaire, der vorzugsweise aus der Liefländischen Ritterschaft erwählt wird und sich dem Studio der Rechte auf der Landes-Universität gewidmet haben muß. Die Kanzelley hat außerdem noch einen Notarius. Es ist das Kreisgericht die letzte Appellationsin-

stanz. Der Appellant muß binnen 14 Tagen a dato concessae seu denegatae appellationis seine Beschwerde wider das gravirliche Urtheil beim Kreisgerichte mündlich beibringen und zugleich anzeigen, womit er dieselbe rechtfertiget. Hiebei kann er neue Thatumstände anführen und neuer Beweismittel sich bedienen. Von dem Urtheile des Kreisgerichts hat nur eine Revision beim Bauer-Departement des Hofgerichtes statt, und zwar nur von solchen Endurtheilen, deren Gegenstand den Werth von 50 Rbl. S. M. übersteiget: auch muß Revisions-Impetrant die gehörigen praestanda prästiret und formalia quaecunque revisionis observiret haben. Für das Patrimonial-Gebiet von Riga vertritt die Stelle des Kreisgerichts die Landvogtey.

δ) Vom Bauer-Departement des Hof-Gerichtes.

§. 9.

Als inappellable Revisions-Instanz, sowohl in Sachen der Bauern unter sich, als derselben wider die Gutsherrn und dieser wider jene, ist ein Bauer-Departement des Hofgerichts angeordnet. Mitglieder desselbeu sind der Hofgerichts-Präsident als Vorsitzer, der jedesmal residirende Landrath, und die im Hofgerichte sitzenden Landräthe, nebst einem aus der liefländischen Ritterschaft, auf öffentlichen Landtage, erwählten Secretaire, der die

Rechte studieret haben muß. — Sobald die Acten des Kreisgerichts zur Revision hieher gelangt sind, überzeugt sich diese Behörde von der Vollständigkeit derselben sowohl als der Untersuchung selbst, und begehrt von der Unterbehörde Abstellung der etwa vorgefundenen Fehler und Mängel. Sind die Acten vollständig oder vervollständiget worden, so schreitet das Gericht zur Deliberation und fällt nach Mehrheit der Stimmen ein gesetzlich Endurtheil. Von diesem Endurtheil findet durchaus keine weitere Appellation oder Revision statt. Klagen über Nullität gehen an den Senat; Klagen über verweigerte Justiz, an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter. Uebrigens steht es dem succumbirenden Theile frei, sich an den Oberbefehlshaber oder dessen Stellvertreter zu wenden, und auf eigne Gefahr um eine Revision der Acten zu bitten. Findet dieser das Verfahren unvollständig, so suspendiret er die Erfüllung des Urtheils und trägt dem Hofgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet er hingegen nach geschehener Revision das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er darüber Sr. Kaiserlichen Majestät. — Für das Patrimonial-Gebiet von Riga vertritt die Stelle dieser Revisions-Instanz, das Bauer-Departement des Rigischen Magistrats. —

2) Von den Stadts-Justizbehörden.

§. 10.

Es sind diese die Magistrate in den Kreisstädten und der Rath in Riga. Wir wollen hier nur von Letzterm sprechen, theils weil er die wichtigste Stadts-Justizbehörde in Liefland ist, theils weil seine Verfassung den übrigen Magiströten mehr oder weniger zum Vorbilde dient. Der Codex des Rigischen Rathes „die Rigischen Statuten" hat auch bei den übrigen Magiströten vim legis. Was aber den usus fori und die Observanz anbetrifft, so ist Beides bei dem Rigischen Rathe ganz eigenthümlich, während die Magiströte hierin die Verfahrungsweise der Landesbehörden adoptirt haben.

Der Rigische Rath zerfällt in ein Obergericht und verschiedene Untergerichte.

I. Vom Ober-Gerichte.

Dieses wird aus dem Pleno des Rathes gebildet. Es gehören vor dasselbe folgende Sachen:

1) Alle peinlichen Sachen in sofern sie öffentliche Leibes und Lebensstrafe oder den Verlust der Ehre nach sich ziehen. Nach

Lib. II. Cap. 31. §. 5. Stat. Rig.

war der Magistrat zwar in criminalibus inappellabel, seit einigen Jahren aber muß vor der Vollziehung das Urtheil an den Herrn General-Gouverneur oder in dessen Abwesenheit an den Herrn Civil-Gouverneur zur Revision gesandt werden.

2) Die Entscheidung aller von den Untergerichten durch Appellation oder Querel an den Rath devolvirten Sachen.

3) Die interlocutorischen und definitiven Erkenntnisse aller beim Waisengerichte verhandelten und geschlossenen Erbforderungs- und Testaments-Sachen.

4) Die Vollziehung der Kreposten über Immobilien, Aufträge der Häuser und liegenden Gründe, Ingrossationen, Transporte und Exgrossationen von geliehenen Capitalien, die Publikationen der Testamente und deren Annahme, Protestationen und Rechtsbewahrungen wider vorbenannte Verhandlungen.

5) Der öffentliche Anbot und Verkauf der Immobilien und Grundstücke verschuldeter Personen an den Meistbieter.

6) Die Ertheilung und Ausfertigung der Pässe, Certificate, Vollmachten, Subsidial- und Promotorial-Schreiben.

7) Die Ertheilung des Bürgerrechts der Stadt nach der, beim Kämmereigerichte vorherge-

schehenen, Beibringung und vorläufigen Beprüfung der Beweise.

Von dem Rathe geht die extraordinaire Appellation oder Revision an das Reichs-Justiz-Collegium, und von Diesem an Einen dirigirenden Senat.

II. Von den Unter-Gerichten.

Diese sind:

1) Das Vogteyliche Gericht. Es entscheidet in Schuldsachen, die aus Rechnungen, Wechseln, Obligationen, Reversen, und andern Schuld-Verschreibungen oder aus Schenkungen herrühren; in Fracht-Angelegenheiten mit Beziehung auf die Seefahrer, in Streitigkeiten über Kauf und Mieth-Contracte, in sofern sie nicht Handelswaaren betreffen; über geliehene und deponirte Sachen, endlich über Injurien von höherm Belange, denn die geringern werden bei der Polizei abgethan. Bei diesem Gerichte werden Pfänder und liegende Gründe, welche zur Hypotheke verschrieben worden, zum Aufbot gebracht und die vom Rathe decretirten Immissionen oder Exekutions-Einweisungen in die, Schulden halber zum Anbot gebrachten, Immobilien vollzogen; die Edictal-Citationen, die Proklamata zur Vorladung

der Gläubiger und zu Concursen, nachdem die Gesuche der Impetranten daselbst geprüft worden, ausgefertiget und erlassen, auch die Concurs-Prozesse verhandelt und entschieden, die erforderlichen Arreste und Sequester verhängt, und alle Schiffssachen, in sofern die Schiffe an der Brücke oder dem diesseitigen Düna-Ufer liegen, abgemacht. Endlich werden die bei See-Unfällen gewöhnlichen Verklärungen des Schiffsvolkes und alle zu Havarien gehörigen Acten bei diesem Gerichte verhandelt. Die Jurisdiction desselben erstreckt sich nur auf die Einwohner in der Stadt Ringmauern und auf alle daselbst sich aufhaltende Fremde, welches Standes sie auch seyn mögen; nur der Reichs-Adel und alle wirklich in Kriegsdiensten oder Civildiensten Kaiserlicher Majestät stehenden Personen mit ihren Familien ausgenommen, wiewohl auch deren Gesinde unter dieses Gericht fortiret. Auch die in erwähntem Bezirke liegenden Immobilien der gedachten eximirten Personen und die darüber entstehenden Streitigkeiten gehören hieher.

2) Das Landvogteyliche Gericht hat die nehmlichen Obliegenheiten und die nehmliche Jurisdiction in der Vorstadt, dem Patrimonial-Gebiete der Stadt, und auf dem

Dünastrom wie das Vogtey-Gericht in der Stadt. Außerdem hat es die Polizei des Patrimonial-Gebiets, und die Aufsicht und Jurisdiction über die Fischer und Piloten-Aemter, auch die Nachgebung neuer Bauten sowie die Entscheidung der Bau-Grenz- und Servituten-Prozesse, in seinem Gerichtsbezirk.

3) Die Criminal-Deputation, zu welcher sowohl vom Vogtey- als auch Landvogtey-Gericht ein Mitglied delegiret ist, hat die Untersuchung aller Criminal-Sachen, welche sich in der Stadt, in der Vorstadt, und in dem Stadtgebiete ereignen. Wenn die Untersuchung geendigt ist, die Acten geschlossen sind, so bringt die Criminal-Deputation sie entweder an ihre respectiven Gerichte oder wenn sie öffentliche Leibesstrafe oder den Verlust der Ehre nach sich ziehen, an das Plenum des Raths zur Entscheidung.

4) Das Waisengericht hat die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der unter dem Rathe sortirenden Wittwen, Waisen und Unmündigen, für welche es, unter Bestätigung des Raths, Rathsfreunde und Vormünder bestellt, desgleichen über das Vermögen abwesender Erben, denen es Curatoren und Administratoren giebt, von ihnen sich Rechnungen ablegen läßt, selbige revidi-

ret, die Nachlasse der Verstorbenen, auf Ansuchen der Vormünder und Curatoren öffentlich versteigern läßt, die nicht fruchtbar zu machenden Gelder bei sich asserviret, Proclamata zur Zusammenberufung der Gläubiger und Erben der Verstorbenen erläßt, und die Erbschaftssteuer von dem Vermögen der verstorbenen Kaufleute erhebt und abliefert. Bei diesem Gerichte werden auch die Zehnten berichtiget, welche der Stadt von demjenigen bürgerlichen Vermögen gebühren, so aus der Stadt und deren Bothmäßigkeit weggeht. Es hat die Aufsicht über das Rigische Waisenhaus, und läßt sich von den vier Vorstehern desselben jährlich Rechnung ablegen. Hier werden auch die, den Unmünmündigen und abwesenden Erben zum Besten ausgestellten Obligationen, desgleichen Testamente bewahrt, auch hat es die Aufsicht über einige Privatstiftungen. Ferner hat es die zwischen Rechtsfreunden, Vormündern und Curatoren unter sich oder zwischen ihnen und ihren Pflegebefohlenen entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Wenn jemand zur zweiten Ehe schreitet, so muß er sich beim Waisengerichte melden. Wenn er bewiesen, daß er aus der ersten Ehe keine Kinder am Leben hat, so wird ihm die freie Proclama-

tion sogleich nachgegeben; hat er aber Kinder so muß er ihrentwegen zuvor Richtigkeit treffen. Bei diesem Gerichte wird auch die Versiegelung und nachmalige Inventirung aller Verlassenschaft solcher Personen bewerkstelligt, die entweder keine Erben haben oder Unmündige nachlassen. Hier haben sich dann die etwanigen Erben zu legitimiren und ihre Erbansprüche auszuführen, über welche, actis clausis, vom Rathe erkannt wird.

5) Das Wettgericht entscheidet alle Streitigkeiten über Kauf und Tausch von Mobilien, folglich gehören vor dasselbe die Erörterung der streitigen Handels-Contracte und die etwanigen Arreste auf Handelswaaren. Diesem Gerichte ist die Handels-Polizei, folglich die Aufsicht auf Waage und Wraake, auf Maaß und Gewicht, auf die Saatspeicher und die Märkte übertragen, und hat dasselbe darüber zu wachen, daß Vor- und Aufkäuferey so viel als möglich verhütet, kein verbotener Handel getrieben, und kein ungewraaktes oder ungewogenes Gut ausgeführet, auch die Stapelgerechtigkeit der Stadt nicht verletzt und der Wettordnung von 1690 sowie der Handelsordnung von 1765 als den Special-Handelsgesetzen dieser Stadt nicht zuwider gehandelt wird. Es sortiren daher

unter dieses Gericht besonders alle Handlungs-Aemter in Rücksicht ihrer Dienstpflichten.

6) Das Kämmerey- und Amtsgericht. Als Kämmereygericht, entscheidet es über Bau und Servitutstreitigkeiten, und stehen unter ihm die Aemter der Uebersetzer, der Ankernden und der Fuhrleute, auch hat es die Aufsicht über die Beobachtung der diesen Aemtern ertheilten Taxen, und erkennt darüber, so wie in allen über Frachten und Transporte der Handelswaaren zwischen ihnen und den Kaufleuten entstehenden Streitigkeiten. Als Amtsgericht entscheidet es die Streitigkeiten zwischen den Handwerks-Aemtern, Meistern, Gesellen und Lehrburschen nach ihren Schragen, wie auch alle Klagen und Beschwerden anderer Personen über verzögerte oder verdorbne Handwerks-Arbeiten. (Hier werden die Amts-Aelterleute und Beisitzer bestätigt, auch werden bei diesem Gerichte die Brod- und Fleisch-Taxen ausgefertigt.)

7) Das Münsterey-Gericht, unter welchem die Stadtsoldaten stehen.

8) Das Gesetzgericht ist jetzt Antiquität.

9) Das Polizeigericht gleichfalls.

Außer diesen neun weltlichen Gerichten hat der Rigische Rath noch eine geistliche Behörde:

Das Consistorium der Stadt.

Es ist aus dem wortführenden Bürgermeister als praeside, aus einem Rathsmitgliede, dem Obersekretaire, der auch ein Votum hat, und drei Gliedern des Ministerii zusammengesetzt. Vor dasselbe gehöret außer den in Verlobniß- und Ehesachen vorfallenden Streitigkeiten, Alles was die kirchlichen Gebräuche, die Untersuchung und Entscheidung der Vergehungen der Kirchenbedienten in ihrem Amte betrifft. Es ist dieses Stadts-Consistorium eine inappellable Instanz.

B. Polizeibehörden.

§. 11

Die Stadts-Polizei-Behörden haben zum Chef einen Polizeimeister für das Ganze, und so viel Quartal-Offiziere als es in einer Stadt Stadttheile giebt. In Riga hat die Polizei-Verwaltung für jeden Stadttheil eine Unterpolizei, welche Siège genannt wird, zu der jede Polizeisache erst hingedeiht, ehe sie an die Polizei-Verwaltung kommt. — Einzelne Sachen werden auch allendlich bei den Siègen entschieden, und kommen gar nicht vor die Polizei-Verwaltung, weil ihre Geringfügigkeit es nicht mit sich bringt. Von der Pol.-Verwaltung wer-

den die Sachen in Riga an's Landvogtey, oder Vogtey-Gericht, je nachdem sie Bewohner der Vorstadt oder Stadt betreffen, gebracht und weiter ausgeführt.

Die Landes-Polizei-Behörden, sind von größerem Umfange und zerfallen daher in mehr Abtheilungen. Es sind diese nämlich:

1) In weltlichen Sachen.

a) Die Guts-Polizei-Verwaltungen für die Güter.

b) Die Kirchspielsrichter für die Kirchspielsgerichts-Bezirke.

c) Die Ordnungsgerichte für die Kreise.

d) Die Gouvernements-Regierung für die ganze Provinz.

Wir sprechen hier nur von Letzterer.

Von der Gouvernements-Regierung.

§. 12.

Es ist diese Behörde das erste forum executivum und oberste Polizei im Gouvernement, und außerdem gehören noch gewisse Rechts- und Regierungs-Sachen vor dieselbe. Sie ist derjenige Gerichtsort, welcher laut den Gesetzen im Namen des Kaisers das ganze Gouvernement verwaltet, wie auch in demselben die Gesetze, Anordnungen, Verordnungen, Befehle und Ukasen des Monarchen wie auch des Senats und anderer Reichs-Tribu-

nale bekannt macht, und verlautbaret. Die Gouvernements-Regierung wacht für die genaueste Beobachtung aller in Absicht der Polizei und des Handels getroffenen Anordnungen. Sie erhält die Ordnung nicht allein in Städten, sondern auch auf allen ihr anvertrauten Ländereien, Gewässern und Heerstraßen. Vor die Gouvernements-Regierung kann ohne Ausnahme jeder Bewohner Lieflands belangt werden, wenn seine Sache zu denen unter diesem Dicasterio stehenden gehört. Es sind diese folgende:

1) Alle Executionssachen oder solche die schleunige Besorgung oder Befehle fordern.
2) Alle Sachen, bei welchen kein Widerspruch und Streit statt finden kann, die mithin in continenti liquid erscheinen, und ein mandatum cum clausula nach sich ziehen. Dieses mandatum wird hier ein Monitorium genannt.

Es sind diese in continenti liquid erscheinenden Sachen: namentlich vom Schuldner unterschriebene Rechnungen, protestirte Wechsel, deutliche und formelle Contrakte, denen im gesetzten Termin kein Genüge geleistet worden. Da nun in dem Monitorio dem Beklagten die Alternative gegeben worden ist, binnen sechs Wochen zu zahlen, oder binnen drei Wochen seinen etwanigen rechtlichen Einwand wider die eingeklagte Schuld, der Gouverne-

ments-Regierung zu unterlegen, so wird, — wenn Beklagter das Letzte ergreift und wirklich gegründete Einwendungen vorbringt, welche die Sache streitig und dahero noch illiquid machen, und die Gouvernements-Regierung solche auch dafür erkennt, — der Supplicant oder Kläger mit seiner Sache an die verordnete Justizbehörde (an das forum contradictorium) verwiesen, um solche rechtlich auszuführen und ein rechtskräftiges Urtheil für sich zu gewinnen, auf welches er hernach die Execution nachsuchen kann. Falls aber der Schuldner dem Monitorio in keinem Punkte Genüge leistet, so sucht der Creditor bei der Gouvernements-Regierung an, dem Landgerichte des Kreises, in welchem sein Debitor domiciliret, oder dem Magistrate, unter dessen Jurisdiction derselbe gehört, das Commission zur Execution zu ertheilen. Ueber die weitere Verfahrungs-Weise hiebei Vide Nielsen's Prozeßforen §. 494. Es ist allem Diesem zu Folge eine sehr wichtige Vorsichtsmaaßregel keine Sache vor die Gouvernements-Regierung zu bringen, die an das forum contradictorium verwiesen werden könnte; man verliert Zeit und macht sich nicht allein unnütze Kosten, sondern läuft auch Gefahr dem Gegner noch seine Expensen ersetzen zu müssen. Andern Theils ist es Regel, eine in continenti liquid erscheinende Sache schlechterdings nur vor die Gouvernements-Regierung und nicht vor das forum des Schuldners (Magistrat

oder Landgericht) zu bringen, weil von diesen foris die Sache durch Appellation vom Schuldner weiter gebracht, und so beliebig protrahiret werden kann.

Es gehören ferner vor die Gouvernements-Regierung:

3) Alle Gesuche um arrestlichen Beschlag (Sequester) eines Vermögens, es sey das sämmtliche oder ein Theil desselben, sobald eine Gerichtsstätte Schulden halber darauf erkannt hat.

4) Alle Eingriffe in die bürgerliche Ruhe und Ordnung, so wie Streitigkeiten in Corporationen.

5) Alle Arrendestreitigkeiten und aus der Bauerverordnung entspringende Differenzen zwischen Arrendatoren und Gutsbesitzern betreffende Querel-Sachen.

6) Beglaubigungen, Hand-Recognitionen, Atteste 2c. 2c.

7) Vorstellungen von Candidaten zu Vakanzen.

8) Ausstellung von Verbleibscheinen; Aufnahme in die russische Unterthänigkeit und überhaupt alle in's Polizei-Wesen greifende Sachen.

Die Titulatur der Gouvernements-Regierung ist die der Palaten:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser,
ALEXANDER PAWLOWITSCH,
Selbstherrscher aller Reußen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Herr!

Die diesem Dicasterio gebührenden Prädicate sind: Ew. Kaiserlichen Majesté, Allerhöchst verordnete Erlauchte Liefländische Gouvernements-Regierung. — Es ist diese erste Landesbehörde folgendermaaßen organisiret. Das Präsidium hat der Civiloberbefehlshaber und der Civil-Gouverneur, und zwei Regierungsräthe sind Beisitzer. Ist der General-Gouverneur außerhalb der Provinz, so vertritt der Civil-Gouverneur dessen Stelle, und ist auch Letzterer abwesend, so versieht der Vice-Gouverneur dessen Function

Statthalterschafts-Verordnung §. 94.

Außer der Kanzelley hat die Gouvernements-Regierung einen Gouvernements-Procureur über dessen Beruf und Pflichtensumme der §. 405, der allegirten Verordnung die erforderlichen Bestimmungen ertheilt. Die nöthigen Vorschriften für die Civil-Gouverneure enthält der Allerhöchste Ukas d. d. 29. August 1802.

2) In kirchlichen Sachen bestehen die Landes-Polizei-Behörden,

a) aus den Kirchenvorstehern in den Kirchspielen als untere Beamte;

b) aus den Oberkirchenvorsteher-Aemtern, als Kirchen-Behörden in den Kreisen;

c) aus der Gouvernements-Regierung als oberste Behörde in kirchlichen Polizei-Sachen. Von dieser geht die Revision an das dritte Departement Eines dirigirenden Senats.

C. Von den geistlichen Behörden des Landes.

§. 13.

Es sind diese folgende:

1) der Generalsuperintendent mit den Pröbsten als Aufseher;

2) die Consistorien und zwar:

a) das Ober-Consistorium in Riga als erste Instanz für das flache Land, von wo man sich in internis (rücksichtlich der Lehre und des Wandels) an das evangelische Reichs-Consistorium in St. Petersburg, dagegen in externis (rücksichtlich kirchlicher Handlungen) an das Liefländische Hofgericht wendet;

b) die landstädtischen Consistorien zu Dorpat und Pernau, von welchen die Sachen, wie von

c) dem Provincial-Consistorio auf Oesel an das Ober-Consistorium und von da an's Hofgericht gedeihen.

Drittes Capitel.

Von den Haupt- und Nebenpersonen, die bei Gerichtshändeln vorkommen, oder von den Subjecten des Prozesses.

I. Von den Hauptpersonen.

1) Handhaber der Rechtspflege, Richter.

a) Einleitung.

§. 14.

Wieviel auf die Beschaffenheit der das Richteramt bekleidenden Personen ankomme, ergiebt sich aus dem für den Staat so bedeutungsvollen Berufe dieses Amtes. Der Zweck der Gesetzgebung ist das Glück der die Gesetze Genießenden. Sey nun das todte Gesetz noch so vollkommen, und es wird auf eine mangelhafte Weise in's Leben gerufen, so ist der Zweck desselben verfehlt. Da nun die zweckgemäße Belebung des Gesetzes die Pflicht des Richters ist, so erscheint die Beantwortung folgender Fragen nicht als unwichtig:

1) Was ist der Richter?

2) Welche Eigenschaften gehören zu dem Wesen eines Richters?

3) Was muß und kann der Richter?

4) Welche Handlungen desselben sind nichtig?

Wir handeln dieselben in nachstehenden §. §. ab, indem wir zuvor folgende Definitionen des Begriffs, Gericht und Richter voranschicken. Ein Gericht bildet der Inbegriff derjenigen Personen, welche von der obersten Staatsgewalt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit *) niedergesetzt sind. Die das Gericht formirenden Individuen heißen Gerichtspersonen, die man, — je nachdem ihr Daseyn entweder als wesentlich zur Verhandlung eines Rechtsstreites gedacht werden muß, oder durch dasselbe nur die ordentliche und zweckmäßige Führung des Prozesses erleichtert und befördert wird, — in Haupt- und Nebenpersonen schicklich eintheilen kann. Die Hauptperson ist der Richter, die Nebenpersonen bilden die Kanzelley. Der Richter ist Hauptperson, indem der von ihm zu erfüllende, durch die Verhandlung eines Rechtsstreites vor Gericht, als wesentlich beabsichtete Zweck der ist, daß, nach Untersuchung der Sache, vermittelst Anwendung der vorhandenen Gesetze, entschieden d. h. Recht erkannt oder gerichtet werde. Der Richter ist es mithin, der,

---

*) Siehe oben pag. 23.

als Organ des Gesetzes, die Untersuchung des ihm unterlegten Rechtsstreites leitet, dem die Beweise geführt werden, der den Willen des Gesetzes in dem gegebnen Falle erklärt, und für die Realisirung dieses Willens thätig, sonach die Seele des Gerichts ist. Außer diesem Berufe des Recht-Erkennens hat der Richter noch eine andere Function auf sich, nehmlich nicht-streitige Handlungen unter den einwilligenden Theilen durch öffentlichen Glauben zu befestigen (Vidimationen) oder nach vorhergegangener erforderlichen Untersuchung durch einen Bescheid zu genehmigen. (Ratihabition).

b) Von den Eigenschaften des Richters.

α) Fähigkeit.

§. 15.

1) Ein Richter ist zu seinem Amte absolut unfähig

a) wegen natürlicher Hindernisse,

b) wegen bürgerlicher Hindernisse.

Die Lex 12. §. 2. dig. de judiciis 5. 1. die durch keine unserer Provinzial- noch Reichs-Verordnungen aufgehoben ist, mithin als jus subsidiarium bei uns in Anwendung kommen muß, sagt bekanntermaaßen:

Quidam enim lege impediuntur, ne judices sint, quidam natura, quidam moribus:

natura, ut surdus mutus et perpetuo furiosus
et impubes, quia judicio carent,
moribus, foeminae et servi, non quia non
habent judicium, sed quia receptum
est, ut civilibus officiis non fungantur.

Die gleichfalls practische lex 1. §. 5. dig. de postulando 3. 1. setzt hinzu:

Coecum retinere quidem jam coeptum magistratum: adspirare autem ad novum penitus prohiberi.

Unsere Gesetze bestimmen über die natürlichen sowohl als bürgerlichen Hindernisse zur Bekleidung des Richteramtes Nachstehendes:

a) Unwissenheit in den Gesetzen ist ein Hinderniß:

L. L. pag. 363. Nota f. Curia debet nosse jura.

Richterregeln, §. 6. Der Richter soll die Gesetze, nach welchen er zu urtheilen gehalten ist, genau wissen.

Ukas d. d. 28. Januar 1724 und d. d. 5. März 1731.

deshalb soll der Richter auch alle Tage wenigstens eine Stunde in den Gesetzen lesen,

Polizei-Ordnung §. 55.

b) das Alter und die Einkünfte.

Die Adels-Ordnung §. 62 sagt: ein Edelmann der weniger als hundert Rubel Einkünfte hat, oder der noch nicht 25 Jahre alt ist, kann und darf nicht zum Richter gewählt werden. Die Stadtordnung §. 49, setzt für den Bürger 50 Rubel Prozente, von seinem in der Stadt befindlichem Capital als Maaßstab fest, und verlangt auch zum Richter 25 Jahre.

2) Der Richter ist in einem concreten Falle, wo der Wille recht zu richten nicht präsumiret werden kann, zu seinem Amte unfähig und zwar namentlich:

a) in eigner Sache d. h. in einer solchen, welche mittelbar oder unmittelbar die Obligationen des Richters als einer Privatperson betrifft.

Allerhöchstes Duell-Placat, J. K. M. Catharina II., d. d. 21. April 1787. §. 1.

Adels-Ordnung §. 25. in fine.

Richt. Reg. §. 16. 7tes Sprüchwort. — Rig. Stat. II. 1. §. 4.

b) in allen übrigen Fällen wo Haß oder Zuneigung präsumiret wird. Als Maaßstab zur Beurtheilung dieser Präsumtion dienen

die wider die Zulässigkeit eines Zeugen Verdacht erzeugende Gründe.
L. L. pag. 376. Not. a.

Zu diesen Gründen gehören ins besondere, Verwandtschaft, Feindschaft, und Bestechung.

Gerichts-Prozeß d. d. 23. Juni 1615. §. 8.

Ukas d. d. 20. May 1724 und Imennoy-Ukas d. d. 5. Jan. 1720.

Polizei-Ordnung §. 41. Reg. 15. und §. 252.

Ukas d. d. 9. August 1802.

Instr. für die Gesetz-Commission von 1767. Art. 140.

Uebrigens hängt es immer von dem Parten ab, ob er einem mit solchen Verdachtsgründen behaftetem Richter seine Streitsache zur Beprüfung und Entscheidung vorgelegt wissen will, oder nicht. Im letzten Fall bringt der Parte, falls er Kläger ist, seine Verdachtsgründe supplicando zur Wissenschaft des nächsten Oberrichters und falls er Beklagter ist, so gestatten ihm unsere Verordnungen die exceptio suspecti judicis *)

---

*) Von der exceptio judicis suspecti ist ja die exceptio judicis inhabilis wohl zu unterscheiden, indem letztere die Fähigkeit des Richters ganz im Allgemeinen angreift, jene aber insbesondere.

L. O. pag. 42. §. 2.
Ukas d. d. 13. Novbr. 1724.

Diese ist aber nicht in allen Fällen zureichend, namentlich in denjenigen nicht, wo der gehörige Beweis der Verdachtsgründe ermangelt. Hier muß also schon zu dem gemeinrechtlichen, von unsern Particular-Verordnungen stillschweigend in subsidio recipirten Institute des juramenti perhorrescentiae Zuflucht genommen werden.

Cap. 11. §. 6. de rescriptis in VIto.

β) Competenz des Richters.

§. 16.

(L. L. pag. 360. Nota c. in verbis: Es soll aber allezeit ꝛc. ꝛc.)

Eine der wichtigsten Eigenschaften desselben, indem ohne sie seine Function null ist. Competent nennt man den Richter, der in seinem Berufs-Kreise über solche Personen und Sachen, die nach den Gesetzen unter seine Jurisdiction gehören, Recht erkennt; so wie ein Richter außer seinem Berufskreise, oder über solche Personen und Sachen, die gesetzlich nicht in's Gebiet seiner Jurisdiction schlagen, Recht spricht, so ist er incompetent, und ist auf Antrag des vor ihn geforderten Parten, zu verwerfen. cfr. Cap. II. §. 3. supra.

γ) Unverletzbarkeit und Heiligkeit des Richters.

§. 17.

Der zu seinem Amte fähige Richter muß aber auch zur Aufrechthaltung seiner Richterwürde unverletzbar und heilig seyn; deshalb steht ein solcher unter vorzüglichem Schutze des Monarchen.

Königl. Placat d. d. 4. Mai 1664. §. 15. L. O. pag. 114.

Daher soll derjenige der einen Richter im Amte beleidigt, mit der Summe der standesmäßigen Besoldung des beleidigten Richters gestraft,

Allerh. Manifest d. d. 21. April 1787. §. 36.

oder auch arretiret und nach dem Ukas d. d. 24. Oktbr. 1723 bestraft werden.

Imennoy-Ukas d. d. 8. Decbr. 1733.

c) Von den Pflichten des Richters.

§. 18.

In Folge des Ukas d. d. 17. April 1722, muß bei sitzendem Gerichte auf dem Sessions-Tische der sogenannte Gerichtsspiegel stehen: bei Strafe von 100 Rbl. zum Besten des Hospitals. Diese Gerichtsspiegel bilden bekanntlich drei Ukasen, nach welchen, Richter und Parten sich zu verhalten haben, namentlich fordert der eine dieser Ukasen, der obangezogene d. d. 17. April 1722, die Richter

zur rechtschaffenen Verwaltung und gerechten Ausübung der Justiz auf. Andere Hauptquellen für die Pflichten des Richters sind die, in dem Landlagh abgedruckten Richterregeln und das Generalreglement d. d. 27. Febr. 1720. — — Die aus unsern Verordnungen sich ergebende Summe der gesammten Richterpflichten läßt sich auf folgende Punkte reduciren.

1) Sanftmuth und Höflichkeit sowohl in Reden als in Schriften.

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 13. L. O. pag. 59.

Exekutions-Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 30. pag. der L. O. 251.

Hofgerichts-Bescheid in Supplic-Sachen Ihro Excell. der Frau General-Gouverneurin von Browne geb. Baronne von Mengden ctra das Rigische Landgericht d. d. 9. Oktbr. 1773.

2) Der Richter soll einem Jeden Recht und Gerechtigkeit nach Eid und Gewissen, ohne Ansehen der Person, widerfahren lassen.

Ordinance d. d. 20. Mai 1630. §. 11. pag. der L. O. 51.

Senats-Ukas d. d. 15. Juni 1714. und d. d. 18. Septbr. 1727.

Imennoy-Ukas d. d. 1. Juni 1730. item d. d. 11. Novbr. 1731.
Ritter-Rechte. Cap. 201.

3) Er soll durchaus nicht von seinen ihm vorgeschriebenen Pflichten abweichen.
Ukas d. d. 31. Decbr. 1765.

4) Er soll nicht ultra petita erkennen.
Ritter-Rechte Cap. 77. §. 2.

5) Er soll keine Sachen über die gesetzliche Zeit unabgemacht liegen lassen.
Reskript des Reichs-Justiz-Collegii an's Hofgericht d. d. 16. Mai 1768.

6) Er soll die Gesetze worauf er ein Urtheil gründet, genau nebst deren Stellen anführen, ein jedes Urtheil selbst aber kurz und mit Vermeidung jeder Dunkelheit abfassen, überhaupt dergestalt einrichten, daß die Parten in der Sache und in den Stücken worüber sie gestritten haben, deutlich und gänzlich auseinandergesetzet und mit keiner neuen Streitigkeit ohne ihr Verschulden beschwert werden mögen.
Gerichts-Ordinance d. d. 10. Februar 1614.
Verordnung d. d. 10. July 1669. pag. der L. O. 253. §. 1.
Prozeß-Stadga d. d. 4. July 1695. pag. der L. O. 627. §. 24.

Reskripte des Reichs-Justiz-Collegii an's Hofgericht d. d. 23. Jan. 1758 und 28. Novbr. 1766.

Reskript des Reichs-Justiz-Collegii an's Hofgericht, und an's Gen.-Gouvernement d. d. 29. Novbr. 1781.

Hofgerichtliche Publikation d. d. 11. Decbr. 1781.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 27. Jan. 1767.

7) Der Richter darf keine Sachen, die vor ihm gehören, abweisen, und keine Sache, die nicht vor ihm gehört, annehmen oder an sich ziehen.

L. L. pag. 360. Nota c.

8) Der Richter darf nicht arbitriren, d. h. nicht ohne gehörigen gesetzlichen Grund seinem bloßen Ermessen nach aburtheilen.

L. L. pag. 394. Nota e.

Reskript des Reichs-Justiz-Collegii d. d. 29. Novbr. 1781.

In zweifelhaften Fällen aber, wo die Gesetze nicht zureichen, oder die Richter über den rechten Sinn und Verstand eines als ratio decidendi anzuführenden Gesetzes uneins sind, müssen sie von ihren Obern eine Erklärung einziehen.

L. L. pag. 363. Nota g.

Resolution des Hofgerichts an die Frau Lieutenantin von Anrep, geb. von Wolffenschield, d. d. 29. Aug. 1779.

9) Die Richter sollen in ihren Urtheilen über gleiche Fälle sich auch gleich bleiben, und von praejudicatis, welche sich auf Recht und Gesetze gründen, nicht ohne Ursache abgehen.

Königl. Breve d. d. 21. Jan. 1696.

Hofgerichtliches Appellations-Urtheil in Sachen weil. Dessauschen Amtmanns Joh. Michael Räbels Erben ctra. den Schneidermeister Joh. Christian Räbel d. d. 5. Febr. 1782.

10) Der Richter darf seine Gewalt nicht über die angewiesenen Grenzen erstrecken oder heimliche Inquisitionen anstellen.

Sen.-Ukas d. d. 29. August 1802. Punkt 2.

11) Der Richter darf bei Vermeidung schwerer Strafe keine Geschenke annehmen.

Manifest d. d. 18. July 1772.

Pol. Ordnung §. 251 und 52.

Sen.-Ukas d. d. 29. August 1802. Punkt 12.

12) Der Richter darf sich nie mit Unwissenheit eines Gesetzes entschuldigen; curia debet nosse jura.

L. L. pag. 363. Nota f.
Sen.-Ukas d. d. 5. März 1731.

13) Der Richter darf zu Hause keine Amtssachen expediren.
Sen.-Ukas d. d. 13. Septbr. 1717.
Imennoy-Ukas d. d. 8. Decbr. 1733.
Polizei-Beamte sind hingegen umgekehrt hierauf gerade angewiesen.
Pol.-Ordnung §. 98 und 101.

d) Von den Befugnissen des Richters.

§. 19.

Auch diese lassen sich auf folgende Punkte reduciren.

1) Dem Richter allein gebühret die Prozeß-Direction, die jedoch in der Regel auf eine negative Thätigkeit beschränkt ist.

2) Er ist berechtiget das Ansehen, welches er von Amtswegen genießt, gegen die Parten durch zweckmäßige Zwangsmittel zu schützen.
L. L. pag. 396. Nota b.
Ordinance d. d. 20. Mai 1630. §. 7. pag. der L. O. 49.
Instruction für die Kreis-Fiscale §. 9. pag. der L. O. 89.
Königliches Reskript d. d. 4. July 1681.

Placat d. d. 17. August 1781. pag. der L. O. 359 und d. d. 21. Aug. 1684. pag. der L. O. 394 sqq.

Verordnung d. d. 4. July 1695. §. 22. pag. der L. O. 626.

Sen.-Ukas d. d. 27. July 1772.

Imennoy-Ukasen d. d. 22. Jan. 1724 und 17. April 1722.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 31. Aug. 1772.

3) Wenn gleich, wie oben erwähnt, der Richter nicht ultra petita erkennen darf, so ist er demohngeachtet befugt, wenn Parten etwas übergehen, was Gesetzen nach und Inhalts der Acten zu ihrem Behufe und Besten dienet, hierin, auch ohne der Litiganten expresses Ansuchen, sein officium zu interponiren. So darf nicht allein der Richter, sondern er muß es eigentlich auch, eine gesetzlich unzulässige Appellations-Anmeldung, — der der Appellat aus Unkunde der derselben im Wege stehenden Gesetze, ohne deren Anführung, nur dürftig widersprochen, — keinesweges concediren sondern, hier ex officio supplirend, die verbietenden Gesetze namhaft machen, und die Nachgabe des interponirten remedii denegiren. cfr. Lib. II. Cap. V. §. 25. in finem.

4) Dem Richter steht der Versuch einer com-

LATVIJAS VĒSTURES INSTITŪTS

positio amicabilis nicht allein frei, sondern wird ihm auch in einzelnen Fällen zur Pflicht gemacht, namentlich bei Ehescheidungsklagen.

Gerichts=Prozeß d. d. 23. Juni 1615. §. 23.

Hofgerichts=Ordnung d. d. 6. Septbr. 1630. §. 20.

Ueber den gütlichen Vergleichsversuch belehret ausführlich Claproth in seinem Prozeß. Band 2. pag. 184. §. 146 und 47.

5) Wenn gleich, wie bekannt, rechtskräftig abgeurtheilte Sachen nicht wieder aufgenommen werden dürfen,

Gerichts=Ordinance von 1614. §. 2.

so muß dennoch, wenn ein Dritter, der bei der Sache interessiret ist, doch noch nicht gehöret worden wäre, dieselbe in so weit wieder aufgenommen werden, daß dieses Dritten Recht erörtert und abgeurtheilt werde: hier ist also der Richter, der gemeinen Regel entgegen, die Sache anzunehmen befugt.

L. L. pag. 158. Nota e.

6) Die Richter dürfen für die Leistungen der Parten mit Comminationen verbundene Termine festsetzen.

Verordnung d. d. 10. July 1669. pag. der L. O. 252. §. 3.

Verordnung d. d. 4. July 1695. pag. der L. O. 603. §. 24 in fine.
Reichs-Justiz-Collegii Reskript d. d. 16. Mai 1768.
Hofgerichts-Publication d. d. 23. Mai 1768.

7) Das Hofgericht ist befugt, den unter ihm sortirenden Unterrichter, der dolose ungerecht geurtheilt zu haben überführt wird, seines Dienstes für unwürdig zu erklären und ihn von demselben zu removiren.

Sen.-Ukas d. d. 29. Novbr. 1793.
Gerichts-Ordinance 1614. §. 15.
L. L. pag. 316. Nota a.

Den zwar nicht dolose, aber doch aus Unachtsamkeit und Nachlässigkeit ungerecht urtheilenden, Unterrichter kann das Hofgericht nach Willkühr strafen, nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen gar auch removiren.

Gerichts-Prozeß von 1615. §. 20 u. 22.
L. L. a. a. O.

8) Das forum revisorium ist berechtiget des Hofgerichts einstimmige Glieder wegen eines ertheilten ungegründeten und widerrechtlichen Erkenntnisses zur Erlegung einer Geldindemnisation an Revisions-Impetranten zu condemniren.

Sentenz und Urtheil in der vom Dörptschen Hofgerichte eingekommenen Revisions-Sache zwischen einem Bürgermeister, drei neu gewählten Rathsherrn in Dorpat, und dem Landes-Höfding Otto Reinhold Taube d. d. 10. Novbr. 1685.

9) Dem Hofgerichte competiret es über Nullitäten, des unter ihm sortirenden Unterrichters zu decidiren und Nullitäten als solche zu erklären und erfolglos zu machen.

L. L. pag. 382. Nota b.

10) Die Richter sind befugt auf eine zu ihrem hinlänglichen Unterhalte hinreichende und ihrem Stande gemäße Besoldung, Anspruch zu machen.

Manifest d. d. 15. Decbr. 1763.

11) Das jus aggratiandi, Begnadigungsrecht, steht in Criminal-Sachen nur dem Monarchen zu.

L. L. pag. 394. Nota e.

Hofgerichts-Resolution auf des Majors Woldemar Anton von Löwis Gesuch wegen Erlassung der dictirten Geldstrafe von 3000 Rthlr. d. d. 20. Mai 1770.

12) Das jus in integrum restituendi competiret gleichfalls nur dem Monarchen.

cfr. Lib. II. Cap. VII. §. 31.

Königl. Schreiben an die Hofgerichte d. d. 15. Septbr. 1682.

Hofgerichtliches Appellations- und Inhäsions-Urtheil in Sachen der Kirchnerschen ctra. die Heyderschen Erben d. d. 28. Septbr. 1773.

L. L. pag. 393. Nota d.

e) Von Nullitäten des Richters und der Parthey.

§. 20.

Nachstehende drei Definitionen müssen hier vorangeschickt werden.

1) Nullitas, Nichtigkeit, ist ein aus der Nichtbeobachtung des Rechts sich ergebender Mangel oder Fehler einer Sache, durch welchen dieselbe erfolglos wird.

2) Ein Richterspruch ist null oder nichtig, wenn ein Mangel in den wesentlichen Bestandtheilen des Spruchs selbst oder des ganzen Prozeß-Verfahrens vorhanden ist.

3) Die Nichtigkeits-Klage ist dasjenige Rechtsmittel, welches dahin abzweckt, daß eine richterliche Verfügung, als nach den Gesetzen nicht bestehend, für nichtig erklärt, cassiret und aufgehoben werden möge.

Pütter de nullitate theoria generalis Göttingen 1759. (in opusculis Nr. 7. pag. 292 sqq.)

Nach der Nota b. pag. 383, des Landlaghs, haben wir im gerichtlichen Verfahren vier Hauptquellen der Nullität:

1) einen Mangel in der Person des Richters,
2) einen Mangel in der Person der Parthey,
3) in der Prozeßform selbst,
4) in der Sache (der Verfügung) selbst.

Ad 1.

a) Wenn befunden wird, daß der Richter, ohne dazu verordnet gewesen zu seyn, oder wenigstens den Richtereid geleistet zu haben, sich zum Richter aufgeworfen, und als solcher geriret hat.

R. R. Cap. 100.

Pactum subjectionis d. d. 28. Novbr. 1561. §. 6.

Schwedische Gerichts-Ordinance d. d. 10. Febr. 1614. §. 6.

Gerichts-Prozeß d. d. 23. Juni 1615. §. 6.

L. L. pag. 383. Nota b. 1. Imo.

Gerichts-Ordinance d. d. 1. Februar 1632. §. 1 und 2.

Landgerichts-Ordinance d. d. 20. Mai 1630. pag. der L. O. 47. §. §. 1. 2. 5. und 6.

Hofgerichts-Ordnung d. d. 6. Septbr. 1630. §. 6.

Königl. Brief d. d. 14. Febr. 1698.

b) Wenn die Sache, die zur Entscheidung vorliegt, bereits schon früher bei einem andern Richter anhängig gemacht worden ist. Hierüber entscheiden einstimmig,

Cap. 17. X. de foro comp. L. L. loco citato.

c) Wenn ein Urtheil nicht an der gehörigen Gerichts-Stelle gesprochen, bei unbesetztem Gerichte oder endlich nicht nach den meisten Stimmen gefällt worden.

Senats-Ukas d. d. 13. Decbr. 1713. u. Imennoy-Ukas d. d. 8. Decbr. 1733.
L. L. pag. 383. Nota b. unten.

d) Wenn der Richter so lange die, dem einem oder andern Theile vergönnte, Dilation gewähret, oder, nachdem der Parte legale Ehehaften vorgebracht, ein Urtheil gesprochen, oder endlich nach ergriffener Appellation in der Sache verfährt.

L. L. pag. 383. Nota b.

e) Wenn dem Richter eine von den in den §. §. 15 — 17 incl. nahmhaft gemachten Eigenschaften fehlt.

Ad 2.

a) Mangel an Legitimation zur Sache oder zum Prozeß.

L. L. pag. 383. Nota b.

Den Begriff von Legitimation finden wir festgestellt im §. 22.

b) Unmündigkeit eines oder des andern Parten, wenn kein gehörig autorisirter Vormund vorhanden.

L. L. pag. 384. Nota b. oben.

c) Wenn ein procurator falsus auftrat.

Lex. 24. Cod. de procuratoribus 2. 13.

Ad 3.

a) Wenn der Beklagte und den die Sache angeht, nicht citiret oder gehöret worden ist.

L. L. pag. 384. Nota b. L. D. pag. 52. §. 12.

Rig. Statuten lib. II. Cap. 1. §. 5.

b) Wenn etwas anders oder auch mehr vom Kläger angebracht wird, als die Citation besagt und der Richter darüber auch urtheilt.

L. L. pag. 384.

See-Reglement. Tit. VIII. Von der Rechtshegung Cap. 3. §. 2.

c) Wenn der Oberrichter über eine Sache spricht welche beim Unterrichter nicht ventitiret worden.

L. L. pag. 384.

d) Wenn die Parten von einander das Juramentum calumniae fordern, und sowohl, ehe es prästiret, als auch ehe darüber erkannt wird, ein Urtheil erfolgt.

L. L. pag. 384. unten.

e) Wenn entschieden worden, ehe die Streitsache zur Entscheidung reif ist.

f) Wenn ultra petita libelli erkannt worden.

Russischer Kriegs-Prozeß. Cap. 2 des 3ten Theiles.

Ad 4.

Eine Nullität in der Verfügung findet statt, wenn der Inhalt derselben mit dem Zwecke des gerichtlichen Verfahrens im Widerspruche steht, also:

a) Wenn ein Urtheil Unmöglichkeiten vorschreibt.

b) Wenn ein Urtheil wider das andere gesprochen wird.

c) Wenn es wider ganz klare Gesetze streitet.

d) Wenn es erkauft ist.

Alle diese Gründe der Nullität eines Urtheils, jeder an und für sich, berechtigen den durch ein solches nulles Urtheil verletzten Litiganten zu der Querela nullitatis, von der wir weiter unten im §. 32. Lib. II. handeln werden.

---

2) Die streitenden Theile.

a) Einleitung.

§. 21.

Die streitenden Theile oder die Rechtssuchenden, werden in der Sprache der Praxis die Parten genannt. Rücksichtlich des Zwecks, den sie verfolgen, unterscheidet man:

1) den Kläger, actor, d. h. derjenige, welcher durch ein gerichtliches Rechtsmittel den Richter angeht, eine Person, von der er sich in seinem Rechte verletzt erachtet, zu irgend einer ihn entschädigenden Leistung zu verurtheilen. Er beginnt den Prozeß und ist die Hauptperson desselben.

2) Den Beklagten, reus, d. h. derjenige, welcher von dem Kläger gerichtlich in Anspruch genommen wird, und der demnach den Richter angeht, ihn von den klägerischen Ansprüchen zu befreien. So wie es dem Kläger obliegt, die Rechtmäßigkeit seiner behaupteten Ansprüche

darzuthun, so muß der Beklagte die Unrechtmäßigkeit derselben an den Tag legen.

Beide Theile erhalten nach Beschaffenheit der Sache, jedoch ohne Einfluß auf den Zweck ihres Strebens, zuweilen andere Namen als:

Implorans und Imploratus.
Impetrans und Impetratus.
Supplicans und Supplicatus.
Provocans und Provocatus.
Reconveniens und Reconventus.
Producens und Productus.
Reproducens und Reproductus.
Querulans und Querulatus.
Appellans und Appellatus.
Inhaerens und Inhaesus.

Der Beklagte unterscheidet sich vom Kläger hauptsächlich dadurch, daß, wenn er nicht freiwillig den Ansprüchen desselben Genüge leistet, er auch wider seinen Willen, den Rechtsstreit von sich abzulehnen nicht vermag. Häufig sind auf einer oder der andern Seite oder auf beiden zugleich, mehrere Personen vorhanden, die man dann Litis consortes, Streitgenossen nennt. S. §. 24.

Kläger sowohl als Beklagter können im Laufe des Prozesses außer den ihnen beiderseits unbedingt obliegenden Haupthandlungen gewisse andere, diese gleichsam unterstützende, Nebenhandlungen vor-

nehmen, die man die prozessualischen Zwischenhandlungen nennt, und deren es folgende 13 giebt.

1) Legitimatio.
2) Nominatio auctoris.
3) Streitgenossenschaft.
4) Interventio.
5) Litis Denunciatio.
6) Adcitatio.
7) Provocatio.
8) Bestreitung der Prozeßkosten.
9) Eid vor Gefährde.
10) Cautionen.
11) Abänderung und Verbesserung des Vorbringens.
12) Ungehorsam der Partheyen.
13) Armenrecht.

Es scheint mir hier der zweckmäßigste Ort zu seyn, diese Gegenstände sämmtlich der obigen Ordnung nach, einzeln durchzugehen und, ohne die verschiedenen Ansichten unserer Prozeßlehrer über die richtige Locirung derselben in einem Systeme des Prozesses zu vergleichen und zu prüfen, halte ich mich, da man es doch nur mit Einem halten kann, an Gönner, weil mir der Platz, den er den Zwischenhandlungen im Prozesse anweiset, und, den ich ihnen hiemit auch gebe, ohne Weiteres der bequemste für den Lehrenden und Lernenden dünkt.

b) Einzelne Lehren der Zwischenhandlungen der streitenden Theile.

A. Legitimatio.

§. 22.

Legitimatio überhaupt ist diejenige Handlung, wodurch eine in eigenem oder fremdem Namen vor Gericht erscheinende Person, dem Richter sowohl als ihrem Gegner ihre Zulässigkeit in einem Rechtsstreite auf die erforderliche Art darthut. Es kommen im Prozesse verschiedene Arten der Legitimation vor.

1) Legitimatio ad causam, Legitimation zur Sache, wenn die Zulässigkeit derjenigen, welche in eignem Namen bei einem Streite auftreten, dargethan wird. Diese kann wiederum doppelter Art seyn:

a) Legitimatio ad causam activa, der Beweis, daß der Kläger oder resp. Beklagte zu dem Gebrauche des vorgebrachten Rechtsverfolgungs-Mittels wider den Beklagten oder resp. Kläger völlig rechtsbefugt sey.

b) Legitimatio ad causam passiva, der Beweis, daß der Beklagte oder resp. Kläger von den Gesetzen verpflichtet sey, die prozessualische Antwort auf die erhobene Klage oder resp. Einreden bei Gericht beizubringen.

Jene sowohl als diese, sind sowohl von Seiten Klägers als Beklagten ein Präjudicial-Punkt, auf dessen Erfüllung sogar der Richter vor Allem ex officio zu sehen hat. Die vernachlässigte Erfüllung jener sowohl, als dieser begründen, wenn der Richter nicht eo ipso darauf urgiret, für den Theil der sie zu verlangen berechtiget war, eine dilatorische (den Hauptgang des Prozesses vorläufig hemmende) exceptio doppelter Art:

die exceptio deficientis legitimationis ad causam activae und die exceptio def. leg. ad caus. passivae.

2) Legitimatio ad processum, der Beweis der Zulässigkeit desjenigen, der in einem Rechtsstreite in fremdem Namen auftritt. Dieser Beweis geht dahin, daß sich ergebe, der Auftretende habe von dem wahren Interessenten einen Auftrag dazu, für ihn (nomine seiner) vor Gericht aufzutreten, und daselbst seine Rechte wahrzunehmen. Diese Legitimation geschieht von Seiten des sich Legitimirenden durch Ueberreichung einer ihm von dem Beauftragenden ausgestellten Vollmacht. S. §. 36 und 37.

3) Legitimatio ad praxin, der Beweis, daß man befugt sey, im Namen eines Jeden, der einem Auftrag ertheilt, gerichtliche Handlungen zu übernehmen und zu vollziehen. Sie

kann nur von Advokaten verlangt werden, und auch nur in dem Falle, wenn irgend ein Zweifel darüber obwaltet, daß das, gerichtliche Handlungen übernehmende, Individuum die veniam patrocinandi überhaupt, oder auch nur bei der Behörde nicht habe, bei der es aufgetreten.

B. Nominatio seu Laudatio auctoris.

§. 23.

Wer verklagt wird über einen Gegenstand bei welchem er nicht in eigenem, sondern in eines Fremden Namen erscheint, der ist der wahre Beklagte nicht, und steht ihm demnach frei, einen Rechtsstreit abzulehnen, der ihn nichts angeht. Ein solcher ist befugt, dem unrechtmäßig Klagenden die obgedachte exceptio deficientis legitimationis ad causam passivae zu opponiren: thut er dieses nun in der Art, daß er jenem seinen Irrthum in der Wahl des Beklagten zeigt, indem er denjenigen nahmhaft macht, in dessen Namen er, der Beklagte, handelte, welcher also der wahre Beklagte ist, so hat er die sogenannte nominatio auctoris ausgeübt, und mit derselben sich vom Rechtsstreite befreit. Diese prozessualische Zwischenhandlung muß schlechterdings, wenn sie Würkung haben soll ante litiscontestationem vorgenommen werden.

Uebt der unrechtmäßig Beklagte, wiewohl er wußte, daß er ein solcher war, die nominatio nicht aus und läßt sich in den Rechtsstreit ein, so wird er qua liti se offerens zum Schadensersatze verbindlich, es müßte denn seyn, daß der Kläger absichtlich sich einen falschen Beklagten erkoren; hier ist, wenn dieses vom Beklagten erwiesen worden, die beiderseitige Pflichtverletzung zu compensiren.*) Uebt ein Beklagter fälschlich die nominatio aus, indem er wahrheitswidrig einen Dritten als Beklagten ausgiebt, so ist zu unterscheiden:

1) er ist selbst im Irrthume, dann trifft ihn keine Verbindlichkeit, indem es Sache des Klägers war, den wahren Beklagten auszumitteln;

2) er ist nicht im Irrthume, sondern benennt dolose einen Dritten, so muß er dem Kläger, ohne daß ein Beweis desselben vorausgesetzt werde, den Besitz des Streitgegenstandes überlassen und ist verbunden sein Eigenthumsrecht an denselben zu beweisen.**)

C. Streitgenossenschaft.

§. 24.

Wenn mehrere Personen ein untheilbares Ge-

*) Lex 45. Dig. de hered. pet.

**) Lex ultima Dig. de rei vind.

schäft in Gesammtheit übernommen oder sämmtlich ein untheilbares Recht inne haben, und jenes Geschäft sowohl, als dieses Recht Gegenstand eines Streites, objectum litis wird, so müssen alle Interessenten vereint auftreten und für diesen Rechtsstreit eine Person bilden, weil sonst diejenigen, welche in den Verhandlungen ihr Recht nicht vertheidigt hätten, durch das richterliche Erkenntniß weder verbunden seyn, noch aus demselben irgend einen Vortheil ziehen könnten und dürften. Ein solches vereinigtes Auftreten heißt Streitgenossenschaft, und die Mitglieder dieses Vereins, der sowohl auf Klägers, als auf Beklagtens, wie auch auf Beider Seite Statt finden kann, werden Streitgenossen, Litis consortes, genannt. Solche Litis consortes müssen durchaus einen gemeinschaftlichen Anwald haben, damit das Gericht nicht nöthig habe über eine und dieselbe Sache mehr als an eine Person Ausfertigungen ergehen zu lassen, und sich dennoch keiner der Streitgenossen damit entschuldige, er habe den richterlichen Befehl nicht in Erfahrung gezogen.

D. Intervention.

§. 25.

Die Intervention ist diejenige prozessualische Zwischenhandlung, kraft welcher derjenige, der bei

dem Rechtsstreite zweier anderer Personen, irgend ein Interesse hat, ohne einen neuen Rechtsstreit anzufangen, ohne Weiteres an demselben Theil nimmt und dabei sein Interesse verwahrt. Sie ist die Dazwischenkunft einer dritten Parthey in einem Prozesse, kann am Anfange, in der Mitte und am Ende desselben eintreten und findet besonders dann Statt, wenn irgend jemand von einem andern zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, Bezahlung einer Schuld, Herausgabe einer Sache u. dgl. m. genöthiget wird, und ein Dritter etwa ein besseres Recht zu haben glaubt.

Hauptbedingung der Intervention ist stets Identität des Streitgegenstandes und, daß sie schlechterdings nur gegen die bisher in dem Rechtsstreite verwickelten Personen gerichtet wird, indem sie sonst ihren eigentlichen Charakter verliert und sich in eine bloße Klage verwandelt. Es giebt drei Arten der Intervention:

1) Hauptintervention; in dieser verfolgt der Intervenient sein selbstständiges, den Rechten beider prozessirenden Theile entgegengesetztes Recht. Sie muß also wider beide streitenden Theile gerichtet werden, und diese werden demnach gezwungen, wider den Intervenienten gemeinschaftliche Sache zu machen, sich in einer Schrift zu vertheidigen und zu

dem Ende für sich einen gemeinschaftlichen Anwald zu instituiren.

2) Nebenintervention; in dieser kämpft der Intervenient für das Recht der einen oder der andern Parthey und thut das freiwillig, was er bei der Litis denunciatio (Vide §um seq.) aufgefordert gethan haben würde.

3) Gemischte Intervention; in dieser streitet der Intervenient, theils für sein eigenes von den Rechten beider prozessirenden Theile unabhängiges Recht, theils für das, mit seinem selbstständigen Rechte im Zwecke identische Recht des einen oder andern Theiles. *)

In diesen beiden letzten Fällen muß der Intervenient sorgfältig auf dem rubro seiner Schrift bestimmen, welche von Partheyen er sich zum Gegner erwählt hat. Es giebt einzelne Fälle in denen gar keine Intervention statt finden kann; da aber diese Fälle nur durch das gemeine Recht festgestellt wer-

---

*) Anm. Die gemischte Intervention wird von einigen neuern Rechtslehrern in Zweifel gezogen, wie aus Martins Magazin des gemeinen Prozesses. Bd. 1. H. 2. S. 129 zu ersehen ist. Nielsen, Anm. 19 ad §. 300 in seiner Prozeßform, scheint auch diesen Zweifel zu theilen. Gönner zeigt uns aber sehr einleuchtend, daß allerdings eine gemischte Intervention mit vollem Bestande Rechtens existiren kann. S. dessen Handbuch. B. I. XVIII. N. 9.

den, so zähle ich sie hier nicht einzeln auf, sondern verweise auf

Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß. Theil II. §. 451. pag. 853.

Das Rigische Stadtrecht hat dieser prozessualischen Zwischenhandlung ein eignes Cap. gewidmet, Lib. II. Cap. 35. §. 1 — 4 incl.

E. Litis denunciatio. *)

§. 26.

Litis denunciatio, ist die Handlung, kraft welcher derjenige, — der, in einem Rechtsstreite befangen, rechtlich befugt ist, dafür, daß er in diesen Streit verwickelt, von einem Dritten Schadloshaltung zu verlangen, — die Person, welche die Folgen dieses Rechtsstreites am Ende desselben ohnehin bei der Regreß-Klage treffen sollten, jetzt schon im Anfange des Rechtsstreites zur Mitvertheidigung auffordert. Falsch ist es also die Litis denunciatio, Aufforderung zur Vertretung schlechthin zu nennen, falsch ist es, sie bloß auf den Fall zu leisten-

*) Nielsen hat in seiner Prozeßform dieser prozessualischen Zwischenhandlung einen eignen Sum (301.) gewidmet. Daß ich aber deshalb, auf denselben mich beziehend, diese Lehre nicht unausgeführt lassen konnte, wird sich aus der Vergleichung dessen, was ich über diesen Gegenstand sage, mit dem, was jener §. enthält, ohne Weiteres ergeben. —

der Eviction zu beschränken, falsch ist es endlich, in ihr bloß eine dem Beklagten competirende Handlung finden zu wollen. *) Die Litis denunciatio ist Aufforderung zur Mitvertretung, sie tritt in allen Fällen ein, wo man einen Regreß an einen Dritten frei hat und wird alsdann, sey es vom Kläger oder Beklagten, immer an diesen Dritten gerichtet, Autorität hiefür ist Gönner in seinem Handbuch des Prozesses. Abhandlung XVII. §. 2. 3 u. 4. Ihm stimmen bei, Claproth in seinem ordentlichen Prozeß §. 461. Johann Ludwig Schmidt in seinen hinterlassenen Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien. Band II. pag. 35., und Martin in seinem Prozeß §. 296.

Das Formelle dieser prozessualischen Zwischenhandlung besteht darin, daß derjenige, der sie ausüben will, Litis denuncians, demjenigen, an dem er sie ausüben, den er in den Rechtsstreit hineinziehen will, nicht allein notificire, daß er selbst in den Rechtsstreit verwickelt sey, sondern auch den Richter angehe, den Aufgeforderten, Litis denunciatum, zu adcitiren, auf daß er gemeinschaftliche Sache mit ihm, Litis denuncianti, mache und ihn auf eigene Gefahr und Kosten vertrete. Dem Litis denunciato wird durch die Litis denunciatio die Alternative gestellt, entweder den Litis denun-

*) cfr. Nielsen, §. 301. der Prozeßform.

ciantem zu vertreten, oder das von ihm Unternommene zu genehmigen. Verweigert er die Vertretung, welches ihm jederzeit freisteht, so hat er stillschweigend Alles was der Litis denuncians nur unternehmen mag, genehmiget, seine Verweigerung kann nur ihm präjudiciren *) und der Zweck der Litis denunciatio, die Salvirung des an den Litis denunciatum competirenden Regresses, ist schon durch die bloße Anhebung derselben, abgesehen davon, ob sie von dem denunciato angenommen wird oder nicht, ohne Weiteres erreicht und erfüllt, versteht sich, daß denuncians ante litis contestationem, d. h. ehe und bevor noch keine Schritte zur Begegnung der Klage geschehen, so lange überhaupt als, ratione processus, res integra ist, — die Litis denunciatio angestellt hat. Ist dieses später geschehen, so kann denunciatus ohne alle spätere Verantwortlichkeit die denunciatio ablehnen, und von einem Regreß an ihn kann weiter nicht die Re-

---

*) Hofgerichts-Bescheid in Sachen Hofkellermeisters Joh. Friedr. Langerhansen ctra weil. General, Oeconomie-Directors George Albrecht, Baron Mengden's Erben d. d. 2. Juni 1769. In diesem Bescheide sind verbotenus die Worte der lex 1 Cod. ubi in rem actio exerceri debeat III. 19. angeführt.
Hofgerichts-Bescheid in Sachen Oeconomie-Kämmerier von Lincke ctra die verwittwete Frau von Buschen geb. Saumann d. d. 28. März 1775.

de seyn. Nicht allein in der Unter-, sondern auch in der Appellations- und Revisions-Instanz kann Litis denunciatio statt finden.

L. L. pag. 160. Nota b.

Hofgerichts-Bescheid in Sachen Kammerherrn von Bayer ctra Majoren von Brümmer, d. d. 7. Febr. 1779.

Die Litis denunciatio wird dreifach übergeben, damit ein Exemplar dem Gegentheil, das andere dem denunciato übergeben werden, und das dritte ad acta kommen könne.

F. Adcitatio.

§. 27.

Wir haben bereits zwei Arten kennen gelernt, auf welche ein Dritter bei einem Rechtsstreite ins Spiel kommen kann, nehmlich die Intervention und Litis denunciation. Eine dritte Art ist die Adcitation, die irrigerweise bald mit dieser bald mit jener verwechselt wird, und über deren Lehre überhaupt das größte Dunkel schwebt. Da über die Adcitation keine provinziellen, noch Reichsrechtliche Bestimmungen existiren, so ist diese Lehre eine ganz gemeinrechtliche und verweise ich demnach, in Betreff ihrer, auf

Gönner a. a. O. Band I. Abhandl. XIV.

G. Provocation zur Klage.

§. 28.

Die Lehre von den Provocationen gehört in den Summarischen Prozeß, kann also hier nur angedeutet werden. Uebrigens ist für uns Rechtsquelle dieser Lehre

Ritterrecht Cap. 108. §. 2.

H. Prozeß-Kosten. *)

§. 29.

Die Rechtsverfolgung darf und kann nicht frei von Kosten seyn; eines Theils würde eine kosten-

---

*) Diese ohnehin schon so gewichtige Lehre, gewinnt für uns aus zwei Rücksichten noch eine größere Wichtigkeit als sie an irgend einem andern Orte haben dürfte, eines Theils, weil unsere Gesetze dieselbe sehr karg bedacht haben, und andern Theils, weil im Durchschnitt unsere Praxis diesen Mangel als eine sehr gelegene Entschuldigung ergreift, diese Lehre geringschätzend zu behandeln und anzuwenden. Wiewohl nun die Hauptsätze der Kostenlehre gemeinrechtliche sind, so dürfen sie demohngeachtet, aus Rücksicht auf die Tendenz dieses Lehrbuches, hier nicht übergangen werden, weil darunter wiederum der praktische Zweck desselben verloren gehen würde. Doch soll hier nur ein Abriß dieser so weitläuftigen Theorie gegeben werden, damit die Vollständigkeit gewahret und dennoch nicht irgend etwas Platz finde was eigentlich nicht her gehört.

freie Justiz die Verfolgung des Rechts zu sehr erleichtern, und so das Recht selbst sogar in Ungewißheit setzen, andern Theiles würde die Besoldung der Gerichte wenn sie nicht durch die Beiträge der litigirenden Theile unterstützt würde die Staats-Cassa erschöpfen, der Staat könnte die Gerichte nicht unterhalten, die Glieder der Gerichte könnten nicht subsistiren, die gesammte Rechtspflege würde über den Haufen fallen. Die Existenz der Kosten ist also in einem Rechtsstreite unumgänglich nothwendig und zwar nicht allein der eigentlichen Gerichtskosten, sondern auch der der Natur der Sache adhärirenden Kosten, als Besoldung der Sachwalter, Poschlinen, Charta sigillata-Gelder ꝛc. ꝛc. So unumgänglich nothwendig und billig diese Existenz der Kosten nun ist, so erscheint dieselbe dennoch, im Verhältnisse der streitenden Theile unter sich selbst, als ein Schaden, den am Ende des Streites nur einer tragen muß, und zwar derjenige, dem er zur Schuld beigemessen werden kann. Hieraus ergeben sich folgende vier Hauptregeln:

1) Jede Parthey muß die im Prozeß durch sie veranlaßten Kosten einstweilen vorschießen und zwar sofort bei der Veranlassung derselben.
2) Die Kosten zum gemeinschaftlichen Vortheile beider Theile gereichender gerichtlichen Handlungen sind von beiden Partheyen zu gleichen Theilen und zwar auch sofort zu bestreiten.

3) Außer diesen beiden Fällen bleibt die Entscheidung darüber, wer die Prozeßkosten im Ganzen zu tragen habe, bis zum Haupturtheil ausgesetzt; ist ein Intercalar-Verfahren *) eingetreten, so fällt die Entscheidung darüber wer die Kosten des Intercalar-Verfahrens zu tragen habe, in den Intercalar-Bescheid.

4) Wird, sey es nun in der Hauptsentenz oder in einem Intercalar-Bescheide, keiner von beiden Theilen in die Kostenerstattung verurtheilt, so nennt man dies Compensation der Kosten. Jedoch muß Dieses in der Entscheidung mit den Worten compensatis expensis ausdrücklich angedeutet und die Gründe der Compensation angeführet werden.

Wir sagten oben, derjenige trägt die Kosten, dem die Schuld der Veranlassung derselben beigemessen werden kann. Aus diesem Satze entspringt uns die doppelte Frage:

Welcher Grad der Schuld vorhanden oder nicht vorhanden seyn müsse, um

1) den Besiegten d. h. denjenigen, dem

*) Intercalar-Verfahren nennt man ein jedes, das Hauptverfahren unterbrechende, ein Ganzes für sich bildende, irgend einen Nebenpunkt oder eine Form des Streites betreffende, Verfahren.

Bayerische Staatsbibliothek München

die Schuld beizumessen ist, in die Kosten zu verurtheilen, oder

2) ihn damit zu verschonen, und somit keinem Theile die besondere Kostenerstattung aufzulegen d. h. Kosten zu compensiren.

Die Beantwortung dieser beiden Fragen macht die Lehre von den Kosten in zwei Abschnitte zerfallen:

I. Kostenvertheilung.

II. Kosten-Compensation.

Indem ich die weitere Ausführung dieser beiden Abschnitte, — auf Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Band I. pag. 271. sqq. verweisend, — weglasse, gebe ich nur noch das Resultat unserer Verordnungen über die Kosten-Lehre.

1) Der succumbirende Theil ersetzt alle Kosten, wenn er völlig oder gar bei zwei Instanzen succumbiret.

See-Reglement. Tit. 8. von der Rechtshegung. Cap. 13.

Königliches Schreiben d. d. 27. Januar 1691.

Hofgerichts-Bescheid in Sachen Landraths Carl Diedrich von Löwenstern, ctra. die Erben weil. Landraths Valentin Joh. von Krüdener d. d. 6. Novbr. 1774.

Bayerische Staatsbibliothek München

Querel-Bescheid in Sachen Heinr. Joh. v. Stackelberg nomine der Helmetschen Eingepfarrten ctra. die Erben weil. praepositi und Helmetschen Pastoris Friedrich Johann Körber d. d. 6. Novbr. 1774.

Hofgerichts-Urtheil in Sachen Ingenieur-Obristlieutenant Joh. von Liphard, ctra. Obristlieutenant Friedrich von Siewers, d. d. 12. Mai 1778.

Hofgerichts-Urtheil in Sachen Piers de Boye, ctra. den Obristlieutenant Nicolaus Christoph von Hagemeister, d. d. 2. Juni 1778.

5) Jedoch verlieret auch der obtinirende Theil die Kosten, wenn er deren keine designiret und specificiret hat. *)

Königl. Schreiben d. d. 27. Jan. 1691.

Stadga zur Verkürzung der Prozesse, d. d. 4. July 1695. pag. der L. O. 625. §. 21.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 28. Februar 1695.

---

*) Diese Bestimmung widerspricht geradezu dem gemeinen Rechte. S. Bröcker's Jahrbuch. pag. 276. erste Anmerkung.

Königl. Schreiben d. d. 22. July 1701. L. L. pag. 363. Nota c. in fine.

3) Die Kosten werden compensiret,

a) wenn die Sache richterlicher Erörterung bedurft; cfr. Bröckers Jahrbuch pag. 273. II.

b) wenn keiner von partibus gänzlich obtiniret; ibidem pag. 274. III. 1.

c) wenn keiner von partibus deren designiret; ibidem pag. 275. IV.

Hofgerichtliches Appellations-Urtheil in Sachen der Kirchnerschen Erben ctra. die Heyderschen Erben d. d. 28. Sptbr. 1773.

d) wenn dem succumbirenden Theile in der Appellation's Instanz sententia unde zur Seite steht; d. h. wenn jemand in zweiter Instanz gewinnt, das Erkenntniß erster Instanz, aber seinem Gegner zu Gunsten sprach; *) cfr. Bröckers Jahrbuch pag. 273. 6.

e) wenn der obtinirende Theil in plus petitione versiret d. h. überwiesen mehr forderte als ihm zukam: dieß gründet sich auf die Praxis.

4) Es wird nur facta moderatione auf Kosten

*) Daher ist es oft zwecklos de compensatis expensis zu queruliren, indem, wenn auch die Compensation der Unterinstanz reformiret wird, und dem Querulanten Kosten zugesprochen werden, dieselben durch die in der Oberinstanz statt findende Compensation aufgehoben werden.

erkannt, d. h. dem obsiegenden Theile wird immer etwas von seiner Kosten-Aufgabe gestrichen: dieß gründet sich gleichfalls auf die Praxis. Ist aber die Aufgabe so angesetzt, daß kein einziger Posten, unnütz, unwahr und übertrieben ist, so darf nach strengem Rechte, keine Moderation statt finden.

Schwed. See-Reglement a. a. O.

Königl. Schreiben d. d. 22. July 1701.

Eben dieses Gesetz dient auch dem Parten zum Schutz, vor übertriebener Moderation.

I. Eid vor Gefährde.

§. 30.

Der Eid vor Gefährde ist der Eid durch welchen man erhärtet, „daß man eine gerechte Sache zu haben glaube, was man vorbringe und begehre nicht aus Gefährde oder böser Meinung (mala fide), sondern allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen oder Geschichtserzählung in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und, sobald aus den Beweisthümern oder sonst bei dem ferneren Laufe der Sache befunden werden würde, daß man eine ungerechte Sache habe, davon abstehen und sich deren gänzlich entschlagen wolle." Dieses ist der ächt römische, von Justinian uns gegebene, allge-

meine Eid vor Gefährde *) (juramentum calumniae generale) den die, bei uns als Hülfsquelle (vide Einleitung §. 14.) recipirte, Kammergerichtsordnung **) als praktisch gültig bestätigt hat, der mithin also bei uns jede Anwendung leiden dürfte, die seiner ebenbezeichneten Natur adhäriret d. h. vom Richter nicht nur im Anfange jedes Prozesses, sondern auch in allen Theilen desselben, der Parthey, der er obliegen dürfte, auferlegt, und wenn ein Theil ihn vom andern gefordert, falls der Richter ihn als nothwendig erkannt, gestattet werden kann. Jedoch in dieser Gestalt, machen unsere eigenthümlichen Gesetze, ***) nur bei der Revision Erwähnung desselben und läßt ihn auch in derselben die Praxis nur in diesem Momente des Prozesses anwenden. Es giebt aber auch noch einen besonderen Eid vor Gefährde juramentum calumniae speciale seu juramentum malitiae, der auf einzelne prozessualische Handlungen geht, übrigens eben so wie der allgemeine, sowohl vom Richter ex officio auferlegt, als auch von einem der streiten-

pag. 392.

*) §. 1. I. de poen tem. litig. — L. 2. Cod. de jurejur. propter calumn. — Nov. 49. Cap. 3. Nov. 124. Cap. 1.

**) K. G. O. Thl. 38. §. 15. Theil 1. Tit. 87 — 91.

***) Revisions-Placat d. d. 31. Aug. 1682. §. 2. pag. der L. O. 379.

den Theile dem andern zugeschoben werden kann. Dieses juramentum calumniae speciale kommt in unserer Praxis besonders in zwei Fällen vor,

1) bei Eideszuschiebung,
2) wenn der Beklagte gegründeten Verdacht zu haben glaubt, daß der Kläger unreine und böse Absichten bei Führung des Rechtsstreites hat.

Wenn einem der Eid zugeschoben wird, so kann man

1) denselben annehmen und schwören,
2) ihn zurückschieben und,
3) sich erbieten das Gewissen mit Beweis zu vertreten d. h. sich erbieten das zu Beeidigende auf eine andere Art als durch Eid zu erweisen.

In allen diesen drei Fällen aber steht dem Delaten, er wähle welchen er wolle, zuförderst die Befugniß zu, von dem Deferenten, den Eid vor Gefährde fordern.

cfr. Rig. Statuten. Lib. II. Cap. 18. §. 1. 2. 3. u. 12.

Wenn aus einer Klage ersichtlich, oder wenn Beklagter überhaupt gegründeten Verdacht zu haben glaubt, daß der Kläger neben der Erreichung seines Zweckes noch irgend eine böse und unlautere Absicht hat, so steht es dem Beklagten frei, jedoch nur

ante litis contestationem, dem Kläger exceptivisch die Forderung des juramenti malitiae zu opponiren und den Richter in dieser exceptio zu bitten, ihn bis zur erfüllten Leistung dieses Eides von jeglicher Einlassung auf die Klage zu entbinden. Es sind jedoch vom Richter diese juramenta calumniae et malitiae nicht anders, als wenn dazu gegründete und genugsam erhebliche Veranlassung obwaltet, zu gestatten und nachzugeben. *)

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 17. pag. der L. O. 60.

K. Cautionen.

§. 31.

Cautio, Bürgschaft ist eine Sicherheit die einer oder der andere streitende Theil dem Gegner auf Verlangen desselben leistet. Um daß eine Caution Statt finden kann, muß sie rechtlichen Grund haben. Hierüber, bei obwaltenden Ein- und Widerreden, nach vorhergegangener Beprüfung, zu entscheiden, so wie alsdann dem muthwilligen Verweigern der Leistung einer gesetzlich befundenen Caution Schranken zu setzen, gebührt dem competenten Richter.

Execution's-Verordnung d. d. 10. July 1669. pag. der L. O. 243. §. 21.

Es giebt verschiedene Arten der Cautionen. Eine cautio kann nähmlich seyn:

I. ratione des Bürgschafts-Mittels:

1) Cautio realis, die im Allgemeinen durch Pfänder, zuweilen aber auch mit liegenden Gründen geleistet werden kann,

Hofgerichts-Bescheid in Sachen der Kirchnerschen ctra. die Heyderschen Erben d. d. 31. Decbr. 1769. quoad 1um punctum.

2) Cautio personalis die durch Bürgen gestellt wird. Von dieser ist folgendes zu bemerken:

a) Bei Ergreifung der Revision kann derjenige, der so unvermögend ist, daß er die Exekution nicht ausstehen kann, und keinen Bürgen für sich zu stellen vermag, durch Unterziehung des Arrestes sich selbst als Bürgen stellen. cfr. Lib. II. §. 30. Revisions-Placat d. d. 31. Aug. 1682. §. 10. L. O. pag. 385.

b) Von Besitzlichen kann die cautio personalis gar nicht gefordert werden und

---

*) Nach der Königl. Verordnung an das ehemalige Burggericht d. d. 27. April 1696., sollen diese juramenta bei den Untergerichten gar nicht geleistet werden können: die Praxis gestattet sie aber dem-ohngeachtet zuweilen.

auch der Unbesitzliche wird, außer, wie wir eben gesehen haben, bei der Revision, davon entbunden und ad juratoriam admittiret, *) versteht sich jedoch nur wenn er weder durch Bürgen noch durch Pfänder Caution zu leisten im Stande ist.

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632 §. 16. pag. der L. O. 60.

Obangezogener Hofgerichts-Bescheid quoad tertium punctum.

Ritter-Recht. Cap. 105.

c) Die cautio personalis, ist doppelter Art:

α) Cautio fidejussoria, die darin besteht, daß Jemand salvo beneficio excussionis seu ordinis, **) die Bürgschaft für einen Andern übernimmt. In diesem Fall kann der Gläubiger

---

*) d. h. er wird dahin zum Eide gelassen daß er weder durch Pfand noch durch Bürgen-Sicherheit zu stellen vermöge.

**) d. h. mit Vorbehalt der Einrede der Vorausklage gegen den Gläubiger, der sich erlauben wollte, solange der Hauptschuldner noch solvent ist, ihn den Caventen zu belangen. Vide J. L. Schmidt de fidejussore principaliter obligato. Jen. 1765.

sich nur dann an den Caventen halten und dieser nur dann zur Zahlung adstringiret werden, wann der Hauptschuldner total insolvent ist.

β) Cautio expromissoria, die hingegen darin besteht, daß Jemand sub renunciatione beneficii ordinis seu excussionis die Bürgschaft für einen Andern übernimmt, und sich mithin als Selbstschuldner verbindet. In diesem Falle hat der Gläubiger bei ausbleibender Zahlung die Wahl, ob er sich an den Hauptschuldner oder an den expromissorischen Caventen halten will.

Executions-Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 20. pag. der L. O. 243. L. L. pag. 306. Nota b.

II. ratione des fundamenti cautionis:

1) Cautio pro reconventione, welche dahin gestellt wird, daß Kläger sich in eodem foro auf die vom Beklagten etwa anzustellende Wider-Klage einlassen und, was ihm auf dieselbe rechtlich abgesprochen werden dürfte, leisten werde.

Hofgerichts-Bescheid in Sachen des Pernauschen Aeltesten und Kaufmanns

Heinrich Sietam ctra. den Pernauschen Magistrat d. d. 27. Novbr. 1778.

Item in Sachen des Rigischen Bürgers und Kaufmanns W. A. Lichtenstein ctra. den Schloßvoigt F. Langewitz d. d. 24. April 1777.

2) Cautio prodamnis et expensis geht dahin, daß Kläger, Alles was ihm durch die Klage am Ende des Streites zur Last fallen dürfte, und er Beklagten ersetzen müßte, erfüllen werde.

3) Cautio de judicio sisti et judicatum solvi wird dahin geleistet, daß Kläger sich jederzeit während dem Laufe des anhängigen Rechtsstreites vor Gericht stellen, und das ihm dereinst Abzuerkennende entrichten werde.

Die Begehrung dieser drei Cautionen wird in der Praxis als dilatorische Einrede gebraucht, und ist solche gesetzlich begründet. Freilich reden unsere, diese Cautionen betreffenden, Gesetze nur von Leistung derselben in der Appellations- und Revisions-Instanz aber die Praxis, welche die Nov. 112. Cap. 2. als ein in unsern Verordnungen nirgends widersprochenes mithin gültiges Subsidiar-Recht für sich hat, gestattet sie analogisch auch in der ersten Instanz. In der Appellations- und Revisions-Instanz muß unbedingt Caution geleistet wer-

den, wie wir oben bei diesem Abschnitte sehen werden, in der ersten Instanz aber nur, wenn der Klage die Cautions-Begehrung als dilatorischer Einwand opponiret wird, und überhaupt auch dann nur, wenn der von welchem sie verlangt wird, unbesitzlich ist, weil in diesem Falle ja von cautio personalis die Rede ist.

S. pag. 105. I. 2. b.

Die exceptio cautionis de judicio sisti et judicatum solvi, kann rechtlich nur, bei obwaltendem Argwohn, daß derjenige, der sie leisten soll, weichhaft werden dürfte, angestellt werden. Die andern beiden sind aber gegen Unbesitzliche immer statthaft, und machen in der Regel bei jedem Prozesse die erste dilatorische Exception aus, daher es rathsam ist, zur Ausweichung derselben, und der mit ihr verbundenen Folgen, als Zeitverlust und Kosten, einer jeden Klage sofort eine Caution's-Schrift zu annectiren oder in selbiger schon zu bitten ad juratoriam zugelassen zu werden. Von den Cautionen die bei Appellationen und Revisionen vorkommen, wird in diesen Abschnitten gehandelt werden.

L. Abänderung und Verbesserung des Vorbringens.

§. 32.

Diese Lehre findet als rein gemeinrechtlich hier keine Ausführung. Nachzulesen ist:

Claproth's Prozeß. Band II. §. 133.
Gönners Prozeß. Band I. Abhandl. XX.

M. Ungehorsam der Partheyen.

§. 33.

Ungehorsam im Prozesse contumacia ist einer der wichtigsten Prozeß-Punkte, indem er durch alle Arten und Theile des gerichtlichen Verfahrens greift. Contumacia heißt im juristischen Sinne jede Nichtbeobachtung dessen, was in Rücksicht eines Prozesses auf richterlichen oder gesetzlichen Befehl in bestimmter Zeit und Form geschehen, oder unterbleiben sollte. Die Folgen der contumacia sind es, die derselben ihre gehaltreiche Wichtigkeit verleihen. Wir sehen sie, sammt diesen Folgen unter mannigfaltigen Gestalten erscheinen, die wir im Folgenden kürzlich durchgehen.

I. In einer jeden Citation *) findet man die Formel:

---

*) Vide zweites Buch. Cap. 1. §. 1.

„als citiret, heischet und ladet Ein ꝛc. ꝛc. Gericht den N. N. zum ersten, andern und drittenmale, mithin allendlich und peremtorie, daß derselbe am ꝛc. ꝛc. zu früher Tageszeit vor den Schranken Dieser Kaiserlichen Behörde erscheine ꝛc. ꝛc. ꝛc. mit dem ausdrücklichen Verwarnen, derselbe erscheine, oder aber erscheine nicht dennoch ergehen und nach Beschaffenheit der Umstände verfügt werden soll, was solchergestalt die Rechte erheischen. Wonach citatus sich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. —“

Wenn nun citatus an einem solchen von der Behörde ihm anberaumten Comparition's-Termin nicht entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinet, so hat er sich der contumacia schuldig gemacht und wird, jedoch nur falls citans expresse darum ansucht, in contumaciam verurtheilt, d. h. für schuldig erachtet, nicht mehr gehört zu werden und sich dem zu unterwerfen, daß auf Klägers Klage petitum, nach Beschaffenheit der Umstände und, nach Maaßgabe des Verhältnisses vorhandener gesetzlicher Bestimmungen der klägerischen Ansprüche, ohne Rücksicht auf etwanige Einwendungen Beklagtens, allendlich und unwiderruflich erkannt wird. Ein solches Con-

tumacial-Erkenntniß darf nur nach vorhergängiger dreimaliger Acclamation statt finden.

Ordinance d. d. 20. Mai 1630. §. 12. pag. der L. O. 52.

Executions-Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 23. pag. der L. O. 244.

Hofgerichtl. Appellations-Urtheil in Sachen Obristen Adrian Balthasar von Hagemeister ctra. den Ordnungsrichter von Gersdorff und die von Krüdnerschen Erben d. d. 24. Mai 1768.

Bei der gewöhnlichen Citation zur Vernehmlassung auf übergebene Klage fassen die Gerichte, wie wir oben aus der angeführten Formel gesehen haben, die dreimalige Acclamation in eine, und beraumen dem Citaten einen Comparitions-Termin auf 6 Wochen a dato der Citation an. In gerichtlichen Convocationen und öffentlichen Vorladungen hingegen, wird das Gesetz buchstäblich angewendet: hier werden die Acclamationen einzeln erlassen und zwar von 14 zu 14 Tagen, so daß sich bei derselben in Allem ein Zeitraum von sechs Wochen über die angesetzte und im Proclama bestimmte Frist ergiebt. Es hieß oben, daß in einem Contumacial-Erkenntniß allendlich und unwiderruflich gesprochen wird; es findet also wider ein solches Erkenntniß weder Querel noch Appellation Statt,*) steht indessen dem Suc-

*) cfr. zweites Buch. Cap. 6. §. 28. Punkt 6.

cumbenten, binnen Jahr und Tag, d. i. ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, der Versuch der Zurückgewinnung bei derselben Instanz frei.

Oballegirte Exekutions-Verordnung a. a. O.

Hofgerichts-Querel-Bescheid in Sachen Capitaine Michael von Schultzen ctra. den Wolfahrtschen Bauern Zalit Thom d. d. 27. März 1707.

Item in Sachen des Jaegers Rüdelmann ctra. den Flott-Capitaine von Sievers d. d. 15. Juny 1781.

II. Einer jeden prozessualischen Verhandlung muß der Richter zur Aufrechthaltung der Ordnung des Verfahrens und damit der Prozeß ein bestimmtes Ziel gewinne, nicht aber von den Parten beliebig protrahiret werde, einen mit einer Commination verbundenen Termin anberaumen;

cfr. §. 19. Punkt 6. pag. 73.

Reichs-Justiz-Collegii Befehl d. d. 17. August 1772., publiciret durch das Patent d. d. 23. August 1772.

Diese Termine sind nun verschiedener Art:

1) Pönal-Termine, die vom Richter, unter An-

drohung einer Geld-Pön, auf den Fall der Nichtbeachtung, anberaumt werden.

2) Präclusiv-Termine, die vom Richter, unter Androhung der Präclusion, auf den Fall der Nichtbeachtung, anberaumt werden.

Ein Präclusiv-Termin wird immer nur dann erst anberaumt, wenn vorher ein Paar Pönal-Termine, denen der Parte durch Dilations-Gesuche oder sogenannte salvationes termini ausgewichen war, fruchtlos angesetzt worden waren. Und auch einen solchen Präclusiv-Termin kann der Richter, auf vorhergängige Dilations-Bitte, noch einmal, aber nur unter Ansetzung sehr kurzer Frist (gewöhnlich 3 Tage) und dann auch allendlich und ohne weitere Dilation nachgeben.

Pönal- sowohl als Präclusiv-Termine, werden durch ein decretum intercalare oder interlocutorium (Zwischenbescheid) anberaumt; von solchen Bescheiden findet keine Appellation statt.

Prozeß-Ordnung d. d. 4. July 1695. §. 24. in fine pag der L. O. 603.

Es giebt aber auch Termine im Prozesse, die ohne, daß sie unter bestimmter Commination anberaumt zu werden brauchen, eo ipso präclusivisch sind, als:

1) jeder Beweistermin;

2) der Erklärungstermin auf ein Monitorialgesuch;

3) die termini fatales bei Querelen und Appellationen.

Wer den Beweistermin verabsäumt, wird zum Beweise nicht mehr zugelassen; wer in dem Erklärungstermin auf ein Monitorialgesuch dieses unbeantwortet läßt, muß, ohne weiter gehört zu werden, zahlen; und wer endlich einen terminum fatalem nicht beobachtet, hat das Rechtsmittel, das er ergreifen wollte, desert werden lassen, kann und darf sich dessen nicht mehr bedienen, und muß also den Befehl des Unterrichters, über den er sich beschweren wollte, ohne Weiteres erfüllen.

Außer diesen eo ipso präclusivischen Terminen, kann man einen jeden Termin unter gewisser Bedingung salviren d. h. durch Eingabe einer Fristbitte unter legalen und erwiesenen Entschuldigungen bis auf neu erfolgten richterlichen Befehl verschieben. Von Fristbitten (Dilations-Gesuchen) und Fristertheilungen (Dilationen) ist Nachstehendes zu bemerken.

1) Wenn der Richter dem Parten einen Termin anberaumt hat, so kann dieser um Dilation bitten, und jener sie ihm, jedoch nur unter Anberaumung eines neuen, mit erhöhter

Commination verbundenen Termines, gestatten.

Gerichts-Prozeß d. d. 23. Juny 1615. pag. der Richter-Regeln 31. §. 26.

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 18. pag. der L. O. 60.

Prozeß-Ordnung d. d. 4. July 1695. §. 11. pag. der L. O. 616.

Hofgerichtliche Publikation d. d. 23. Mai 1768.

2) Dilationen sollen jedoch nicht ohne erhebliche und gehörig erwiesene Gründe und nur, wenn der Gegner einwilligt, nachgegeben werden.

Hofgerichtliche Constitutionen d. d. 20. Jan. 1802. und d. d. 31. Aug. 1818.

3) Die vierte Dilation soll nur dann nachgegeben werden, wenn die Beobachtung der dritten unmöglich gewesen, und in Querel-Sachen soll nur schlechterdings bei erwiesenen legalen Ehehaften Dilation nachgegeben werden.

Hofger. Publication d. d. 16. Decbr. 1805.

4) Ein jedes Dilationsgesuch muß dem Gegentheil zur Perlustration mitgetheilt und dessen Consens dociret werden.

Hofger. Constitution d. d. 27. Oktbr. 1797.

Ukas d. d. 16. Mai 1806. (publ. d. 7. Juni ej. a.)

Diejenigen Dilationsgesuche, auf welchen der Consens des Gegners nicht befindlich, sollen zum Anschlage gebracht und bei demselben bekannt gemacht, der ausbleibende Gegner aber für tacite consentirend angesehen werden.

Hofgerichtliche Publikation d. d. 23. Oktbr. 1806.

III. Die Contumacia kommt endlich im Prozesse noch vor, unter der Gestalt:

1) des Verzichts bei Handlungen, welche den Gebrauch anderer Vertheidigungsmittel ausschließen;

2) des Eingeständnisses bei verweigerten Eidesleistungen oder der Anerkennung von Urkunden.

Gönners Handbuch des Prozesses. Band I. Abhandlung XXI.

N. Armen-Recht.

§. 34.

Wir haben oben in der Lehre von den Prozeß-Kosten (§. 29.) die Regel aufgestellt, daß die Rechtsverfolgung nicht frei von Kosten seyn darf.

Eine, jedoch nur mit Einschränkungen verbundene Ausnahme bildet das Armen-Recht, beneficium paupertatis, das nach unsern Gesetzen einem Jeden ertheilt werden kann, der nicht allein durch ein von zwei unverwerflichen Zeugen unterschriebenes Attestat darüber, "daß er nicht 300 Thaler Silber-Münze in Los und Fest im Vermögen habe" exhibiret, sondern auch diesen Umstand eidlich erhärtet. Dieses beneficium besteht darin, daß der es Genießende (Armen-Parte) während des Prozesses frei von Erlegung der Kanzelley-Gebühren, Poschlinen und vom Gebrauch des Stempelpapieres ist, zugleich auch einen mandatarium ex officio, d. h. einen vom Gerichte ihm angeordneten Anwald, erhält, der seine Rechte vorläufig gratis wahrzunehmen verbunden ist.

Placat angehend die Justitiae-Sachen bei der Revision d. d. 31. August 1682. §. 11. L. O. pag. 385.
L. L. Nota e. pag. 389.
Hofgerichtliche Publikation d. d. 20. Febr. 1697.

Ich sagte oben, das Armen-Recht sey nur bedingungsweise Ausnahme der in der Lehre von den Kosten aufgestellten Regel. Dieß ergiebt sich aus der Natur des Armenrechts, kraft welcher es nur ein beneficium annotationis d. h. ein Vorrecht

ist, einstweilen, bis der Arme zu besseren Vermögens-Umständen kommt, auf den Credit der Behörde und des Anwalds Anspruch zu haben. Unsere Praxis hält es hiemit folgendermaaßen: Gewinnt der Armenparte den Prozeß, so ist er schuldig und gehalten, dem Gerichte alle Gebühren nachzuzahlen und den Advokaten zu honoriren. Das einzige Gesetz das wir hierüber haben, ist der §. 2. Cap. XI. Lib. II. stat. rigens. — Verliert er den Prozeß, so ist zu unterscheiden:

1) ob die Kosten compensiret werden: in diesem Falle braucht er nichts nachzuzahlen, außer wenn er später zu besseren Umständen kommt in denen er erwiesen im Stande ist, seine Schuld zu entrichten;

2) ob er in Kosten vertheilt worden, dann zahlt er unter gleicher Bedingung bloß diese.

3) Befindet sich, daß er aus Argheit seine Sache betrieben, und er dessen überzeuget wird, so soll er, als temere litigans, exemplariter bestrafet werden.

Oballegirtes Placat. §. 11. pag. der L. O. 386.

mit Leibesstrafe oder auch eines Monats Gefängniß.

Constitution des Hofgerichts d. d. 7. Decbr. 1689.

Die Form der Ertheilung des Armenrechts ist folgende:

Der Armenrechts-Impetrant kommt bei der competenten Behörde mit einem Gesuche des Inhalts ein:

„Daß, da er die tenore der L. O. pag. 385. §. 11. vorgeschriebene Summe nicht besitze, welches er durch das beigebrachte gesetzliche Attestat nicht allein darthue, sondern auch jederzeit eidlich zu erhärten erbötig sey, er gehorsamst bäte, ihm terminum zur Eides-Leistung anzuberaumen, das beneficium paupertatis ihm sodann zu concediren, und ihm zur Führung seiner Rechts-Sache wider N. N. einen mandatarium officiosum ex numero der patrocinirenden Advokaten beizuordnen."

Das Formular zu einem testimonio paupertatis, ist folgendes:

„Wir Endes-Unterzeichnete bescheinigen hiedurch an Eides Statt, daß der N. N. weder in Los noch Fest die Summe von 300 Thaler S. M. oder deren Werth in russischer Reichsmünze im Vermögen besitzt, als welches wir durch unsere eigenhändige Namens-Unterschriften nebst Beidrückung unserer Siegel, haben bekräftigen wollen."

(L. S.)
(Datum) (L. S.) (Namen der Attestirenden.)

Dem Gegentheil wird nun von der Behörde dieses Ansuchen zur Erklärung mitgetheilt, worauf dann nach Beschaffenheit der Umstände ein concedirender oder denegirender Bescheid erfolgt.

Die weitere Ausführung der Frage, welche Rücksichten besonders bei der zweckmäßigen Ertheilung und Denegirung des Armen-Rechtes zu beobachten seyen, findet man in

> Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Band I. pag. 258 — 270 incl.

c) Rechte und Pflichten der streitenden Theile.

§. 35.

In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren sind die Rechte und Pflichten der streitenden Theile im Durchschnitte für beide gleich, und nur im Zweifel hat der Beklagte unter gleichen Umständen den Vorzug. Nach unsern Gesetzen lassen sich diese Rechte und Pflichten auf folgende Punkte reduciren:

1) Die Parten müssen Befugniß zur gerichtlichen Rechtsverfolgung überhaupt haben, legitima persona standi in judicio. Gewisse Personen ermangeln derselben, diese dürfen also nicht selbst, sondern immer unter dem Schutze an-

derer, dieser Befugniß sich erfreuenden, Personen gerichtlich auftreten.

cfr. Hezels Grundlinien rc. rc. §. 16.

2) Wenn gleich ein Parte glaubt, von einem incompetenten Richter citiret worden zu seyn, so muß er dennoch compariren; ihm stehet jedoch alsdann exceptio fori incompetentis offen, deren Ausschlag er aber abwarten muß.

See-Reglement Tit. VIII. von der Rechtshegung. Cap. 6.

3) Den Parten ist bei Strafe alle Unhöflichkeit und unglimpfliche Begegnung im Schreiben und Reden gegen den Richter und die Exekutoren untersagt und verboten. *)

Vide Alleg. Puncti 2di. §. 19. pag. 71.

4) Die Gerechtsame überhaupt und insbesondere die fatalia der Parten, die ob expeditionem bellicam seu aliam causam laudabilem abwesend sind, verbleiben salva.

Imennoy-Ukas d. d. 19. März 1769.

---

*) Wer bei Gerichte schreit, zahlt das erste Mal 10, das zweite Mal 30 Rbl. Silb. Ukas d. d. 22. Januar 1724. Eingaben mit Anzüglichkeiten und Lästerworten sind zu retradiren. Ukas d. d. 13. Septbr. 1764. und d. d. 27. July 1772.

Reichs-Justize-Collegii Reſkript an's Liefländiſche Hofgericht in Reviſion's-Sachen Artillerie-Capitaine Fabian Bayer von Weißfeldt ctra. die verwittwete Frau Brigadierinn von Droßmann d. d. 15. März 1773.

5) Wenn man darum erſuchet, daß dem Gegner befohlen werde, nicht eher zu weichen oder wegzureiſen, bevor er ſich bei Gerichte geſtellet oder für ſich einen mandatarium beſorget, kann und mag dieſe Rechtshülfe nicht refuſiret werden.

Exekutions-Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 18. pag. der L. O. 242.

6) Der Part, der durch Verſehen und Schuld des Richters an ſeinem Rechte zu leiden kommt, kann von demſelben ſeine Schadloshaltung verlangen.

Oballeg. Exek. Verordnung pag. der L. O. 246. §. 25. in fine §. 27. und 29. in fine.

7) Wer ſich in prozeſſualiſchen Schriften auf documenta und praejudicata bezieht, muß ſolche bei 10 Thaler Pön beibringen.

Hofgerichtliche Conſtitutionen d. d. 18. Jan. und 24. März 1666. d. d. 6. Decbr. 1673. d. d. 12. Novbr. 1687. und 15. Febr. 1669.

Hofgerichts-Bescheid in Sachen der Gebrüder Meck ctra. den Landrath Gustav Wilhelm von Taube d. d. 5. März 1771.

Hofgerichts-Bescheid in Supplik-Sachen Wagner ctra. den Lemsalschen Magistrat, März 1802.

8) Parten, welche die sie angehenden Decrete und Sentenzen nicht zeitig ausnehmen und bezahlen, verfallen in 4 Rthlr. Pön.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 12. Novbr. und 22. Decbr. 1687. d. d. 13. Febr. 1785. d. d. 21. Octbr. 1693. d. d.. 27. Jan. 1752.

Prozeß-Ordnung d. d. 4. July 1695. §. 5. L. O. pag. 611.

9) Parten, die beim Hofgerichte in litigio temerario betroffen werden, müssen nicht allein dem Gegner die Kosten ersetzen, sondern auch

a) in Citations-Sachen, 75 Thaler Alb.
b) in Querels-Sachen, 15 —— —
c) in foro revisorio 250 —— —

Pön erlegen.

Hofger. Const. d. d. 6. Novbr. 1673 u. 6. Decbr. 1673.

Königliche Resolution d. d. 5. Februar 1697.

Verordnung d. d. 2. April 1681. §. 5. L. O. pag. 349.

Königliche Resolution d. d. 19. Oktbr. 1689.

L. L. pag. 393. Nota c.

10) Man darf in prozessualischen Schriften keine Meinungen von Rechtslehrern (opiniones doctorum) anführen bei 10 Rthlr. Pön.

Reichs-Justiz-Collegii Reskript an's Hofgericht d. d. 24. Oktbr. 1766.

Hofgerichtl. Constitution d. d. 9. November 1766. und 27. Jan. 1767.

Hofgerichts-Urtheil in Sachen der Gebrüder Meck ctra. den Ordnungs-Richter Otto Magnus von Dunten d. d. 2. April 1774.

11) Nur die Sache betreffende Gesetze dürfen allegiret werden, und zwar nur in extenso, und wenn sie lateinisch sind, in der Ursprache und Uebersetzung.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 27. Jan. 1767. und 11. Decbr. 1781.

12) Der Ausdruck „Rechten nach" oder „gemeinem Rechte nach" ist in foro verboten bei 10 Thaler Pön.

Hofgerichtl. Constitution d. d. 27. Jan. 1767.

13) Man darf an Behörden keine Schriften per Post übersenden, sondern muß selbige durch einen gehörig Bevollmächtigten insinuiren und die Verfügungen darauf ausnehmen lassen.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 31. Jan. 1726. und 17. Juny 1736.

Gouvernements-Patent d. d. 18. Aug. 1726. und 23. Decbr. 1784.

Hofgerichtliches Urtheil in Sachen des Rigischen Kaufmanns de Bruyn & comp. ctra. Obristlieutenant Carl Gustav von Bröhmsen d. d. 14. Mai 1776.

Ueber die Post gesandte Schriften werden für Rechnung der Sollicitanten wieder zurückgeschickt.

Patent d. d. 1. März 1767.

14) Parten sollen auf alle ihre schriftlichen allata und petita schriftliche Verfügungen und decisa erhalten.

Königlicher Brief d. d. 4. März 1685. L. O. pag. 411.

15) Sie sollen ihre Schriften in duplo einreichen, ein Exemplar auf charta sigillata, das beim Gerichte bleibt, und eins auf or-

dinairem Papier (das Duplicat), das dem Gegner mitgetheilt wird. *)

Hofgerichtliche Constitution d. d. 12. Novbr. 1775.

16) Der Concipient einer prozessualischen Schrift sowohl als der supplicans selbst, sollen unter selbige ihren Namen und Charakter unterschreiben.

Sen.-Ukas d. d. 19. Aug. 1725.
Patent d. d. 6. Mai 1754.

17) Niemand soll sich mit Uebergehung der verordneten Richterstühle mit Suppliken an J. K. M. Allerhöchste Person wenden, ausgenommen bei Hochverrath und Aufruhr.

Ukas d. d. 22. Decbr. 1718. d. d. 4. Decbr. 1719. d. d. 23. Mai 1720. d. d. 23. Febr. und 6. April 1722. d. d. 5. Oktbr. 1725. d. d. 23. April 1730. d. d. 22. Mai 1740. d. d. 8. Aug. 1759. und d. d. 28. Februar 1762. und viele andere.

cfr. Bröcker über den Unfug mit Suppliken in Rußland. Riga 1817. 4.

---

*) Das Dorpatsche Landgericht hat den usus fori daß sowohl der Hauptsatz als auch das Duplicat auf charta sigillata eingegeben werden müssen: daher auch pag. 32. nur von diesem Landgerichte die Rede ist.

18) Streitende Theile können ihre pendenten Sachen entweder durch einen Vergleich oder durch Erwählung guter Männer *) abmachen, müssen aber den Vergleich oder die gütliche Abmachung bei 20 Rthlr. Pön binnen 6 Wochen bei Gerichte beibringen.

See-Reglement. Tit. 8. Cap. 1. §. 1.
Prozeß-Stadga d. d. 4. July 1695. §. 23. pag. der L. O. 626.
Hofgerichtliche Const. d. d. 27. Jan. 1752. d. d. 16. Septbr. 1763. und 7. Febr. 1768.
Patent d. d. 23. Novbr. 1738.

19) Von beiden Theilen nicht mehr betriebene Rechtssachen sollen publiciret, und wenn sich die Parten binnen Jahresfrist nicht melden, deliret werden.

Sen. Ukas d. d. 12. März 1781. publ. d. 28. März 1785.

---

*) Schieds-Richter cfr. Cap. 1. §. 2.

II. Von den, bei Gerichtshändeln vorkommenden Neben=Personen.

1) Von Seiten der Partheyen.

a) Advokaten.

§. 36.

Ein Advokat ist eine solche Person, die, Kraft gerichtlicher Autorisation, die Gerechtsame Recht=suchender Partheyen vor Gerichte wahrzunehmen, für sie daselbst das Wort zu führen, und überhaupt sie in allen Stücken zu vertreten von Amtswegen befugt ist. Diese Befugniß heißt die Venia patrocinandi die man hier durch Anfertigung einer von der Behörde, bei der man um locum standi ansucht, dem Candidaten aufgegebenen praktischen Arbeit (meistentheils eine Relation) erlangt, versteht sich jedoch nur, wenn selbige zur Zufriedenheit der Behörde ausgefallen ist. Ueber die Pflichten eines Advokaten hat Nielsen in seiner Prozeßform, Abtheilung II. Abschnitt IV. das Nöthige gesagt, so daß ich, hierauf zu verweisen, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, mich bescheide, und nur noch folgende dort nicht befindliche Punkte anführe:

1) Advokaten sind Manual=Acten zu halten verpflichtet.

Hofgerichtliche Publikation d. d. 12. Novbr. 1775.

2) Sie dürfen ohne Vorwissen und ohne erhaltenen Urlaub der Behörde nicht verreisen.

Hofgerichtliche Publikation d. d. 10. März 1806.

3) Sie sollen sich des allzulangen mündlichen Recessirens enthalten und in ihren Anträgen kurz, deutlich und bescheiden seyn.

Hofgerichtl. Constitutionen d. d. 18. Jan. und 24. März 1666., 27. Okt. 1684. und 18. Jan. 1762.

4) Die Hofgerichts-Advokaten haben folgende Vorrechte:

a) in actionibus personalibus dürfen sie nur vor's Hofgericht belangt werden.

Hofgerichtliches Appellations-Urtheil in Sachen Hofgerichts Advokaten Erasmus Landenberg ctra. Erich Andersohn Biel d. d. 5. Febr. 1698.

b) Sie haben beim Landgerichte eo ipso locum standi.

Hofgerichts-Missiv d. d. 21. Decbr. 1756. (in der Thiesenschen Sache).

c) Sie sind, sofern sie sich nicht mit bürgerlicher Nahrung befassen, von Einquartierung und allen bürgerlichen oneribus befreit.

Hofgerichtlicher Querels-Bescheid in Sachen Hofgerichts-Advokaten Christoph Eggerd ctra. den Dörptschen Rath d. d. 23. Novbr. 1701.

b) Prokuratoren.

§. 37.

Der Prokurator ist die Person, der ein Recht-Suchender Vollmacht ertheilt hat, seine Gerechtsame wahrzunehmen, und für ihn, wo es erforderlich, aufzutreten. Ist dieser Prokurator kein Advokat, so muß er einen recipirten Advokaten substituiren, weil nur ein solcher hier in Liefland für einen Recht-Suchenden gerichtlich agiren darf, indem er allein das jus patrocinandi hat. Das jus substituendi steht einem jeden Bevollmächtigten kraft seiner Vollmacht, der die clausula substitutionis wesentliches cryterium ist, frei. Ein Prokurator muß schlechterdings eine Vollmacht haben, und ein Advokat, der im Allgemeinen das Recht hat, Andere zu vertreten, wird erst dann Prokurator (mandatarius), wenn er eine Vollmacht hat. Was eine Vollmacht sey, und aus welchen wesentlichen Bestandtheilen sie bestehe, sagt uns Hezel in seinen Grundlinien des ordentlichen Liefländischen Civil-Prozesses §. 29.

Der Advokat kann der Vollmacht entbehren, wenn er im Beiseyn seines Clienten für denselben vor Gericht auftritt. Man nennt Dieses legitimatio per praesentiam mandantis.

Von Vollmachten überhaupt ist noch zu bemerken:

1) Es giebt deren verschiedene Arten:

a) Blanquet zur Vollmacht. *)

b) General-Vollmacht.

c) Special-Vollmacht.

2) Vollmachten müssen auf einen Stempelbogen von 3 Rbl. Bco.-Assign. geschrieben werden.

Imennoy-Ukas d. d. 24. Novbr. 1821. Punkt 41.

3) Sie müssen nicht allein in des Ausstellers, sondern auch in der Erben Namen ausgestellet, widrigenfalls aber nicht angenommen werden.

Hofgerichtliche Constitutionen d. d. 7. März 1724. und 23. Februar 1707. cfr. Hezel a. a. O. §. 35. 36. u. 37.

---

*) Ein Blanquet zur Vollmacht nennt man den leeren, blos mit dem Namen des Ausstellers versehenen, Stempelbogen. Gewöhnlich pflegt man auf der zweiten Seite desselben zu schreiben: Blanquet zur Vollmacht für den N. N. Der Bevollmächtigte kann alsdann später die erste Seite ausfüllen.

2) Von Seiten des Gerichts.

§. 38.

Die Nebenpersonen von Seiten des Gerichts, bilden die Canzelley, — deren Chef in der Regel der Sekretaire, bei einzelnen Behörden, der Syndicus ist, — und die Exekutoren der richterlichen Verfügungen. Sie erhalten sämmtlich bei ihrer Anstellung ihre Instructionen, so daß, ausführlich über ihre einzelnen Pflichten zu reden, überflüssig erscheinen dürfte. Zur allgemeinen Richtschnur dienet überhaupt das bekannte General-Reglement d. d. 27. Februar 1720.

cfr. Hezel a. a. O. §. 38., 39. u. 40.

Zweites Buch.

Zweites Buch.

Darstellung des gerichtlichen Verfahrens bei bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in Liefland.

Einleitung.

Der ordentliche Liefländische Civil-Prozeß, dessen Verfahren dieses zweite Buch in allen seinen Momenten darstellen soll, kommt nur bei folgenden Behörden in Anwendung:

1) bei den Landgerichten und Magistraten,

2) bei dem Hofgerichte.

Da indessen das Hofgericht seltner erste als zweite Instanz ist, d. h. die Anzahl der Querels- und Appellations-Sachen bei diesem foro die der Citations-Sachen bei weitem übersteigt, die Magistrate aber (den Rigischen Rath ausgenommen) mit den Landgerichten, bis auf wenige unbedeutende Modificationen, gleichen usum fori haben, — wir aber doch bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, um Verwirrung zu vermeiden,

eine Hauptrichtschnur haben müssen, so soll es, namentlich in Rücksicht auf die gegebenen Formulare, hauptsächlich das Verfahren des Landgerichts als erste, und das des Hofgerichts als zweite Instanz seyn, das hier dargestellt wird. —

Der Rigische Rath hat einen ganz eigenthümlichen usus fori, — der hier, weil es uns zu weit abführen würde, ganz unberücksichtiget bleiben muß, — und ist, wie wir Buch I. §. 10. gesehen haben, eine gänzlich für sich allein da stehende, vom Hofgericht total unabhängige, Behörde, die für die Stadt Riga, sammt ihrem Patrimonial-Bezirk, das ist, was das Hofgericht dem ganzen Liefland ist: oberste Justiz-Behörde. Die übrigen Magistrate sind das für die einzelnen Städte, was jedes Landgericht für den ihm untergebenen Kreis ist, erste Instanz in Civil- und Criminal-Sachen: das Hofgericht ist ihre gemeinschaftliche Oberbehörde. In Hinsicht der Verfassung macht wiederum der Rath zu Dorpat und Pernau, von den übrigen Magistraten die Ausnahme, daß derselbe zwei Instanzen bildet, die Niedergerichte, (das Vogtey- Kämmerey- u. Wettgericht und das Stadt-Cassa-Collegium) und den Rath in pleno. Diese Niedergerichte haben gleiche Tendenz mit denen des Rigischen Raths, von denen wir im obgedachten §. 10. gesprochen haben: das wichtigste ist die Vogtey, die, — außer für Handels-

und die Zünfte betreffenden Sachen, und abgesehen davon, daß, zwischen dem Hofgerichte und ihm, der Rath, als seine nächste Oberinstanz waltet — zur Stadt in dem Verhältnisse steht, wie das Landgericht zum Kreise. Dieser Rath ist außerdem noch durch die ihm eigenthümlichen Constitutionen, die bei ihm volle vim legis haben, und durch verschiedene Privilegien ausgezeichnet.

Die verschiedenen Modificationen, die den usus fori der Magistrate von dem der Landgerichte unterscheiden, werden gehörigen Ortes angedeutet werden.

Erstes Capitel.

Citation und Klage.

Citation.

§. 1.

Die Landes-Ordnung schreibt pag. 57. §. 8. der Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. vor:

„Wer jemand vor's Landgericht besprechen will, der soll vom Landrichter zeitig eine Citation, darinnen die Ursache seiner Klage kürzlich angezeigt wird, ausbringen."

Es darf also, strengen Rechten nach, kein Prozeß ohne Citation beginnen, und berechtigt das obangeführte Gesetz einen jeden ohne vorhergängige Citation beklagten, zu der exceptio deficientis

citationis, die der Richter alsdann, — es müßte denn vom Kläger in continenti dargethan seyn, daß seine Klage sich zu einem summarischen Verfahren qualificire, — auf Grundlage obigen Gesetzes bestätiget.

Eines Rigischen Landgerichts Bescheid in Sachen des Knochenhauermeisters und Bürgers Anton Friedrich Dannemann ctra. den Hofgerichts-Advokaten Carl Fleischer, pcto. Rechnungs-Ablegung Nr. 1502. d. d. 25. April 1821.

Es wird freilich die Citation in der Praxis nicht als so ganz unerläßlich angesehen; wenn aber der Beklagte positiv darauf urgiret und der Richter wollte sie dennoch dem Kläger erlassen, so begründet obiges Gesetz sowohl, als auch die über diesen Fall existirenden häufigen praejudicata für den Beklagten eine gesetzmäßige Querel an den Oberrichter, wiewohl freilich die angestellte exceptio sowohl, als auch die hinterher interponirte Querel weiter nichts als Zeitgewinn erringen und dem Beklagten manchmal gar in den Verdacht des beabsichtigten Sach-Verschlepps bringen dürften. Hat der Beklagte indessen würklich Zeit nöthig, so steht ihm das Gesetz dienend zur Seite. Beim

Hofgerichte gilt der Grundsatz auch, daß einer jeden Klage die Citation vorhergehen muß.

Hofgerichtliche Constitutionen d. d. 3. Febr. 1664. u. 18. Januar 1666.

Ja es wird sogar bei diesem Dicasterio weit strenger auf denselben gehalten wie bei den Unterbehörden, denn jede Sache, die beim Hofgerichte ihre erste Instanz hat, kann schlechterdings nicht anders als mit einer Citation anfangen, es wäre denn, daß von einer bereits ventilirten Sache die Rede sey, in welchem Falle dann auch bei den Untergerichten von keiner Citation die Rede seyn kann. Beim Hofgerichte ist die Citation usus fori, bei den Landgerichten findet sie nur dann nothwendigermaaßen statt, wenn der Beklagte mit Bestande Rechtens exceptivisch darauf urgiret hat.

Will also der Kläger bei den Unterbehörden dieser exceptio und beim Hofgerichte der soforten Abweisung mit seiner citationslosen (formwidrigen) Klage ausweichen, und sich nicht in die Gefahr unnützer Kosten begeben, so muß er seiner Klage ein Citationsgesuch annectiren, d. h. jene mit diesem zugleich, jedoch auf verschiedenen Bogen und unter verschiedenen Rubriken übergeben. Die Form eines solchen Citationsgesuches ist, je nachdem man es an's Hofgericht oder an's Landgericht richtet, folgendes:

Formular zu einem Citationsgesuche.

Genöthigt wider N. N. die hier ehrerbietigst (gehorsamst) angefugte Klage in pcto. etc. etc. zu erheben (anzustellen) ergehet an Ew. Kaiserlichen Majesté Höchstverordnetes, Erlauchtes, Hochpreisliches Liefländisches Hofgericht, nachstehendes mein submissestes petitum dahin: (gehe Ein Preisliches Kaiserliches Landgericht, ich hiemit gehorsamst an:)

Höchstdasselbe wolle Allergnädigst geruhen, (Hochdasselbe wolle Hochgeneigst belieben) an resp. Herrn Beklagten citationem peremtoriam cum praefixo comparitionis termino more solito ergehen zu lassen.

Allergnädigster Herr!

Der ich Huldreicher deference mich getröstend devotest ersterbe als

Ew. Kaiserlichen Majesté,

getreuester Unterthan.

(Hochachtungsvoll verharrend Eines ꝛc. ꝛc. ꝛc.

gehorsamster Diener.)

Das Citations-Gesuch wird nun, nach Uebergabe desselben sammt Klage, von dieser *) gesondert und zusammt dem Citations-Blancat unter der Adresse des Citaten, versiegelt dem Citanten mitgetheilt. Dieser erhält zu gleicher Zeit die Copie der erlassenen Citation sammt nachstehendem Reskripte des Landgerichts:

„Beifolgende auf Ihre Instanz an den N. N. erlassene Citation erhalten Sie originaliter zur Insinuation und Beibringung eines von demselben auszustellenden Positions-Scheines, copeylich aber zur Wissenschaft und Wahrnehmung Ihrer Gerechtsame."

Beim Hofgerichte wird dem Citanten die an den Citaten auf seine Instanz erlassene Citation mit gleichem Ansinnen, jedoch nicht durch Reskript sondern durch Bescheid mitgetheilt, maaßen das Hofgericht an Parten nie Reskripte erläßt. Bei den Magisträten fällt diese Form ganz weg, und geschehen die Citationen blos mündlich durch die ministeriales, nachdem der Parte mündlich beim Richter darum angesuchet.

---

*) Die Klage wird erst beim Comparition's-Termin dem Beklagten mitgetheilt und zwar das Duplicat derselben, denn einem jeden Citations-Gesuch soll die Klage gleich in duplo annectiret werden. Hofger. Const. d. d. 27. Octbr. 1797.

Das unter Adresse des Citaten versiegelte Schreiben befördert Citant nun an denselben per ministerialem, der dem Citanten dagegen einen vom Citaten ausgestellten Positions-Schein (Quittung über den richtigen Empfang) zustellt, *) den jener alsdann, auf den Fall daß der Comparitions-Termin von diesem versäumt werde, Behufs der Contumacirung desselben, (vide §. 33. pag. 111) ad acta bringt.

Ist citatus nicht zu finden, so daß ihm die Citation vom Ministerial nicht eingehändigt werden kann, so soll er durch einen öffentlichen Anschlag edictaliter citiret werden.

See-Reglement. Tit. 8. von der Rechtshegung. Cap. 3. §. 1.

Ist hingegen citato die Citation richtig eingehändigt und documentum positae citationis ad acta gebracht worden, citatus compariret aber nicht in termino praefixo und bringt keine erheblichen Entschuldigungen nebst genüglichem und gül-

*) Die Citation soll wo nicht per ministerialem doch wenigstens durch zwei glaubwürdige Leute insinuiret und von ihnen ein Positions-Schein genommen werden. Hofgerichtl. Const. d. d. 6. Decbr. 1673.

tigem Beweisthume seines Außenbleibens bei, so soll er seiner Sache für verlustig erkannt und nach Lage der Acten wider ihn gesprochen werden.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 8. Mai 1669.

Dieser ganze Paragraph leidet nur bei den Landgerichten Anwendung. Die Magistrate erlassen mündliche Citationen und communiciren eingekommene Klagen durch Bescheide. —

Klage.

§. 2.

Mit dem gerichtlichen Vortrage der Klage beginnt der eigentliche Prozeß *) während das Citations-Gesuch und die darauf ergangene Citation nur Präliminär-Handlungen zur Einleitung desselben waren. Der Zweck einer jeden Klage ist Erlangung des richterlichen Schutzes zur Verfolgung

---

*) Und zwar das erste Verfahren, der vorbereitende Theil des Prozesses; mit dem Beweise beginnt das zweite Verfahren, der beweisende Prozeßtheil, und mit der Entscheidung das letzte Verfahren, der entscheidende und executive Theil des Prozesses.

eines verletzten oder verweigerten Rechtes. Der Richter muß also aus derselben ersehen:

1) daß Kläger irgend ein Recht habe, welches ihm verletzt oder verweigert werden konnte;
2) welchen Anspruch er eigentlich an den Beklagten habe;
3) auf welchen Rechtsgrund dieser gebaut sey und,
4) wie der Kläger wünscht, daß der Richter in der Sache verfahren und erkennen soll.

Von diesen vier Punkten bilden der erste und zweite, die Geschichtserzählung, species facti, den ersten Bestandtheil der Klage; der dritte, den Klagegrund, fundamentum agendi, den zweiten Bestandtheil; der vierte, die Bitte, petitum, den dritten Bestandtheil.

Zur logischen Einrichtung einer Klage gehört, daß der Klagegrund sich gleichsam von selbst aus der Geschichtserzählung und die Bitte aus jenem sich ergebe, also das factum die Einleitung, das fundamentum den Vordersatz, und das petitum die Schlußfolge der Klage, bilde. Nur so eingerichtet kann eine Klage auf Bündigkeit und Fehlerlosigkeit Anspruch machen. Anleitung über die zweckmäßigste Art der Abfassung einer Klage ertheilet weitläuftiger.

Claproth's Einleitung in den ordentlichen

bürgerlichen Prozeß. Theil II. pag. 57 — 85.

Das Klage petitum enthält zwei Hauptzwecke:

1) Erlangung der Hauptsache.

2) Erlangung aller der Hauptsache adhärirenden Neben-Verbindlichkeiten als:

a) Nutzungen der Sache, wozu jedes Interesse, gesetzliche Verzugszinsen, wie auch der Zuwachs gehören,

b) Indemnisationen,

c) einstweilige Verfügungen,

d) Prozeßkosten,

e) Cautio prodamnis. *)

Die Form des petiti kann folgende seyn:

Ein rc. rc. rc. **** Gericht wolle geruhen, diese meine Klage dem N. N. zur directen Einlassung binnen zu präfigirender Frist zufertigen zu lassen, demnächst aber gerechtsamst dahin zu erkennen:

daß rc. rc. rc.

(das Folgende ist nun so zu fassen, wie der Richter sprechen und erkennen würde, wenn das petitum völlig Statt fände:)

---

*) Diese letzte Bitte wird häufiger und, auch im Durchschnitte mit größerem Rechte, vom Beklagten angestellt.

Den Schluß einer jeden Klage macht die übliche, aber nicht unumgänglich wesentliche clausula salutaris:

Indem ich hierüber und was ich sonst noch in Folge von Rechtswohlthaten hätte bitten können, mögen oder sollen, die richterliche Milde implorire, verharre ich sub reservatione cujusvis juris insonderheit der Kosten-Designation, sub exhibitione mandati *) mit vollkommener Hochachtung **)

Eines ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Rubrum der Klage, nämlich der auf der untern Hälfte der letzten Seite der Schrift aufgezeichnete Name derselben ist dieses:

Rechtsbegründete Klage
des
N. N. Klägers
contra
den N. N. Beklagten,

hat Anlagen sub A. B. C. ***) — in Betreff ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

*) Man pflegt der Klage die Vollmacht gleich beizulegen, ist man für den Augenblick daran verhindert, so sagt man sub reservatione mandati exhibendi und bringt sie bald möglichst nach.

**) Aus dem Formular des Citationsgesuches, haben wir bereits die Modificationen der Anreden an den Ober- und Unterrichter gesehen.

***) Einer Klage wie auch einer jeden andern Satzschrift

Ist die Klage mit einem Citations-Gesuche übergeben worden, so erfolgt auf dieselbe weiter kein Decret als die Citation. Am Comparitions-Termin wird dem Beklagten die Klage, unter Anberaumung eines Termins zum Verfahren auf dieselbe, communiciret.

Ist die Klage ohne Citations-Gesuch übergeben worden, so erfolgt auf dieselbe nachstehendes Reskript an den Beklagten:

„Welchergestalt bei Einem Kaiserlichen Landgerichte der N. N. wider Sie pcto. ꝛc. ꝛc. ꝛc. (imploriret) *) geklagt und zu verfügen gebeten, werden Sie aus dem angeschlossenem Duplicate (seines Gesuch's) seiner Klage mit Mehrerem entnehmen. Ein Kaiserl. Landgericht giebt Ihrem demnach auf sich auf (dasselbe) dieselbe binnen 14 Tagen bei — Rbl. S. M. Pön anhero zu erklären."

Beim Hofgerichte wird Dasselbe, in Form eines Bescheides, erlassen, und überhaupt kommt

---

werden oft Beilagen angebogen. Eine jede solche Beilage wird nun mit einem Buchstaben, oder auch mit irgend einem andern beliebigen Zeichen, versehen.

*) Je nachdem klägerisches Anbringen rubriciret ist. Das obangeführte Rubrum wird nehmlich oft auch durch „gemüßigte Imploration, nothgedrungene Bitte, gehorsamstes Gesuch ꝛc. ꝛc." gegeben.

es bei jeder einzelnen Behörde hier auf den usus fori an. Die angegebene Form ist insonderheit bei den Landgerichten Brauch.

Wenn der Beklagte nun in termino praescripto nicht verfährt, so hat der Kläger ein promotoriale, Treibgesuch, frei, das also lauten dürfte:

„Laut Hohem Reskript d. d. rc. rc. sub Nr. rc. rc. hat Ein Preisliches Kaiserliches Landgericht meinem rubricirten Herrn Gegner aufzugeben geruht, sich auf die von mir wider ihn unterm rc. rc. gehorsamst übergebene Klage pcto. rc. rc. binnen 14 Tagen bei Pön zu erklären. Da derselbe nun diesem Hohen injuncto nicht Folge geleistet, so sehe ich mich zu nachstehendem gehorsamsten petito gemüßigt:"

„Dieses Kaiserliche Landgericht wolle Hochgeneigtest geruhen, meinem Herrn Gegner einen neuen Termin bei namhafter Pön anzuberaumen und ihn in die, mir durch dieses promotoriale causirten, anbei sub rc. designirten Kosten gerechtsamst zu vertheilen.

Der ich rc. rc. rc."

Sind dem Beklagten bereits zwei vergebliche Pönal-Termine anberaumt worden, so bittet man um Anberaumung eines Präclusiv-Termines, ist auch dieser erfolglos verstrichen, so bittet man um

Präclusion, und zwar immer unter Aufgabe der verursachten Kosten, deren Zuerkennung alsdann nie ausbleibet.

Zweites Capitel.

Antwort auf die Klage.

Einleitung.

§. 3.

Die Antwort auf eine Klage kann auf sehr verschiedene Art gegeben werden. Die Wahl dieser verschiedenen Arten ist nun aber von großer Bedeutung, denn sie bestimmt den künftigen Gang des Prozesses, der, je nachdem Beklagter diese oder jene Antwort ergreifet, stets eine verschiedene Wendung nimmt. Es ist also wichtig, diese verschiedenen Arten der Beantwortung, nebst ihrer Anwendung und den einzelnen Folgen derselben, kennen zu lernen.

Man kann eine Klage beantworten:

I. Durch Ein- oder Schutzreden, mittelst welcher man die Klage als unstatthaft angreifet.

II. Durch directe Einlassung auf die Klage, be-

stimmte Beantwortung derselben, litis contestatio (Kriegs-Befestigung), indem man entweder,

1) die Schuldbarkeit eingesteht litis contestatio affirmativa oder

2) sie nicht eingesteht, Dieses kann wiederum auf doppelte Art geschehen:
   a) durch Anbringung von Umständen, die den in der Klage angebrachten gerade entgegengesetzt sind, litis contestatio eventualis seu mixta.
   b) durch positive Ableugnung aller in der Klage angebrachten Thatumstände, litis contestatio negativa seu ineventualis seu pura,

Die Ein- oder Schutzreden sind wiederum doppelter Art:

1) Exceptiones dilatoriae, verzögerliche Einreden, die eine gegenwärtige Unstatthaftigkeit der Klage vorgeben und bis auf Hinwegräumung dieser Unstatthaftigkeit die bestimmte Antwort auf die Klage verweigern.

2) Exceptiones peremtoriae, zerstörliche Schutzreden, die eine völlige Unstatthaftigkeit der Klage vorgeben und deren Zweck es ist, die Klage gänzlich zu vernichten.

Wir nehmen nun diese verschiedenen Beantwortungsarten einer Klage einzeln durch.

Exceptiones.

a) Im Allgemeinem.

§. 4.

Es ist diese Beantwortungsart im Durchschnitt die erste die man ergreift, und erst in dem Falle, wenn entweder die Klage sie gar nicht veranlaßt oder man mit denselben nicht durchgekommen, schreitet man zu den Litis-Contestationen. Deshalb sprechen wir auch zuerst von den Einreden und sodann von der sogenannten directen Einlassung, litis contestatio, Kriegsbefestigung, nach ihren verschiedenen Arten.

Gerichtliche Ein- oder Schutzrede Exceptio ist in der engsten Bedeutung dasjenige Rechtsmittel, durch welches ein Beklagter die klagbar gewordenen Ansprüche seines Gegners aus dem Wege zu räumen sucht, indem er irgend einen, der Absicht des Klägers entgegenstehenden, Rechtsgrund vorbringt. Je nachdem nun dieser vorgebrachte Rechtsgrund die klägerischen Ansprüche nur vorläufig beseitigt oder gänzlich zerstört, ist die Ein-

rede eine dilatorische oder peremtorische, die wiederum eine jede (wie wir weiter unten sehen werden) ihre aus mannigfaltigen Arten von Einreden bestehenden Unterabtheilungen haben. Bei der Wahl dieser verschiedenen Rechtsmittel sind folgende Regeln genau zu berücksichtigen.

1) Die dilatorischen Einreden sind, falls die angestellte Klage Stoff zu selbigen giebt, das erste Rechtsmittel das derselben entgegengestellt werden muß. Stellt man irgend ein anderes früher an, so hat man das Recht auf dieses unwiderbringlich verloren.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 14. Januar 1688.

2) Sie müssen alle auf einmal angebracht werden.

3) Man kann dilatorische Einreden mit peremtorischen zugleich, letztere alsdann jedoch nur eventuell anbringen. Aber dann müssen auch jener auf jeden Fall zuerst Erwähnung gethan werden.

4) Die peremtorischen Einreden können auch mit der litis contestatio vereinigt werden: letztere kömmt alsdann jedoch auch nur eventuell und immer nur hinter jenen vor. Im Durchschnitte macht aber jede exceptio peremtoria die litis contestatio überflüssig, und

muß eigentlich nur dann litem contestiret werden, wenn keine exceptio peremtoria vorhanden.

5) Die eigentliche Ordnung im Prozeß ist diese: exceptiones dilatoriae sind das erste, peremtoriae das zweite, litis contestatio das dritte der Klage entgegenzustellende Rechtsmittel.

6) Nur die einzige Exceptio spolii (Vide infra §. 5. CC. d.) und sämmtliche exceptiones peremtoriae perpetuae (Vide infra §. 6. 2. b.) können auch post litis contestationem erhoben werden.

7) Jedes im Laufe des Prozesses, in welchem Momente desselben es auch sey, erhobenes Intercalar-Anbringen *) wird ganz wie eine Klage behandelt, kann also durch Einreden angefochten werden.

Wir gehen nun die Exceptionen nach ihren Unterabtheilungen und Hauptarten derselben im Folgenden kürzlich durch.

*) Ein Intercalar-Anbringen ist ein die Haupt-Sache gänzlich unberücksichtigendes, meistens nur die Form des Verfahrens betreffendes, Anbringen: das sich daraus entspinnende Verfahren heißt Intercalar-Verfahren. Eine jede dilatorische Exception, eine Querels Anmeldung u. dgl. bilden Intercalar-Verfahren.

b) Insbesondere.

I. Exceptiones dilatoriae.

§. 5.

Sie zerfallen in zwei Haupt-Arten:

1) Gerichtsablehnende Einreden exceptiones fori declinatoriae.

2) Besondere verzögerliche Einreden, exceptiones dilatoriae in specie sic dictae.

A. Zu den Gerichtsablehnenden Einreden, rechnet man die exceptio

a) fori incompetentis, wenn jemand vor einen incompetenten Richter belangt worden ist; cfr. Lib. I. §. 16.

b) omissae primae instantiae, wenn Kläger, den Unter-Richter übergehend, sich mit einer Sache, die vor diesen gehört, an den Ober Richter wendet;

c) praeventionis, wenn der Kläger von dem, einmal durch die Citation erwählten concurrirendem foro wiederum abgehen will;

d) litis jam pendentis, wenn eine Streitsache, bereits vor einen Richter gebracht, noch unentschieden ist, und Kläger sie zu gleicher Zeit vor einen andern Richter bringen will;

e) judicis suspecti seu recusationis, wenn der Richter in einer Sache urtheilen will, bei der

er Schaden oder Vortheil zu hoffen hat, oder wenn er besondere Freundschaft oder Feindschaft gegen einen der Litiganten heget, oder wenn er mit dem Kläger verwandt ist;

f) judicis inhabilis, wenn ein Richter in einer Sache urtheilen will, der zum Richteramte überhaupt unfähig ist. cfr. Lib. I. §. 15.

B. Die besondern verzögerlichen Einreden, können zum Gegenstande haben:

1) die streitenden Theile,
2) den Prozeß selbst,
3) den Gegenstand des Prozesses.

AA. Zu den die Partheyen betreffenden besondern verzögerlichen Einreden rechnet man die exceptio

a) revocandi domum; wenn Beklagter sich in der Fremde befindet und daselbst an einem Orte belangt wird, wo er sich nicht verbindlich gemacht hat, so provocirt er kraft dieser Einrede auf sein forum domicilii oder originis;

b) inhabilitatis, wenn einem von beiden Litiganten die Befugniß zur gerichtlichen Rechtsverfolgung fehlt; cfr. Lib. I. §. 35. initio.

c) deficientis legitimationis ad caussam, wenn der Kläger nicht dargethan hat, daß er der zur Klage wahrhaft Berechtigte sey; cfr. Lib. I. §. 22.

d) nondum praestitae cautionis,

α) pro reconventione,
β) pro damnis et expensis,
γ) de judicio sisti et judicatum solvi,

} cfr. Lib. I. §. 31. in finem.

e) contumaciae; wenn der Kläger nicht erschienen ist, so sagt sich Beklagter, kraft dieser Einrede, von aller Einlassung auf die Klage los, bis Kläger ihm alle bisher verursachten Umkosten ersetzt hat;

f) plurium litis consortium, wenn dem Beklagten die Sache nicht allein angeht, sondern auch Andere mit dabei interessiret sind, als z. B. Miterben. Jedoch muß Beklagter zur Aufrechthaltung dieser Einrede die Litisconsorten namhaft machen.

Gegen die Anwalde und Mandatarien der Partheyen existiren noch folgende Einreden:

g) exceptio deficientis legitimationis ad processum, wenn der Anwald oder Mandatar, sich nicht gehörig zur Führung des Streites legitimiret hat; und zwar ist diese Einrede dreifach: *)

---

*) Wer bei uns diese Einreden anstellt, kann sich berufen auf die Hofgerichtlichen Constitutionen d. d. 18. Jan. 1666., 12. Novbr. 1687., 6. Novbr. 1673.,

α) deficientis mandati, wenn der Mandatar, keine Vollmacht beigebracht hat; cfr. Lib. I. §. 37.

β) insufficientis mandati, wenn der beigebrachten Vollmacht irgend ein wesentliches cryterium fehlt; cfr. Lib. I. §. 37.

γ) revocati mandati, wenn dem Bevollmächtigten die Vollmacht wieder abgenommen worden ist;

h) exceptio inadmissibilitatis ad praxin, wenn jemand sich erlaubt, nomine eines Andern gerichtlich zu agiren und entweder gar nicht Advokat ist, oder bei der Behörde vor welche er auftritt keinen locum standi hat. (Im letztern Falle könnte man diese Einrede auch exceptio deficientis veniae patrocinandi in foro quo rubriciren.)

---

3. Febr. 1664., 6. Decbr. 1673. und 20. Jan. 1802., welche verordnen, daß jeder Advokat bei 10 Rthlr. Strafe Vollmacht beibringen soll, ferner auf die Constitution d. d. 12. Novbr. 1687. u. Publication d. d. 6. Juny 1805., welche bestimmen, daß er sie bei Anfang der Sache sub poena contumaciae beibringen soll, und endlich auf die Constitutionen d. d. 7. März 1724. und 23. Febr. 1707., welche befehlen, daß eine Vollmacht vollständig ertheilt, und in der Erben Namen ausgestellt, widrigenfalls aber nicht angenommen werden soll.

BB. Zu den, den Prozeß selbst betreffenden besondern verzögerlichen Einreden, rechnet man die exceptio

a) inepti libelli, wenn das Klageschreiben in den wesentlichen Stücken einen Fehler hat;

b) generalis libelli, wenn es zu allgemein abgefaßt ist, so, daß nicht genau hervorgeht, was Kläger eigentlich will, und am Ende gar wegen des objecti litis ein neuer Prozeß entstehen könnte;

c) obscuri libelli, wenn die Geschichtserzählung so verwirrt abgefaßt ist, daß es Beklagten, sich auf selbige deutlich und bestimmt einzulassen, unmöglich ist;

d) alternativi libelli, wenn das Gesuch eine Alternative enthält;

e) contrarietatis, wenn die Klage positive Widersprüche, d. h. Umstände enthält, welche neben einander nicht bestehen können, oder wider die Gesetze sind;

f) cumulationis ineptae, wenn unstatthafte Klagen-Cumulation vorhanden;

g) non rite formati processus, wenn Kläger die unrechte Prozeßart gewählt hat;

h) deficientis citationis; cfr. Lib. II. §. 1.

i) non legitime factae insinuationis, wenn die Citation nicht gehörig insinuiret worden;

k) inversi ordinis procedendi, wenn die we-

sentlichen Formalien des Prozesses vernachlässiget worden;

l) nondum tentatae amicabilis compositionis, wenn der Kläger vor erhobener Klage an Beklagten keine außergerichtliche Anfrage hat ergehen lassen. — Auf Grundlage §i. 23. der Hofgerichts-Ordnung d. d. 6. Septbr. 1630., dürfte diese Einrede auch auf den Fall gehen, wo der Richter, ehe er die Streitsache vor sich kommen läßt, den Versuch zum gütlichen Vergleiche verabsäumt hat.

CC. Zu den, den Gegenstand des Prozesses betreffenden besondern verzögerlichen Einreden zählt man die exceptio

a) pluris petitionis, wenn Beklagter sich eine Mehrforderung zu Schulden kommen läßt;

b) pacti conventi temporalis, wenn Kläger sich verbindlich gemacht, Beklagten binnen einer gewissen Zeit nicht in Anspruch zu nehmen, und nun doch vor Ablauf dieser Zeit klagt;

c) moratorii, wenn der Beklagte sich ein moratorium *) ausgewürkt hat, und Kläger vor der dem Beklagten bewilligten Frist klagt;

---

*) Ein moratorium (indultum, Anstandsbrief, Schutzbrief oder eiserner Brief,) ist eine landesherrliche Verfügung, welche den ohne seine Schuld herunter-

d) spolii, wenn Kläger den Beklagten spoliiret, und ihm die spoliirte Sache noch nicht wiedergegeben hat. Diese Einrede macht darin eine ausgezeichnete Ausnahme, daß sie sowohl im Anfange, als in der Mitte und am Ende des Prozesses vorgeschützt werden kann;

Cap. 2. X. de ord. cognit.

Cap. 1. in 6°. de restitutione spoliat.

e) excussionis seu ordinis, wenn der Beklagte cautionem fidejussoriam für einen Dritten geleistet hat und nun dennoch als Bürge belangt wird; cfr. Lib. I. §. 31. pag. 106.

Diese Exceptio kann in verschiedener Rücksicht und unter verschiedenen Umständen sowohl dilatorisch als peremtorisch seyn;

f) laudationis seu nominationis; cfr. Lib. I. §. 23.

g) competentiae, wenn Beklagter des beneficii competentiae, nehmlich des Vorrechts, daß ihm von dem Kläger so viel, als er zu seinem nothdürftigen Unterhalt bedarf, gelassen werde, — theilhaftig ist;

h) exceptionum non intellectarum, wenn Be-

---

gekommenen Schuldner auf eine gewisse Zeit gegen seine Gläubiger schützt. L. L. pag. 311. Nota c. in medio.

klagter die Einreden, denen er in dem Instrumente, aus welchem er verklagt wird, entsagt hat, nicht verstanden;

i) juris retentionis, wenn Beklagter an der ausgeklagten Sache ein Retentions-Recht hat; cfr. Lib. I. §. 1. pag. 21.

k) praejudicii, wenn, ehe Beklagter die wider ihn erhobene Klage zu beantworten verbunden, ein anderer Punkt vorher untersucht und entschieden werden muß.

II. Exceptiones peremtoriae. *)

§. 6.

Sie zerfallen in zwei Haupt-Arten:

1) Prozeßhindernde Einreden, litis ingressum impedientes; es sind diese solche, die den Klagegrund mit der Würkung entkräften, daß Beklagter sich gar nicht auf die Klage einzulassen braucht. Litis ingressum impediens ist also jede Einrede die:

den Klagegrund gänzlich aufhebt

*) Daß die peremtorischen Einreden nur nach ihren Hauptclassen, nicht aber einzeln nahmhaft gemacht werden können, versteht sich von selbst, weil es deren so viele giebt, als nur Gründe zu selbigen vorhanden seyn können.

und völlig liquid ist, d. h. keines Beweises bedarf, oder wenigstens binnen der zur Einlassung bestimmten Zeit bewiesen werden kann.

a) Zu den keines Beweises bedürfenden Einreden rechnet man:

α) die verneinenden, als z. B. die exceptio non adimpleti contractus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio deficientis fundamenti agendi u. a. m;

β) die Einreden deren Begründung in notorietate beruht;

γ) die Einreden deren Grund in einer gesetzlichen Verordnung besteht, als z. B. exceptio SCti. Vellejani, SCti. Macedoniani, die Einrede der Verjährung *) u. a. m;

δ) die Einreden deren Grund von dem Kläger selbst in den Acten eingestanden worden ist.

b) Zu denen binnen der, zur Einlassung bestimmten, Zeit zu erweisenden Einreden ge-

---

*) Die auf das Allerhöchste Gnadenmanifest d. d. 28. Juny 1787. §. 4. gegründet ist.

hören diejenigen die erwiesen werden können

α) durch Gerichts-Acten z. B. exceptio rei judicatae;

β) durch klare Urkunden z. B. exceptio solutionis (aus einer Quittung;)

γ) durch eine Besichtigung, ohne Zeugenverhör.

2) Gemeine zerstörliche Einreden, peremtoriae simplices seu communes, die den Klagegrund ohne die oberwähnte Würkung schlechthin entkräften. Sie sind entweder,

a) non privilegiatae seu temporariae d. h. von der Beschaffenheit, daß Beklagter, um derselben nicht verlustig zu gehen, sie unmittelbar der Einlassung auf die Klage anhängen muß:

b) privilegiatae seu perpetuae, die an keine Zeit gebunden sind, also auch post litis contestationem, ja sogar bei der Hülfsvollstreckung Statt finden können.

Ad a.

Die Exceptiones peremtoriae simplices temporariae bestehen im Allgemeinen in solchen Einreden, welche vor der Hand noch illiquid sind, und bei der Einlassung nicht sofort erwiesen werden

können, sondern erst im Laufe des Prozesses eine weitere Ausführung erfordern. Die Mittel nämlich, deren Beklagter sich bei Anstellung dieser Einreden bedient, als Zeugen, Documente, die nicht völlig klar sind, Vermuthungen und Eidesdelation sind erst der Prüfung unterworfen, in wie fern sie des Excipienten Absicht erfüllen.

Ad. b.

Die Exceptiones privilegiatae seu perpetuae lassen sich füglich unter vier Haupt-Classen bringen.

1) Diejenigen, welche die Sentenz umstoßen oder ihr wenigstens ihre Würkung nehmen.

2) Diejenigen womit die Art der Hülfsvollstreckung angegriffen wird, als z. B. die exceptio nondum constituti quanti consistibilis.

3) Diejenigen, womit Beklagter, die dem Kläger geschehene Befriedigung sogleich darthun kann: sie müssen aber in continenti liquid seyn, welches durch Documente, die völlig klar sind; Gerichtsacten, kundbare Rechte und des Gegentheils eigenes erweisliches Geständniß geschehen kann.

4) Diejenigen, wodurch Beklagter, daß Kläger

durch seinen Schaden offenbar reicher geworden ist, beweisen kann, z. B. die exceptio juris retentionis.

c) Würkungen der Einreden.

§. 7.

Jede Einrede macht den Beklagten zum exceptivischen Kläger, den Kläger hingegen zum exceptivischen Beklagten *) d. h. soviel als, eben so wie Kläger gehalten ist, das von ihm klagend Angebrachte zu erweisen, so muß auch Beklagter das von ihm excipiendo Vorgebrachte erweisen. So wie mit der litis contestatio (cfr. §. seq.) das Hauptverfahren eigentlich beginnt, der Hauptstreit befestiget wird, oder lis pendens entsteht, so beginnt mit einer jeden dilatorischen Exception ein Intercalar-Verfahren (cfr. §. 4. Nota *). Ob das mit einer peremtorischen Einrede begonnene Verfahren ein Intercalar- oder Hauptverfahren wird, hängt von der richterlichen Entscheidung ab, denn:

1) bestätigt dieselbe die angestellte exceptio, so ist der Rechtsstreit in dieser Instanz geendigt und das exceptivische Verfahren ist als Hauptverfahren anzusehen;

*) Reus excipiendo fit actor. Lex 19. Dig. de probationibus XXII. 3.

2) verwirft sie die erhobene exceptio, so steht dem Beklagten noch immer die litis contestatio offen; das exceptivische Verfahren war mithin nur intercalare.

Bei Anstellung einer dilatorischen Einrede faßt das Verfahren nur zwei, bei Anstellung einer peremtorischen Einrede vier Streitsätze in sich, dort findet nächst der exceptio nur noch eine elisio exceptionis, hier aber nächst dieser noch eine salvatio exceptionis und ulterior elisio Statt.

Nur wenn die erhobene Klage sie veranlaßt, sind dilatorische Einreden anzustellen, und müssen sogar alsdann angestellt werden, wenn Beklagter nicht gerade zu einen juridischen Verstoß begehen will. Grundlos erhobene dilatorische Einreden hingegen werfen nicht allein auf den Beklagten den gehässigen Schein muthwilliger Verschleppsucht, sondern sind ihm auch höchst präjudiciell. Eines Theils überwiegt der Geldverlust des frivolen Excipienten*) den Zeitgewinnst den er sich verschafft, andern Theils schadet er sich auch in der Haupt-Sache, denn wenn er auch in derselben obsiegt, so muß er doch

*) Es ist nämlich unmöglich, daß er mit der grundlosen Einrede durchdringt, er muß also die Kosten des Verfahrens tragen.

die Kosten-Compensation sich gefallen lassen, *) maaßen es zu den rationibus compensandi gehört, wann der Sieger vergebliche, das ganze Verfahren durchlaufende, am Ende des Prozesses als grundlos erkannte, Verhandlungen veranlaßt hat.

Cfr. Bröckers Jahrbuch, pag. 274. III. 3.

Litis contestatio.

§. 8.

Litis contestatio, Kriegsbefestigung, directe Einlassung auf die Klage, ist diejenige Beantwortung der Klage, die dem Beklagten offen steht, wenn

1) entweder die Klage keine dilatorischen Einreden veranlaßt, oder
2) wenn er mit seinen Einreden überhaupt nicht durchgedrungen ist.

Wir haben im §. 3. gesehen, daß sie affirmativa, eventualis und negativa seyn kann, und bemerken nur hierüber Nachstehendes:

1) Mit der litis contestatio affirmativa ist der Rechts-Streit beendiget, da ja der Beklagte die Schuld alsdann eingesteht: er muß die Klage in Erfüllung setzen, und dem Klä-

---

*) Er hat mithin die Kosten des Zwischen-Verfahrens dem Gegner ersetzen müssen und verliert noch den Ersatz der im Hauptverfahren und Zwischenverfahren gehabten Kosten.

ger die Kosten erstatten. Von Letzterem wird er jedoch befreit, wenn er darthun kann, daß Kläger vor Anstellung der Klage keine außergerichtliche Anfrage an ihn erlassen hat.

2) Die litis contestatio eventualis ist eine bedingte vorläufige, stets mit einer peremtorischen Einrede verbundene, Antwort auf die Klage, durch welche, unter der Voraussetzung, daß dieser mit ihr verbundenen Einrede abgeholfen werde, der Beklagte sich zugleich auf die einzelnen Thatumstände der Klage einläßt. —

3) Die litis contestatio negativa ist die unbedingte Antwort auf die Klage, kraft welcher man dieselbe als unbegründet in allen Thatumständen erkläret. Sie wird angestellt, wenn die litis contestatio eventualis nicht anwendbar ist, und ihre Hauptwürkung ist die auf den Kläger fallende Beweis-Last. — Haupt-Regeln bei Anstellung dieser litis contestatio sind:

a) sie erkläret alle Thatumstände der Klage als rechtlich unbegründet; sie muß also
b) auf jeden einzelnen That-Umstand antworten und ihn beleuchten, aber nicht
c) im Allgemeinen sie verwerfen, und dann etwa in einem Anhange beifügen, wie die Sache sich in der That verhalte.

d) Der litem contestirende muß immer den etwanigen Beweis im Auge haben und stets bedenken, daß ihm jede affirmative Behauptung zu beweisen obliegt.

e) Die Beantwortung und Beleuchtung der einzelnen That-Umstände muß in der Reihe und Ordnung geschehen, wie sie in der Klage vorgebracht sind.

f) Am Schluß der Schrift pflegt man den Gegenbeweis sich vorzubehalten für den Fall, daß Kläger einen Beweis antreten sollte.

g) Die Bitte ist bei der litis contestatio mixta zuförderst auf Bestätigung der Einreden gerichtet, sodann auf Abweisung der Klage; bei der litis contestatio pura bittet man geradezu und einzig und allein um Abweisung des Klägers und Befreiung seiner ungegründeten Ansprüche.

Die litis contestatio, wird von dem Richter zur weitern Beförderung des Rechtsganges durch folgendes dorsuale *) dem Kläger mitgetheilt.

---

*) Dorsuale, Dorsual-Resolution ist das vom Richter ergehende injunctum, auf eine bei Gericht eingekommene Schrift zu antworten. Es wird in dorso derselben erlassen; so erhält der Befehligte dieses mit jener zugleich.

Resolutio. *)

Wird dem N. N. ad replicandum binnen 14 Tagen bei ꝛc. ꝛc. Pön, vel ad probandum binnen drei Wochen a dato sub poena amissionis beneficii andurch mitgetheilt ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Unterschrift des Secretarii.)

Kläger hat nun die Wahl; wenn er in 14 Tagen seinen Replick-Satz eingiebt, so entsagt er hiemit stillschweigend dem beneficio probandi, denn weder darf bei uns Beweis und Replick cumuliret, noch ersterer nach letzterer angestellt werden, es sey denn, daß der Beweis vom Richter zur Bewerkstelligung der, ohne denselben erschwerten, Beurtheilung der Streitsache directe verlangt wird; dieß geschieht dann immer erst post duplicam und alsdann haben die Litiganten, außer den bereits gewechselten vier Haupt-Sätzen, noch die deductiones e scrutinio frei. —

Wenn Kläger statt zu beweisen repliciret, so ist Beklagtem deshalb doch immer der Gegen-

---

*) Nach Beschaffenheit der Umstände ergehet aber auch zuweilen post litis contestationem statt dieser alternativen Dorsual-Resolution ein förmliches Beweis-interlocut in welchem beiden Theilen, binnen drei Wochen der Be- und Gegen-Beweis sub poena praeclusi aufgegeben wird.

Beweis unbenommen, nur muß er ihn ante duplicam antreten, sonst hat er sich desselben eben so begeben wie Kläger des Beweises. Tritt Beklagter nun zeitig den Gegen-Beweis an, so kleidet er nachher seine Duplick in eine deductio e scrutinio ein, die dem Kläger alsdann noch zu widerlegen offen steht.

Drittes Capitel.

Beweis.

Einleitung.

§. 9.

Der Beweis (sowohl Be- als Gegen-Beweis zerfällt nach den verschiedenen Rücksichten, nach welchen er betrachtet werden kann, in verschiedne Arten. Er kann, rücksichtlich dessen, in wie fern er bereits vollständig oder noch unvollständig ist, Haupt- Additional- und anticipirter Beweis seyn; er kann in Rücksicht des Grades der Beweiskraft probatio plena und minus plena

(semi plena, plus et minus quam semi plena) seyn; er kann endlich in Betracht auf die Mittel durch welche er angestellt wird künstlicher und natürlicher Beweis seyn. Da sich aus dieser letzten Eintheilung die Hauptarten der verschiedenen Beweise ergeben, die hier Platz finden müssen, so gehen wir dieselbe hier näher durch.

Künstlicher Beweis ist derjenige, kraft welchem der Litigant, durch, dem Richter dargestellte, Vernunftgründe und Vernunft-Schlüsse, demselben Gelegenheit giebt, die Existenz eines bisher zweifelhaften Thatumstandes aus einem andern bereits unzweifelhaft existirenden Thatumstande zu folgern. Durch einen solchen Beweis kann nun die bisher zweifelhafte Existenz eines Thatumstandes, theils wahr, theils nur wahrscheinlich werden:

1) wahr, durch Notorietät, und Geständniß desjenigen, wider den bewiesen wird;

2) wahrscheinlich, durch Präsumtion, die entweder aus dem Gesetze oder aus den vorhandenen Umständen gefolgert wird (praesumtio juris seu legalis und praesumtio hominis seu facti).

Natürlicher Beweis ist derjenige, kraft welchem der Litigant durch Beibringung würklicher

Beweisstücke den Richter von der Existenz eines Thatumstandes überzeuget. Dieß kann nun geschehen:

1) durch Ocular-Inspection und durch Zuziehung von Kunstverständigen, deren Gutachten er über die zweifelhafte Sache verlangt.
2) Durch Urkunden.
3) Durch Zeugen,
4) Durch Eid.

So ergeben sich uns demnach sechs verschiedene Arten von Beweismitteln, zwei künstliche und vier natürliche, die wir nun einzeln durchnehmen.

A. Beweismittel.

I. Künstlicher Beweis.

1) Beweis durch den der bezweifelte Thatumstand wahr wird.

§. 10.

Hieher gehört zuförderst:

1) Notorietät d. h. offenbares Kundseyn. Sie giebt einen vollkommenen Beweis ab, sobald sie aus der Verhandlung selbst (ex actis) hervorgeht. Derjenige der also diese Notorietät für sich hat, ist von der weitern Last des Beweises befreit.

2) Geständniß des Gegentheils. Dieses entbindet den Kläger von allem Beweise, falls die Absicht des Geständigen klar sich ausspricht. Richt. Reg. Sprüchw. 17. §. 16.

Dieß Geständniß kann verschiedener Art seyn:

a) confessio vera, wenn es würklich geleistet worden ist, und zwar

α) expressa mit ausdrücklichen Worten,

β) tacita durch Stillschweigen, wo man reden mußte;

b) confessio ficta, wenn etwas in contumaciam für eingestanden angenommen wird, welches der Fall ist, wenn der Parte einem, sub poena confessi, ihm vom Richter gewordenen injuncto ungehorsamlich Folge versagt.

Cfr. Lib. I. §. 33. Nr. III. 2.

2) Beweis, durch den der zu erweisende Thatumstand wahrscheinlich wird.

§. 11.

Dieser Beweis beruht auf Vermuthung, praesumtio, die verschiedener Art seyn kann:

1) praesumtio legalis seu juris: es wird etwas, kraft Folgerung aus dem Gesetz, als wahr anerkannt, und zwar:

a) praesumtio juris simplex, es ist kein Be-

weis für das Gegentheil der Thatsache vorhanden;

b) probatio juris et de jure, es kann ein Beweis für das Gegentheil der Thatsache vorhanden seyn, und wird derselbe demnach gestattet;

2) praesumtio hominis seu facti, es wird etwas, kraft Folgerung aus der erwiesenen Existenz einer Thatsache, als wahr anerkannt.

Der auf Vermuthung gegründete Beweis ist also derjenige, durch den eine Thatsache so lange als wahr angenommen wird, als das Gegentheil unerwiesen bleibt. Mit dem Beweise des Gegentheils aber wird die praesumtio vernichtet.

II. Natürlicher Beweis.

1) Beweis durch Augenschein. (Oculat-Inspection.)

§. 12.

Er wird auf die Art bewerkstelligt, daß der Richter, auf Instanz einer oder der andern Parthey, sich eine Sache, auf deren Existenz und Qualität die Bewahrheitung eines zweifelhaften Thatumstandes beruht, zeigen läßt, und also sich von der Wahrheit überzeugt. Kann der bloße Augenschein allein den Richter nicht zur erforderlichen Ueberzeugung

führen, indem es bei der Besichtigung zugleich auf Beurtheilung solcher Gegenstände ankommt, welche nicht ins Fach des Rechtsgelehrten schlagen, so zieht der Richter Sachverständige zu Rathe und fodert ihnen ein eidliches Gutachten ab. Am häufigsten kommt diese Ocular-Inspection bei Grenz- und Baustreitigkeiten vor, wo denn Revisoren und Baumeister zugezogen werden. Jedoch ist der Ausspruch der Sachverständigen nicht unanfechtbar, der unzufriedene Part kann sowohl wider die Prüfer, als wider die Prüfung excipiren und auf eine neue Prüfung anderer Sachkenner mit Bestande Rechtens antragen. Nur wenn Ocular-Inspection, auf Instanz eines oder des andern Parten, vorgenommen wird, kann man sie einen eigentlichen Beweis nennen; sobald der Richter sie ohne Anregung ex officio vornimmt, so hört sie auf die Eigenschaft eines Beweises zu besitzen.

2) Beweis durch Urkunden.

§. 13.

Derselbe besteht darin, daß der Beweisführende irgend ein Dokument, Instrument, Urkunde bei Gerichte beibringt, aus welchem der Richter sich von der Wahrheit des bezweifelten Thatumstandes überzeugen kann. Damit er dieses könne muß die Urkunde

a) wahr und
b) glaubwürdig seyn,
c) Beweiskraft haben. *)

Eine jede Urkunde kann doppelter Art seyn:

1) Privat-Urkunde, von einer Privatperson ausgestellt, und zwar:

a) von dem Producten d. h. von dem, wider den bewiesen wird; dann gilt sie als Geständniß; **)

b) von einem Dritten, dann gilt sie als schriftliches Zeugniß, muß aber zuvor beschworen werden;

Stadga d. d. 4. July 1695. L. D. pag. 607.

c) vom Producenten d. h. von dem Beweisführer, dann beweiset sie nur wider ihn. Für ihn beweisen jedoch ausnahmsweise, auch Handlungsbücher und andere Docu-

---

*) Beweiskraft erhält eine Urkunde dadurch, daß sie die ihr eigenthümlichen cryteria der gesetzlichen Form besitzet, also auf den gehörigen Stempelbogen ausgestellt ist u. dergl.

Imennoy-Ukas d. d. 18. Decbr. 1797.

**) Jedoch muß die Unterschrift des Ausstellers, wenn sie nicht beglaubigt ist, recognosciret oder eidlich diffitiret, oder endlich durch Vergleichung der Handschrift in Gewißheit gesetzt werden.

mente über Rechtsverhältnisse, welche zur Zeit der Ausstellung noch unstreitig waren.

2) Oeffentliche Urkunde. Diese giebt stets einen vollen Beweis ab, weil der Aussteller, als persona publica, auch fidem publicam hat, und das ausgestellte Zeugniß ex officio, kraft des ihm von Amtswegen zuständigen Rechtes, und auf seinen Amtseid ertheilt hat. Der öffentlichen Urkunden giebt es drei Hauptarten;

a) solche, welche von öffentlichen Personen in Sachen, die ihr Amt betreffen, ausgestellt worden sind, als Notariats-Instrumente, Kreisärztliche Zeugnisse u. dergl.;

b) gerichtliche oder unter gerichtlicher Autorität zu Stande gekommene Documente.

c) Alle in dem Archive einer Behörde, unter Aufsicht einer besonders hierzu beeidigten Person, aufbewahrten Documente.

Noch eine andere Eintheilung der Documente ist die in

1) Original-Urkunden und

2) Abschriftliche Urkunden; diese sind wiederum:

a) nicht vidimirte, unbeglaubigte, und

b) vidimirte, beglaubigte, *)

eingetheilt. Nur Original-Urkunden und vidimirte Copieen **) können vollen Beweis abgeben,

Hofgerichtliche Const. d. d. 18. Jan. 1666. d. d. 6. Decbr. 1673. und d. d. 12. Novbr. 1687.

bloße Abschriften aber nur ausnahmsweise, in dem Falle, wenn der Product sie, als mit dem Original, gleichlautend, anerkennt. Halben Beweis liefern sie:

α) wenn erwiesen werden kann, daß der Product das Original betrügerischer Weise unterschlagen oder vernichtet hat;

β) wenn das Original durch Zufall oder Alter verloren gegangen ist;

nur müssen sie dann noch durch den Erfüllungs-Eid, juramentum suppletorium, unterstützt werden.

Cfr. Buddenbrocks-Sammlung Th. II. pag. 1916 u. 17.

---

*) Alle Documente, welche abschriftlich beim Hofgerichte beigebracht werden, müssen auch bei der dortigen Kanzelley vidimirt werden.

Hofger. Const. d. d. 3. Febr. 1664. u. d. d. 24. März 1666.

**) Dieß gilt auch von vidimirten Extrakten aus Original-Urkunden und Auszügen aus gerichtlichen Protokollen und Journalen.

3) Beweis durch Zeugen.

§. 14.

Dieser Beweis besteht darin, daß der Beweisführer durch die eidliche *) Aussage gewisser, von ihm nahmhaft gemachter, Personen, auf von ihm dem Richter zum Zwecke der Abhörung übergebene Fragepunkte, einen bezweifelten Thatumstand in Gewißheit setzen läßt. Diese von dem Beweisführer nahmhaft gemachten Personen nennt man Zeugen, und ihre Aussage bildet den Beweis. Die Bestimmungen unserer Gesetze über den Zeugenbeweis sind folgende:

1) Jedermann kann vom Richter gezwungen werden Zeugniß abzulegen, es müßte denn seyn, daß er entweder zum Zeugniß natürlich oder bürgerlich unzulässig, oder überhaupt von der Verpflichtung, Zeugniß abzulegen eximiret sey.
L. L. 348. Nota b.
Hofgerichtliche Const. d. d. 15. März 1690.

2) Zum Zeugniß natürlich unzulässig ist ein Jeder, dem die Sinne fehlen, deren er zur Erkennung der, zur Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen dienenden, Gegenstände und

---

*) L. L. pag. 352. Nota b.

Handlungen unmaaßgeblich bedarf, als z. B. Blinde und Taube.

3) Wer zum Zeugniß bürgerlich unzulässig sey, sagt uns

L. L. pag. 350. Nota a.

4) Von der Verpflichtung zum Zeugniß eximiret sind:

a) Geistliche in Rücksicht der Beichte.

K. O. Cap. VII. §. 2. 3.

b) Sachwalter in Rücksicht der ihnen gewordenen Instruction.

Rig. Stat. Buch II. Cap. 21. §. 2. in fine.

c) Aerzte rücksichtlich dessen was ihnen nach ihrem Doctor-Eide zu verschweigen Pflicht ist.

5) Zum vollen Beweise gehören mindestens zwei übereinstimmende Zeugen.

L. L. pag. 281. Nota b.

Mehr als sieben läßt dagegen die hiesige Praxis nicht zu. L. O. pag. 45. §. 8.

6) Ein Zeugniß das vollen Glauben verdienen soll, muß weder schwankend, noch sich widersprechend, noch endlich raisonnirend seyn.

L. L. pag. 281. Nota b.

7) Zeugen de credulitate und de auditu alieno*) kommen gewöhnlich nicht in Betracht.

L. L. pag. 43. Nota a. und pag. 350. Nota a.

8) Die Zeugen müssen einzeln verhört werden.

L. L. pag. 352. Nota a.

9) Die Gerichte sind zur Confrontation der Zeugen befugt, wenn die Erforschung der Wahrheit es erforderlich macht.

Königl. Brief d. d. 15. März 1688.

10) Zeugen in einer fremden Jurisdiction können daselbst abgehört werden.

Thum. Cap. Prozeß von 1687. §. 22.

11) Treten Verhinderungen ein, welche die persönliche Erscheinung eines Zeugen vor Gerichte nicht erlauben, so kann der Zeuge per delegatos des Gerichts verhöret werden.

Königl. Brief d. d. 20. Octbr. 1687. und d. d. 26. Jan. 1688. und L. L. pag. 353. Nota f.

---

*) Ihr Zeugniß gilt nur in Fällen, die einen uralten Besitz und unvordenkliche Verjährung betreffen.

L. L. pag. 43. Nota a. und pag. 350. Nota a.

12) Haben beide streitende Theile gleich viel und gleich gute Zeugen, so gereicht dieses dem Beklagten zum Besten.

L. L. pag. 352. Nota a.

13) Wenn über die Fähigkeit oder Nichtfähigkeit eines Zeugen erkannt worden, einer von beiden Theilen aber hierüber queruliret, so kann dessen ohngeachtet der Zeuge vorläufig verhört werden, jedoch ohne Eidesleistung.

Königl. Brief d. d. 5. Febr. 1697.

14) Wenn einer der streitenden Theile aus einer von den obberegten, L. L. pag. 350. Nota a. nahmhaft gemachten, Ursachen wider einen Zeugen excipiret, so ist er verbunden, seine Exception zu erweisen: der Zeuge wird jedoch indessen eventuell verhört.

Schw. See-Recht. Tit. VIII. Cap. 8.

15) Niemand kann in seiner eigenen Sache zeugen.

L. L. pag. 35. Nota a.

4) Beweis durch Eid.

§. 15.

Die Hauptrequisite der Gültigkeit des Eides sind:

1) der Schwörende muß einen richtigen Begriff dieser Handlung haben;

2) der Eid muß ganz freiwillig geleistet werden;
3) er muß nach den Religions-Grundsätzen des Schwörenden und mündlich vor dem Gerichte geleistet werden.

Stadt-Ordn. §. 123. Nr. 17. Anm.
Pol.-Ordn. §. 223. u. 265.
Placat d. d. 31. Aug. 1682. pag. der L. O. 378.

Die verschiedenen Eintheilungen des Eides übergehen wir als gemeinrechtlich bekannt. Wir führen hier nur folgende provinzialrechtliche Sätze über den Eid an:

1) Der Eid kann theils von einem Parten dem andern zugeschoben, theils vom Richter auferlegt werden. Der Parte, dem der Eid zugeschoben worden, kann
   a) denselben annehmen und schwören,
   b) ihn zurückschieben, oder
   c) sich erbieten das Gewissen mit Beweis zu vertreten, (probatio pro conscientia exoneranda).

Cfr. Lib. I. §. 30. pag. 103.

2) Der zugeschobene Eid findet nur dann statt, wenn der zuschiebende Theil irgend einen Beweis für sich hat. Entbehrt er dessen so darf er auch keinen Eid zuschieben.

Richt. Reg. §. 29. u. 30.

3) Der vom Richter auferlegte Eid kann

a) theils suppletorium,

b) theils purgatorium

seyn. Der erste dient zur Vervollständigung eines bereits vorhandenen Beweises, der zweite tritt in Ermangelung eines jeden Beweises ein: es leistet ihn derjenige wider den weniger als halb bewiesen worden.

Rig. Stat. Buch II. Cap. 18. §. 17.

4) Bei der Eides Auferlegung hat der Richter folgende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

L. L. pag. 281. Nota c. und *

L. L. pag. 345. Nota b. und 346. Nota c.

5) Die Eide sind übrigens möglichst zu beschränken.

L. L. pag. 356. Nota a.

Kriegs-Prozeß. Abth. 5. §. 7. pag. 325.

6) Was weiter über den Eid zu sagen wäre, ist als gemeinrechtlich bekannt.

B. Beweisführung *) oder Anwendung der Beweismittel.

I. Durch Urkunden.

§. 16.

An dem von dem Richter zur Beweis-Antretung angesetzten Termine übergiebt derjenige, der durch Urkunden seine Beweisführung zu bewerkstelligen gedenkt, eine Schrift in welcher er declariret, dem richterlichen Ansinnen zu Folge, nun, in termino praefixo, durch Beibringung der angebogenen Documente, den ihm demandirten Beweis führen zu wollen, und sich reserviret, zur gehörigen Zeit sein Recht aus selbigen weiter auszuführen, welches ihm denn nachher in dem sogenannten Deductions-Satze unbenommen bleibt. Zuweilen trifft es sich aber auch, daß der Beweisführer die Documente, durch welche er den Beweis zu führen

---

*) Von einer förmlichen Beweis-Antretung und Führung kann nur bei den natürlichen Beweismitteln die Rede seyn, folglich sprechen wir hier nur von diesen, und zwar, da wir die Ocular-Inspection oben schon sattsam berühret, nun von den drei übrigen.

gedenkt, nicht in Händen hat. In diesem Falle muß er,

a) wenn sein Gegner sie in Händen hat, innerhalb des Beweistermins, ein Editionsgesuch, d. h. ein Gesuch eingeben, in welchem er den Richter bittet, den Gegner zur Vorlegung der Documente zu adstringiren,

b) wenn ein Dritter sie in Händen hat, so muß der Beweisführer dieß Editionsgesuch vor Anberaumung des Beweistermins eingeben.

In beiden Fällen muß aber Editions-Impetrant wenigstens einigermaaßen und zwar in dem Editionsgesuche selbst in continenti darthun:

α) daß er der Documente zum Beweise unumgänglich bedarf;

β) daß der, von dem er sie verlangt, sie auch würklich besitze.

Bei diesem Editionsact wird Beklagter von der Praxis bedeutend favorisiret, denn ihm muß Kläger, es sey denn, daß er den Besitz der Documente abzuschwören vermöge, alle zu seiner Vertheidigung dienenden Documente unbedingt herausgeben, er hingegen braucht Klägern nur alsdann Documente zu ediren, wenn dieser darthut, daß dieselben wenigstens sein Miteigenthum sind. Ein Dritter darf gleichfalls die Herausgabe von Documenten nie verweigern, wenn die Edition auf

Kosten des Producenten bewerkstelligt wird, es müßte denn seyn, daß sie ihm positiv nachtheilig wäre, welches er alsdann zu beweisen hat.

Bei der Exhibirung von Documenten ist endlich zu unterscheiden:

1) ob es documenta publica sind; diese werden, da sie keiner Recognition bedürfen, dem Gegner bloß zur Wissenschaft mitgetheilt;

2) ob es documenta privata sind, diese müssen recognosciret werden, d. h. von dem Gegner perlustriret und als richtig anerkannt werden. Zu diesem Ende bittet Beweisführer um Anberaumung eines Productions-Termines d. h. einer bestimmten Frist, zu welcher Gegner vor Gericht zu erscheinen, und sich über die Richtigkeit der ihm vorgelegten Documente bestimmt zu erklären, verbunden ist.

II. Durch Zeugen.

§. 17.

Die Beweis-Antretung durch Zeugen geschieht folgendergestalt. Der Beweisführer übergiebt in termino probationis verschiedene Fragepunkte (Beweis-Artikel) deren Beantwortung den in Zweifel gezogenen Thatumstand in Gewißheit setzen soll, benennt am Schlusse dieser Artikel die über dieselben zu vernehmenden Zeugen, und bittet in einer

angehängten Schrift (vehiculum) um eidliche und förmliche Verhörung derselben.

Formular einer Zeugen Beweis-Antretung.

Vehiculum.

P. P.

Zur Begründung meiner wider N. N. erhobenen Klage, überreiche Diesem Kaiserlichen Landgerichte ich hiemit gehorsamst die angefügten Beweis-Artikel, mit Benennung der über selbige zu vernehmenden Zeugen, welche ich eidlich und förmlich, praevia communicatione ad danda sin lubet licita interrogatoria an das Gegentheil abhören zu lassen gehorsamst bitte, wobei ich mir den etwanigen Additional-Beweis und die künftige deductio e scrutinio, nebst allen übrigen mir zustehenden Rechtswohlthaten, bestens vorbehalte und mit der vollkommensten Hochachtung beharre

Eines ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Artikel.

Articuli probatoriales

über welche die untenbenannten Zeugen eidlich und förmlich abhören zu lassen gehorsamst bittet.

Art. prob. 1.

Wahr und Zeugen wohl bekannt, daß Producent, Producten 500 Rubel geliehen?

Art. prob. 2.

Wahr und Zeugen sehr wohl erinnerlich, daß Product versprochen, diese Summe Michaelis 1824 unfehlbar zurückzuzahlen?

Art. prob. 3.

Wahr daß Product bei dieser Gelegenheit Zeugen an die Hand gefaßt und gesagt: „Sie sind also Zeuge, nun bedarf es weiter keines Scheines?"

u. s. w.

Salvis additionalibus, salvoque jure ulteriori.

Denominatio testium cum directorio.

Test. 1. Der hiesige Bürger und Kaufmann N. wohnhaft im 2ten Stadttheile sub Nr. 172. ad art. prob. 1. 2. 3. 5. und 6.

Test. 2. Der Müllermeister O auf dem Gute A unter dem Cschen Kirchspiele wohnhaft ad art. prob. 5. 6. und 8.

Test. 3. Der Arrendator Z. auf dem obgenannten Gute A ad art. prob. 7.

u. s. w.

S. O. *)

Rubrum.

Beweis-Introduction

des

N. N. (Name und Stand) Producenten

wider

den N. N. Producten

nebst Beweis-Artikeln pcto. deb. gr. 500 Rbl.

sub A.

Dieser Beweis-Satz wird nun dem Producto durch folgendes Dorsuale zum weitern Verfahren mitgetheilt:

Resolutio.

Wird dem N. N. ad interrogandum vel reprobandum binnen drei Wochen a dato sub

---

*) s. v. a. salvis omissis.

poena amissionis beneficii oder ad excipiendum binnen 14 Tagen a dato bei 7 Rbl. S. M. Pön andurch mitgetheilt. Actum im Kaiserlichen Landgerichte ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ad mandatum

F. Sers.

Hat Beklagter nun wider die Beweis-Antretung selbst oder wider die Person der Zeugen zu excipiren, so thut er es in 14 Tagen, oder salviret terminum ad excipiendum. Stehen ihm keine Exceptionen zu Gebote, so reicht er binnen drei Wochen Interrogatorien ein und tritt in eodem termino (wenn er desselben nicht verlustig gehen will) den Gegenbeweis an, der sich, den Namen und einzelne Denominationen: als reproducens, reproductus, articuli reprobatoriales abgerechnet, der Form nach in Nichts vom Beweise unterscheidet und auf welchen wiederum Kläger (Reproduct) Interrogatorien einzureichen und so das ganze Beweis-Verfahren zu beschließen hat.

Formular des Interrogatorien-Satzes.

Vehiculum.*) P. P.

Laut Dorsual-Resolution d. d. 7ten Oktbr. a. c.

---

*) Dieses Vehiculum bleibt in der Regel als überflüssig weg.

ist mir gegnerische Beweis-Antretung ad interrogandum Hochgeneigtest mitgetheilt worden. Sonach übergebe ich denn in termino praefixo verschiedene Fragstücke, über welche ich die zu gegenseitigen Beweis-Artikeln denominirten Zeugen eidlich und förmlich abzuhören gehorsamst bitte und mit der vollkommensten Hochachtung verharre

Eines ꝛc. ꝛc.

Interrogatorien.

Interrogatoria generalia ac specialia, über welche man die gegentheils denominirten Zeugen eidlich und förmlich abzuhören gehorsamst gebeten haben möchte.

Interrogatoria generalia.

Int. gen. 1. Wie Zeuge mit Tauf- und Geschlechts Name heiße?

Int. gen. 2. Wie alt Zeuge sey?

Int. gen. 3. Zu welchem Glauben sich Zeuge bekenne, und wann er zum Letztenmale communiciret?

Int. gen. 4. Wovon Zeuge seinen Unterhalt habe und bei wem?

Int. gen. 5. Ob Zeuge mit Producenten verwandt oder verschwägert sey?

Int. gen. 6. Ob Zeuge mit einem der streitenden Theile in besonderer Dienstverbindung

stehe oder früher gestanden, und in welcher?

Int. gen. 7. Ob Zeuge nicht wünsche den Ausgang der Sache zu Producentens Vortheil sich wenden zu sehen?

Int. gen. 8. Ob Zeuge wisse, was in den zu bezeugenden Artikeln enthalten, und von wem er Solches erfahren?

Int. gen. 9. Ob Zeugen für sein abzulegendes Zeugniß etwas versprochen oder gar schon gegeben worden sey?

Int. gen. 10. Ob Zeuge auch die Wichtigkeit des Eides so wie die göttlichen Strafen des Meineides kenne und demnach strenge Wahrheit sprechen wolle?

Interrogatoria specialia.

Ad. art. prob. 1. *)

Int. spec. 1. Woher denn Dieses Zeugen so wohl bekannt sey.

Int. spec. 2. Ob Zeuge nicht vielmehr gestehen müsse, daß zwischen Producenten und Producto nie von einem Darlehn, sondern nur von einer bedingten Schenkung die Rede gewesen?

---

*) Cfr. die oben S. 193. beispielsweise fingirten Artikel.

LATVIJAS VĒSTURES INSTITUTS

Int. spec. 3. Ob Zeuge nicht gestehen müsse, daß Product die Bedingung der Schenkung völlig erfüllt?

Int. spec. 4. Ob Zeuge leugnen könne, den Inhalt dieser Bedingung zu kennen?

Int. spec. 5. Worin selbiger demnach bestanden?

Ad. art. prob. 2.

Int. spec. 1. Ob Zeuge wohl wage zu behaupten, je dieses Versprechen aus Productens Munde vernommen zu haben?

Int. spec. 2. Ob Zeuge nicht vielmehr gestehen müsse, daß die Anberaumung des angeführten Termins nur auf die Erfüllung der erwähnten Bedingung Bezug gehabt?

rc. rc. rc. *)

Caetera legalitati et dexteritati domini judicis examinantis derelinquuntur.

---

*) Die Int. spec. werden nach Maasgabe des Resultates gebildet, den der Inhalt gegnerischer Artikel im Verhältniß zur Instruction des Clienten ergiebt.

Salvo jure reprobationis salvisque exceptionibus contra testium personas et effata.

N. N. (Namen des producti.)

Das Rubrum ist:

Demandirte Interrogatorien
des
N. N. Producti
wider
den N. N. Producenten
pcto. angeblicher
Forderung groß
500 Rbl.

Wenn nun auf diese Weise der Beweis und Gegenbeweis von beiden Seiten gehörig instituiret worden, so wird vom Richter der Termin zur Abhörung der Zeugen präfigiret und mit Bewerkstelligung des Scrutinii (von der Kanzelley zu Papier gebrachte Aussagen der Zeugen) der Anfang gemacht. Sobald das Scrutinium beendiget, von der Kanzelley in doppelten Exemplaren mundiret ist, wird es eröffnet d. h. das Scrutinium probatorium originaliter dem Producenten und in copia dem Producten, das Scrutinium reprobatorium originaliter dem Reproducenten und in copia dem Reproducten zur Bewerkstelligung ihrer

Deductions- und Redeductions-Sätze gegenseitig communiciret.

III. Durch Eid.

§. 18.

Die Beweisführung durch Eid kann auf doppelte Art bewerkstelliget werden:

1) dadurch, daß einem oder dem andern Theile vom Richter der Eid auferlegt wird
2) dadurch, daß der Beweisführer dem Gegentheile den Eid abfordert (Eideszuschiebung, delatio juramenti).

Von der erstern Art ist weiter nichts zu sagen, als daß die Weigerung zur Leistung des vom Richter auferlegten Eides ohne Weiteres die Beendigung und zwar für den Verweigernden, den Verlust der Streitsache nach sich ziehet. Die Eides-Delation hingegen ist schon complicirter; wir bemerken von ihr:

1) ihr Wesen besteht darin, daß durch dieselbe der Beweisführer (Deferens) declariret, er wolle sich als überwiesen betrachten, wenn Gegner (Delatus) den seinerseits behaupteten Umstand eidlich erhärten wolle.
2) Die Eides-Zuschiebung darf nur über facta

Statt finden, die Delatus gewiß und genau wissen und kennen muß.

3) Erkläret sich Delatus auf die Eideszuschiebung nicht, so wird der Beweis als gelungen, Delat als überwiesen und die Streitsache als beendigt betrachtet.

4) Nimmt Delatus den Eid an, findet sich derselbe also zur Eidesleistung erbötig, so muß

a) der Eid, ganz wie er zugeschoben worden, geschworen werden; und zwar bei Verlust der Sache am nächsten Gerichtstage (in proxima) in Gegenwart des Deferenten.

b) Deferens in eodem termino den Eid vor Gefährde (cfr. Lib. I. §. 30.) ablegen.

5) Schiebt, statt den Eid anzunehmen, Delatus denselben zurück d. h. verlangt er die Leistung desselben vom Deferenten, so ist dieser bei Verlust der Sache gehalten, beide Eide, den ihm zurückgeschobenen und den Eid vor Gefährde, abzulegen.

6) Delatus kann aber auch verlangen, daß Deferens zuförderst und vor Allem den Eid vor Gefährde ablege, und nachdem dieses geschehen, sich erbieten das Gewissen mit Be-

weis zu vertreten *) (probatio pro exoneranda conscientia) und wenn dieser Beweis nicht gelungen, deshalb hinterher noch immer den ihm zugeschobenen Eid leisten, oder ihn zurückschieben.

7) Stirbt Delatus vor Leistung des ihm zugeschobenen Eides, und Deferens war an der Verzögerung Schuld, so wird der Eid als geleistet angesehen und darnach entschieden.

C. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse und von neu aufgefundenen Beweisen.

I. Probatio in perpetuam rei memoriam.

§. 19.

Der charakteristische Hauptunterschied dieses Beweises von dem bereits verhandelten, besteht blos

*) Die Gewissens-Vertretung bedeutet, daß der Delat sich dahin erkläret, er wolle das, was ihm eidlich zu erweisen angesonnen, auf irgend eine andere Art zu erweisen versuchen.

darin, daß er, wegen vorhandener Gefahr, desselben verlustig zu gehen, noch ehe der Rechtsstreit seinen Anfang genommen hat, oder ehe noch der Krieg befestiget worden ist, (ante litis contestationem) angestellt werden kann. Dieser Beweis findet nicht allein durch Zeugen, sondern auch durch Urkunden und Augenschein statt, und zwar ist von demselben vorzüglich zu bemerken:

1) Der Kläger wird zu diesem Beweise nur dann zugelassen, wenn

   a) augenscheinliche Gefahr (periculum in mora) ihm drohet, seinen Beweis ganz zu verlieren. Hieher gehört mehr als 50jähriges Alter oder Kränklichkeit der Zeugen, Abreise einer Person, die Dokumente in Händen hat, die der Beweisführer benutzen könnte und endlich Baufälligkeit eines Gebäudes, dessen Ansicht Beweis abgeben könnte.

   b) Hinderniß in dem Augenblicke zu klagen, in welchem ihm gerade die Beweismittel zu Gebote stehen, vorhanden ist.

   c) Beklagter nach erhobener Klage, litis contestationem verzögert.

2) Der Beklagte hingegen kann, wenn er auch gleich seine Einreden als Klagen vorzubringen berechtiget wäre, vor angestellter Klage alle-

zeit diesen Beweis gebrauchen, nach Anstellung derselben aber nur, wenn augenscheinliche Gefahr vorhanden ist.

3) Bei dem Beweise zum ewigen Gedächtniß ist durchaus, wenn nicht dringende Gefahr eine Ausnahme rechtfertigt, der Gang des ordentlichen Beweises streng beizubehalten. Nur die Eröffnung des Rotuls oder die Mittheilung des bei der Ocular-Inspection geführten Protocolls und die Handlungen der Partheyen über die geführten Beweise werden bis auf den Augenblick ausgesetzt, in welchem sie bei den wirklichen Verhandlungen des Rechtsstreites die Reihe trifft. Der Beklagte hat aber wiederum das Vorzugsrecht, sein Scrutinium gleich bei seiner Erklärung zu gebrauchen.

II. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

§. 20.

Zwar gestattet das gemeine Recht die Beibringung neuer Beweise in der Appellations-Instanz, aber nicht in der ersten, nach ergangenem rechtskräftigen Urtheile. Anders ist es nach unserm Provinzial-Rechte, denn dieses gestattet nicht allein in

foro appellatorio *) eine zweite Beweisführung,

Revisions-Verordnung d. d. 31. August 1682. §. 6. pag. der L. O. 384.

Prozeß-Stadga d. d. 4. July 1695. pag. der L. O. 603. §. 4.

Hofgerichts-Bescheid in Appellations-Sachen zwischen Hofgerichts-Assessor Carl Gustav von Berg und Obristen Alexander von Riedt, d. d. 6. Jan. 1768.

Hofgerichts-Bescheid in Sachen Artillerie Majoren Sboromirsky und dessen Ehefrau Nastasia Awikin ctra. den Rathsverwandten Joh. Heinrich Hollander, d. d. 13. Januar 1775.

sondern bewilligt auch dem Succumbenten, wenn ihm neue Beweise zu Gebote stehen, die Wiederaufnahme einer rechtskräftig entschiedenen Sache in derselben Instanz.

Stadga d. d. 6. Juny 1692. pag. der L. O. 556.

Jedoch muß Succumbens alsdann:

---

*) Aber nicht in foro revisorio. Placat d. d. 28. Juny 1662. §. 7. pag. der L. O. 104. — Stadga d. d. 4. July 1695. §. 4. pag. der L. O. 609.

1) Realcaution leisten für Schäden und Kosten,
2) den Revisions-Eid leisten, (Cfr. Cap. 6. von der Revision.)
3) eidlich erhärten, daß ihm die jetzt aufgefundenen Beweise früher nicht zu Gebote gestanden.

Bestätigt das zweite Urtheil das erste, so trifft den doppelten Succumbenten, außer dem Ersatze aller Schäden und Kosten, noch die Strafe des Temerariums, die in der L. O. pag. 349. §. 5. vorgeschrieben ist.

Viertes Capitel.

Schlußsätze der Litiganten.

A. Replica.

§. 21.

Die Replik ist, wenn nicht anders der Richter absolut einen fernern Schriftwechsel für nöthig erachtet und anordnet, des Klägers letzte Schrift in erster Instanz, etwanige Additamente abgerechnet.

Hofgerichtliche Constitution, d. d. 24. März 1666.

Sie kann, je nachdem ein Beweis geführt oder un-

terblieben ist, eine verschiedene Tendenz haben. Ist kein Beweis geführt worden, so ist die Replik weiter nichts als eine ausführlichere Darstellung der Klage zusammt einer Widerlegung der in der Antwort auf die Klage gegnerischer Seits angebrachten Widersprüche. Die Form eines Replikfsatzes ist im Allgemeinem folgende:

Man beginnt damit, daß man sich auf die Dorsual-Resolution bezieht, in welcher das Replik-Verfahren demandiret worden z. B.

„Dem Hohen Dorsuale d. d. 3. Octbr. a. c., in welchem mir aufgegeben worden, unterm heutigen dato replicando zu verfahren, leiste ich nachstehend gehorsamliche Folge.“

Hierauf folgt der eigentliche Replik-Satz der hauptsächlich in einer Widerlegung des auf die Klage Angebrachten besteht. Diese Widerlegung giebt man durch die ausführlichere Darstellung der Klage, durch Aufstellung der aus derselben entspringenden Punkte, die zur Entscheidung des Streites leiten sollen, und endlich durch Anführung und Ausführung der diese Punkte unterstützenden, so wie überhaupt das Klage-Recht basirenden, vorhandenen rechtlichen Gründe.

Ist Beweis geführt worden, so vertritt derselbe gemeinhin die Stelle der rechtlichen Gründe, und muß er dazu dienen, jene zur

Streit-Entscheidung leiten sollende Punkte zu unterstützen und überhaupt die Basis des fundamenti actionis abgeben. Ist der geführte Beweis nie Zeugenbeweis gewesen, so ist die Replik eigentlich eine deductio e scrutinio d. h. eine Anwendung der Zeugen-Aussagen zur Unterstützung des vom Kläger verfolgten Rechts und Widerlegung gegnerischer Anbringen. Die sehr gebräuchliche, deshalb aber gerade nicht unbedingt zum Muster zu nehmende Form des Schlusses der Replik, und sogenannter Deductions-Sätze überhaupt ist folgende:

Indem ich hiemit schließlich in totum priora repetiret, tacendo vel praetereundo nichts Nachtheiliges eingeräumt, vielmehr allen contrariis contradiciret haben möchte, protestire ich feierlichst contra quaecunque nova und submittire, unter gehorsamster Kosten-Aufgabe, in deren Ersatz Gegnern gerechtsamst zu vertheilen ich ergebenst bitte, ad salutarem sententiam.

B. Duplica.

§. 22.

Die Duplik ist unter gleichen Bedingungen, wie bei der Replik, des Beklagten letzte Schrift in erster Instanz.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 24. März 1666.

Ueber die Form der Duplik ist weiter nichts zu sagen, da sie in derselben von der Replik nicht abweicht. Eingang und Schluß sind dieselben; man bezieht sich auf die, die Duplik veranlassende Dorsual-Resolution, und am Schlusse repetiret man gleichsam priora u. s. w. und submittiret unter Kosten-Aufgabe ad sententiam. Die Schrift selbst richtet sich streng nach der Replik, da sie schlechterdings nichts weiter als eine Widerlegung derselben ist. Ist Kläger kurz und gedrängt gewesen, so kann Beklagter in duplica es gleichfalls seyn, schrieb jener unordentlich und dunkel, so gereicht es diesem wenigstens gewiß nicht zum Nachtheil, wenn er in duplica auch nicht die strengste Ordnung befolgt, und jene Dunkelheiten leicht oder auch gar nicht widerlegt. Ist hingegen die Replik den Regeln gemäß abgefaßt, so darf die Duplik auch nicht leicht gearbeitet seyn, und muß die Widerlegung in derselben die Ordnung der klägerischer Seits zur Unterstützung des Klage-Rechts aufgestellten Punkte und vorgebrachten Gründe des Genauesten befolgen. Kläger beginnt mit einer ausführlicheren Darstellung seiner Klage, Beklagte mit einer ausführlicheren Auseinandersetzung des von ihm bereits auf die Klage Angebrachten, als Widerlegung jener. Kläger stellt dann die zur Entscheidung leitenden Punkte auf, Beklagter widerlegt sie in derselben

Folge, in welcher sie aufgestellt sind. Kläger führt endlich die, seinem Klage-Rechte zur Seite stehenden, Rechtsgründe aus, und Beklagter stellt denselben die, seine Vertheidigung basirenden, rechtlichen Gründe entgegen und sucht mit diesen jene zu vernichten.

Ist Beweis geführt worden, so muß in der Duplik die Unzulänglichkeit desselben dargethan werden. Ist vom Beklagten auch ein Gegenbeweis angetreten worden, so benutzt derselbe diesen in duplica auf dieselbe Weise wie Kläger den Beweis in replica gebrauchte. War dieser Gegenbeweis ein Zeugenbeweis, so ist, wie die Replik deductio e scrutinio probatorio war, die Duplik eine deductio aus dem scrutinium reprobatorium d. h. Beklagter sucht gleichfalls die Aussagen seiner Zeugen zur Unterstützung seiner Vertheidigung, zum Darthun der Unzulänglichkeit klägerischen Beweises und endlich zur Vernichtung des angeblichen Klage-Rechts zu benutzen.

Fünftes Capitel.

Entscheidung.

A. Einleitung.

§. 23.

Die bis hieher verhandelten Handlungen der

Parten sollten dazu führen, den Streit, der sie veranlaßte, zu schlichten. Dieses kann nur durch eine Entscheidung des Richters bewerkstelligt werden. Diese Entscheidung findet aber nur dann Statt, wenn der gesetzliche Schluß-Termin der Parten-Verhandlungen eingetreten ist, und es ist dieser die Eingabe der Duplik.

L. O. pag. 45. §. 6. bestimmt nämlich: „es soll nicht ultra duplicam agiret werden."

Uebereinstimmend hiemit verordnet die Stadga zur Verkürzung der Prozesse d. d. 4. July 1695. §. 4. L. O. pag. 610.

„daß nur zween Schriften von jedem Parten eingeleget werden mögen."

Zwar steht es den Parten frei, sich auch schon vor dem gesetzlichen Schluß-Termin des weitern Verfahrens begebend, ad sententiam zu submittiren, nicht aber umgekehrt den Streit über die gesetzliche Grenze hinauszuziehen. Der Richter ist hinwieder an den gesetzlichen Schluß-Termin nur in so fern gebunden, als er nicht von sich aus wider den Willen der Parten ante duplicam eine Sentenz fällen darf, aber wohl steht es ihm frei, wenn die bisherigen Verhandlungen ihm kein genügendes Resultat darboten, auch sogar post duplicam das Verfahren für noch nicht geschlossen zu erklären

und die Parten zum mündlichen Verhöre vorzufordern;

Stadga zur Verkürzung der Prozesse a. a. O. in verbis: „worauf hernach die Parten zum mündlichen Verhör rc.“

ferner die bereits abgehörten Zeugen über im scrutinio obwaltende Dunkelheiten noch einmal zu befragen und sich dieselben von ihnen erklären zu lassen; endlich, wenn der frühere Beweis überhaupt nicht genügend gewesen, einen zweiten anzustellen, und, in einem Worte, Alles nachzuholen was noch zur klarsten Ansicht der Streitsache leiten kann.

Wenn nun endlich dem Richter nichts mehr zu thun übrig bleibt, die Verhandlungen als zum Spruch reif erscheinen, so werden die Acten von der Kanzelley geheftet, foliirt und rotuliret, und schreitet alsdann das Glied der Behörde, dem es vom Präses derselben aufgetragen worden, zur Relation.

B. Relation.

§. 24.

Relation ist der schriftliche Vortrag einer Streitsache aus geschlossenen Acten, von einem Richter seinen Mit-Richtern aufgesetzt, zu dem Zwecke, letztere in den Stand zu setzen, aus vorliegendem Vortrage den streitigen Fall richtig zu entscheiden. Die

Bestandtheile einer jeden Relation fließen nun aus dem, durch den Zweck dieser Arbeit bestimmten, Begriffe derselben. Aus dem eben aufgestellten Begriff einer Relation ergiebt sich ein doppelter Zweck derselben,

1) die Mitglieder des Gerichts von dem bisher Verhandelten mit möglichster Kürze aber doch mit Vollständigkeit zu unterrichten;

2) die Entscheidung des Gerichts durch Vorlegung der auf haltbare Gründe gestützten Meinung des Referenten von dem, was nun in der Sache geschehen müsse, zu erleichtern.

Der Theil der Relation, welcher den erstern Zweck zu erreichen hat, kann daher mit Recht den Namen des historischen, oder weil er nur als Einleitung zum Folgenden dient, des präparatorischen, der Theil hingegen, dem der letztern Zweck obliegt, den Namen des dogmatischen, kritischen oder entscheidenden führen.

Der erste Theil soll eine treue Darstellung alles desjenigen seyn, was bisher in einer bestimmten Streitsache geschehen ist, in sofern dasselbe als Einleitung für dasjenige, was nun in der Sache geschehen soll, betrachtet werden kann. Diese Darstellung zerfällt

1) in die eigentliche Geschichtserzählung deren Stoff in allen unbestritten gewissen Thatsachen, welche dem Anfange des gericht-

lichen Streites vorangingen und von beiden Theilen als nun unbestritten vorausgesetzt werden;

2) in die Proceß-Geschichte, welche sich unmittelbar an die vorige knüpft und die Darstellung des Ganges der bisherigen Verhandlungen enthält.

3) in den Acten-Extract, der geliefert wird, indem der Referent den wesentlichen, in den bisherigen Theilen der Relation noch nicht dargestellten, Inhalt der Actenstücke, — in sofern nämlich derselbe für die Prüfung der vorzutragenden Entscheidung präjudiciell ist oder doch von einem der streitenden Theile aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird, — mit der größten Bündigkeit vorträgt.

Der zweite Theil der Relation, der dogmatische, ist das Resultat des ersten und gänzlich von selbigen bedingt. Ist daher der historische Theil kunstgerecht abgefaßt, so wird Referenten auch die Anfertigung des dogmatischen Theils nicht so schwer seyn, indem er alsdann, durch das Ordnen der Materialien, den Gebrauch derselben sich erleichtert hat. Denn in dem dogmatischen Theile werden die in dem historischen angeführten data angewendet, dem Gesetze angepaßt und auf diese Weise das Gutach-

ten über den vorliegenden Fall gebildet. Die drei Hauptbestandtheile dieses Abschnitts der Relation sind:

1) die rationes dubitandi,

2) die rationes decidendi,

3) das Votum.

Die beiden ersten sind das unmittelbare Resultat des historischen Theiles, so wie das Votum wiederum die natürliche Schlußfolge der rationes ist. Welche von den rationes voranzuschicken und nachzusetzen sind, darüber herrscht keine entscheidende Regel, und muß der Einsicht des Referenten überlassen bleiben, in jedem concreten Falle zu beurtheilen welche Methode die bequemste ist, und darnach zu verfahren. Die Wahl ergiebt sich jedesmal am Sichersten wenn man den Zweck dieses Theils der Relation scharf im Auge behält. Es ist dieser überzeugende Entscheidung über die im ersten Theile der Relation vorgetragene Rechtsverfolgung beider Partheyen. Ueberzeugung kann nur durch Gründe gewonnen werden. Gründe können, wenn deren Haltbarkeit nicht gleich ins Auge springt, solche nur durch eine als Probierstein derselben angewandte Widerlegung bekommen und diese Widerlegung muß nun Referent nicht erst von einem Andern erwarten, sondern er muß gleichsam mit sich selbst kämpfend, ein Resultat (das Votum)

erschaffen, welches darthut, daß die Widerlegung nur eine scheinbare war, um die Haltbarkeit seiner Entscheidungs-Gründe an den Tag zu legen. Sind die Entscheidungs-Gründe, die sich Referenten darbieten, ihrer Natur nach schon unumstößlich überzeugend, so bedarf es der Widerlegung, wenigstens als Probierstein derselben, nicht, und kann dieselbe alsdann, nur zur vollständigern Erörterung des Falles, daß es nämlich so und nicht anders seyn mußte, gebraucht, mithin schicklich, gleichsam als Eingang des Votum's, nachgesetzt werden. Sind die Entscheidungs-Gründe aber nicht an sich selbst unumstößlich überzeugend, so ist Obangeführtem zu Folge, die Methode der Voranschickung der Zweifels-Gründe unmaaßgeblich zweckmäßiger.

C. Sentenz.

§. 25.

Ueber die von einem Gerichts-Gliede angefertigte Relation stimmen nun sämmtliche Gerichts-Glieder von unten auf (d. h. das jüngste Glied fängt an) und es erfolgt nun regelmäßig nach Mehrheit der Stimmen der Beschluß selbst. Entsteht aber ein Dissens über die Summe in welche der succumbirende Theil zu verurtheilen ist, so entscheidet die Stimme desjenigen, der die kleinste

Summe angegeben hat. Sind vota paria, so giebt der Präses der Behörde, der erforderlichen Falles immer zwei Stimmen hat, den Ausschlag.

General-Reglement, §. 6.

Hat sich nun das Gericht über das in nigro angefertigte Urtheil geeiniget, so wird es mundiret, besiegelt, unterschrieben und publiciret. Letzteres geschieht nach unserer Praxis dadurch, daß das Erkenntniß den Parten in vim publicati ausgefertiget wird.

Jeder Ausspruch eines Richters in einer ihm vorgetragenen Streitsache heißt Sentenz im weitern Sinne. Sentenz im engern Sinne ist das Endurtheil das eigentlich jetzt Gegenstand unserer Betrachtung ist, und auch allein seyn kann, da die hier anwendbaren Regeln analogisch auch auf Sentenzen im weitern Sinne, die nicht Endurtheile sind, angewendet werden können.

Ehe wir nun zur Aufzählung der bei Abfassung eines Erkenntnisses zu beobachtenden Grundsätze schreiten, überblicken wir zuförderst die verschiedenen Arten von Erkenntnissen überhaupt, welche im ordentlichen Prozeß Statt finden können.

Es giebt deren zwei Haupt-Arten:

1) Solche, die nach Actenschluß den streitigen Rechtspunkt schlichten, Sententiae in specie, Entscheidungen.

2) Solche, die zur Leitung des Prozeßganges dienen, Interlocutoria, Verfügungen.

Die erstern können wiederum

a) solche seyn, die über die Hauptsache entscheiden, End-Urtheil sententia definitiva,

α) wo der Kläger abgewiesen und in Kosten verurtheilt wird, Sententia absolutoria,

β) wo der Beklagte verurtheilt wird, und die Kosten tragen muß, Sententia condemnatoria,

γ) wo der Beklagte theils verurtheilt, theils freigesprochen wird, mithin Kosten-Compensation eintritt, Sententia mixta,

δ) wo der Kläger abgewiesen, und der Beklagte weder freigesprochen noch verurtheilt wird, mithin gleichfalls Kosten-Compensation eintritt, Sententia devolutiva;

b) solche seyn, die über einen Nebenpunkt entscheiden, Sententia interlocutoria, Bescheid, und zwar:

α) über einen Nebenstreit, Sententia interlocutoria simplex;

β) über einen Nebenpunkt, der Einfluß auf die Hauptsache hat, Sententia interlocutoria mixta.

Die Interlocutoria, Verfügungen, zerfallen wiederum in solche,

a) die nach den Anträgen beider Partheyen erlassen werden, Interlocutio mera, Resolutio. Hieher gehören auch die Dorsual-Resolutionen, (cfr. §. 8.)

b) die auf Antrag eines Parten erlassen werden, interlocutio mixta, Rescriptum. (cfr. §. 2.)

Die bei Abfassung eines Erkenntnisses, insbesondere aber einer Entscheidung, zu beobachtenden Regeln sind folgende.

I. In Rücksicht der Form.

1) Den Eingang eines jeden Erkenntnisses bilden der vollständige Name beider Partheyen, die Angabe des Gegenstandes des Rechtsstreites, der Name des Gerichts, die Anführung der bisher passirten Prozeßverhandlungen und der Name der Entscheidung. Hierauf folgen die Entscheidungsworte des Erkenntnisses und nach diesen die Zweifels und Entscheidungsgründe.

Königlicher Brief d. d. 4. März 1685. L. O. pag. 412.

2) Die verba decisiva, beginnen immer mit „Daß" und schließen mit den drei Buchstaben V. R. W. d. h. von Rechtswegen.

3) Den Schluß der ganzen Sentenz bilden, nach Anführung der Gründe, im Durchschnitte die

Worte: „Aus welchen Gründen denn, wie desmittelst geschehen, zu erkennen gewesen.“

4) Die Schluß-Curialien, die nach den eben angeführten Worten folgen, bestehen aus der Anführung des Ortes, Datums, der Angabe der Art der Extradition, der Unterschrift des Präses, oder in Abwesenheit desselben, eines andern Gerichts-Gliedes, unter Voranschickung der Worte „Im Namen und von wegen Eines rc. rc.“ *) Kontrasignatur des Secretaire und dem Gerichts-Siegel. **)

II. In Rücksicht des wesentlichen Inhalts.

1) Jedes Erkenntniß muß streng nach den Acten angefertigt werden d. h. die zwischen beiden streitenden Theilen passirten Verhandlungen, als: Klage, Antwort auf die Klage, Be- und Gegenbeweis sammt den Schluß- oder Deduction's-Sätzen und die etwanigen Protocoll-Verhandlungen müssen dem Richter zum genauen Leitfaden bei Anfertigung der Entscheidung dienen.

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 29. L. O. pag. 64.

---

*) Gerichts-Prozeß d. d. 1615. §. 13.
**) Ibidem.

Der Richter darf hier schlechterdings nicht suppliren, d. h. keinen Umstand als Motiv seiner Entscheidung benutzen, der, und existirte er auch, von den Parten unangeführt gelassen worden ist. Hingegen einen sogenannten error in jure (z. B. wenn der Beklagte die Einrede der Verjährung hätte vorschützen können und dieses verabsäumte) muß der Richter ex officio suppliren; auf besondere dem Parten competirende Rechtswohlthaten darf er zwar Rücksicht nehmen, muß es aber nicht.

2) Jedes Erkenntniß muß streng nach dem Buchstaben des Gesetzes angefertigt werden: alles Arbitriren ist demnach unerlaubt.

Gerichts-Ordinance d. d. 1614. §. 2. L. L. Nota e. pag. 394.

Ukas d. d. 17. April 1722. *)

3) Jedes Erkenntniß muß deutlich, bestimmt und unbedingt ausgesprochen werden.

Verordnung d. d. 10. July 1669. pag. der L. O. 253.

Stadga d. d. 4. July 1695. §. 24. pag. der L. O. 627.

---

*) Der auf allen unsern Gerichtstischen befindliche Gerichts-Spiegel.

Es muß demnach:

a) das praestandum des succumbirenden Theiles an Kapital und Renten nebst der Münzsorte genau bestimmt werden;

Verordnung d. d. 10. July 1669. l. c.

b) die Frist binnen welcher dieses praestandum zu leisten ist, angegeben, und wenn solche schon vom Gesetze bestimmt ist, von ihr nicht abgegangen werden;

Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 2. pag. der L. O. 255.

c) die Pön, bei welcher dieses praestandum zu leisten ist, nahmhaft gemacht werden: es ist diese Pön bei Definitiv Erkenntnissen die Exekution; bei Interlocutorien wo die Leistung in einer gerichtlichen Handlung besteht, ist diese Pön eine Entrichtung von 5, 10, 20 Rbl. und die Präclusion;

Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 3. pag. der L. O. 255.

d) über die Kosten erkannt werden.

Stadga d. d. 4. July 1695. §. 21. pag. der L. O. 625.

Cfr. Buch I. §. 29.

III. In Rücksicht der Würkung.

1) Ein einmal ausgesprochenes Erkenntniß kann

von dem Richter, der es erlassen, nicht mehr geändert werden, sondern nur vom Ober-Richter.

Verordnungen zur Verwaltung der Gouv. §. 130.

Stadt Ordnung §. 123. Nr. 37.

2) Ein in Rechtskraft übergegangenes Erkenntniß *) kann von keinem Richter geändert werden. Nur dem Monarchen steht es, kraft der Restitutio in integrum zu, selbst ein rechtskräftiges Erkenntniß über den Haufen zu werfen.

Cfr. Cap. VII.

Sechstes Capitel.

Remedia oder Verfahren in der zweiten und dritten Instanz.

A. Vorbemerkungen.

§. 26.

Alle bis hieher Gegenstand unserer Betrachtung

---

*) Ein Erkenntniß geht in Rechtskraft über, sobald keiner von beiden Theilen gegen dasselbe an den Ober-Richter irgend ein Rechtsmittel eingewandt hat. — Was ein Rechtsmittel ist sagt uns das nächste Kapitel.

gewesene Verhandlungen bildeten das Verfahren in erster Instanz. Die sogenannten Rechtsmittel, Remedia, die wir jetzt näher kennen lernen werden, gehören zur zweiten und dritten Instanz. Den Eingang zur ersten Instanz bildete die Citation, den Uebergang von dieser zur zweiten, so wie wiederum von der zweiten zur dritten bildet die Interponirung eines Rechtsmittels, die immer an eine bestimmte, mit der Pön des Verlustes des interponirten Rechtsmittels verbundene, Frist gebunden ist. Die Remedia sind theils suspensiva, theils devolutiva.

a) Ein Remedium suspensivum ist eine solche Berufung des Ober-Richters, kraft welcher die Rechtskraft der unterrichterlichen Entscheidung (sententia unde, decretum a quo) gehoben wird und nicht eher wieder bestehen kann, als bis das Erkenntniß des Ober-Richters sie bestätigt hat.

b) Ein Remedium devolutivum hingegen ist eine solche Berufung des Ober-Richters, welche die Rechtskraft sententiae a qua nicht allein nicht hebt, sondern sogar nicht einmal rechtlichen Bestand hat, wenn das gravirliche Erkenntniß nicht in Erfüllung gesetzt worden.

Unsere Praxis kennt überhaupt vier Arten von Rechtsmitteln,

1) die Querel,

2) die Appellation,

3) die Supplik,

4) die Revision oder extraordinaire Appellation.

Von ihnen ist nur die Querel ein suspensives, die übrigen sind devolutive Rechtsmittel.

B. Von der Querel.

§. 27.

Es ist die Querel ein uns ganz eigenthümliches, dem gemeinem Rechte völlig fremdes Institut, und besteht in einer reinen Beschwerde an den Ober-Richter über gewisse Erkenntnisse des Unter-Richters. Die Querel darf nämlich nur von solchen Decisis interponiret und fortgesetzt werden, welche Streitigkeiten über Zeugen, praeliminaria ac formalia processus und überhaupt Incidentpunkte betreffen. Von End-Urtheilen hingegen ist die Querel schlechterdings unstatthaft. *)

L. L. pag. 378 — 380. Nota a.
Hofgerichtliche Constitution, d. d. 18. July 1703.

*) Ausgenommen in Sachen, deren Beschaffenheit es mit sich bringt, daß die Gouvernements-Regierung die oberrichterliche Entscheidung über sie hat. Cfr. pag. 56. Punkt 4 u. 5.

Wer nun mit einem solchen Deciso unzufrieden ist, oder, nach der Sprache der Praxis, sich durch dasselbe graviret erachtet, demnach also per modum querelae an den Ober-Richter sich wenden, und um Reformation des wider ihn ergangenen Bescheides bitten will, der muß, um des Genusses des ihm competirenden Rechtsmittels nicht verlustig zu gehen, intra fatalia, nämlich binnen acht Tagen, dem Unter-Richter von seiner Absicht die gehörige förmliche Anzeige machen, (die Querel anmelden, interponiren,) in dieser Anzeige die einzelnen Beschwerdepunkte, die er aus dem unterrichterlichen Spruch herausgehoben, nahmhaft machen (gravamina sententiae unde denominiren), und binnen vier Wochen *) von dem Tage der Interponirung an, die Querel beim Ober-Richter introduciren.

Hofger. Circulare an die Landgerichte und Städte d. d. 23. April 1734.

Formular einer Querels-Anmeldung.

P. P.

Durch den Bescheid Eines ꝛc. ꝛc. Landgerichts d. d. 10. h. sub Nr. 3781. erachte ich mich, salvo

---

*) Von Oesel aus binnen fünf Wochen.

tamen respectu judiciali, an meinem Rechte graviret und zwar dadurch,

Grav. Ium. *) daß meine gegnerischer Klage opponirte Einrede der Ausschließung und Verjährung verworfen und ich demnach angewiesen worden, directe zu verfahren.

Grav. IIum. daß ich in die Kosten dieses Verfahrens vertheilt worden.

Indem ich nun hiemit wider mentionirten Bescheid die Querel an Einen Erlauchten Ober-Richter anmelde, gehe Ein ꝛc. ꝛc. Landgericht ich mit der gehorsamsten Bitte an,

Hochdasselbe wolle geruhen, mir dieses rite ac tempestive interponirte remedium in honorem domini judicis superioris Hochgeneigtest zu concediren.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun von Gegner, Querulaten, vermittelst Dorsual-Resolution die erforderliche Erklärung auf diese Querels-Anmeldung eingezogen, so erfolgt, wenn wider die Zulässigkeit der Querel nichts Rechtliches vorhanden, folgender Bescheid:

Auf die denunciationem querelae des N. N.

---

*) Die Gravamina dürfen blos gegen verba dispositiva nicht gegen rationes sententiae gerichtet seyn.

ctra. den N. N., den diesseitigen Bescheid d. d. 10. h. sub Nr. 3781. betreffend, ergehet nach eingezogener Erklärung des Letzteren, dieser Eines Kaiserlichen Landgerichts

Bescheid:

Daß die rite ac tempestive interponirte Querel in honorem superioris an Ein Erlauchtes Kaiserliches Liefländisches Hofgericht zu concediren sey.

V. R. W.

Vier Wochen also a dato der geschehenen Interponirung muß die Querel bei der Ober-Behörde introducirt werden. Diese Introduction, die auch Justification genannt wird, besteht nun in einer dem Ober-Richter übergebenen Schrift, in welcher Querulans (Beschwerde-Führer) seine in der Querels-Anmeldung angeführten Beschwerdepunkte wiederholt angeführt und bestmöglichst rechtfertigt. Die Rechtfertigung dieser Beschwerdepunkte macht aber allein noch nicht die Querel vollständig, sie ist auch außerdem an gewisse, für die Aufrechthaltung derselben höchst gewichtige, Formen gebunden, so daß, und wäre die Bchwerde noch so gegründet, der Ober-Richter auf selbige nicht Rücksicht nehmen darf, wenn jene Formen unbeachtet gelassen worden sind, und Querulans eben sowohl, daß dieses nicht ge-

schehen sey vor dem Ober-Richter dociren, als seine Beschwerde rechtfertigen, in der Sprache der Praxis: querelam quoad formalia ac materialia justificiren muß. Die zur Aufrechthaltung der Querel zu beobachtenden Formen, ohne welche sie für den Querulanten desert wird *) (unwiderbringlich verloren ist) sind:

1) die Beobachtung der Fatalien,

a) des termini interponendae,

b) des termini introducendae,

die beide deshalb fatales sind, weil sie nicht durch Dilations-Gesuche salviret d. h. entschuldiget werden können. Jedoch steht es Querulanten frei, terminum introducendae durch Bitte um Dilation zu prorogiren, aber dann muß dieß Dilations-Gesuch so früh übergeben werden, daß der Richter noch Zeit hat ante terminum introducendae darauf zu resolviren; in termino selbst ist es schlechterdings unzulässig und werden überhaupt Dilationen in Querels-Sachen nur bei erwiesenen legalen Ehehaften nachgegeben.

Hofgerichtliche Publikation d. d. 16. December 1805.

---

*) Cfr. Lib. I. §. 23. in fine.

2) Die Beibringung der Bescheinigung der Querels-Nachgabe, attestati concessae, so wie das Darthun der richtigen Beobachtung termini interponendae und endlich das Beibringen sententiae unde.

Durch Beobachtung dieser Formen wird die Querel quoad formalia justificiret. Die Justificatio quoad materialia, der die quoad formalia stets vorangehen muß, hingegen ist die eigentliche Rechtfertigung der Unzufriedenheit mit den unterrichterlichen Spruche. Sie beginnt mit der Erzählung des den gravirlichen Bescheid veranlaßt habenden Verfahrens, fährt mit der Deduction der Unrechtmäßigkeit sententiae a qua fort und schließt mit der Bitte um Reformirung derselben. Das petitum muß hier die Verfassung des Klage-petiti haben, d. h. so gefaßt seyn, wie der Ober-Richter sprechen und erkennen würde, wenn es völlig Statt fände.

Das weitere Verfahren nach Eingabe einer solchen Querels-Justification ist Folgendes:

Der Ober-Richter sendet dem Unter-Richter das Duplicat der Querels-Justification mit dem Ansinnen zu, die querulatische Erklärung auf sel-

bige einzuziehen, und die gerichtliche Refutation in gleicher Zeit beizubringen. Die Unter-Behörde schickt dem Querulato die Querel zur Erklärung, sub lege retraditionis communicati, und nachdem selbige erfolgt, sendet sie sie dem höhern foro, zusammt der gerichtlichen Antwort, zur Entscheidung.

C. Von der Appellation.

§. 28.

Die Appellation unterscheidet sich von der Querel folgendermaaßen:

1) Die Appellation ist keine reine Beschwerde wider den Unter-Richter, sondern vielmehr eine ausführlichere Wiederholung des Verfahrens erster Instanz, die nur Statt hat, wenn in dieser definitive und zwar über die Hauptsache aberkannt worden. Ihr Zweck ist übrigens mit dem der Querel gleich: Reformation der gravirlichen Sentenz.

2) Während im Querel-Verfahren nur zwei Sätze Statt fanden, Querulat seine Refutation nur dem Unter-Richter gleichsam als Basis der verlangten richterlichen Exculpation sententiae unde zustellt, und endlich hierin überhaupt diese die Hauptsache ist, — finden

hingegen in der Appellation vier Sätze *) Statt, beide Parten spielen ihre Rollen nur vor dem Ober-Richter und es erfolgt die confirmatio oder reformatio sententiae unde ohne weiteres Anhören etwaniger Vertheidigung judicis à quo. Daß in der Appellations-Instanz auch ein Beweisverfahren zulässig ist, haben wir bereits oben §. 20. gesehen.

3) Die Querel war ein remedium suspensivum, mit der Anmeldung derselben wurde also eo ipso die Rechtskraft des gravirlichen Erkenntnisses aufgehoben. Bei der Appellation, welche ein remedium devolutivum ist, ist es gerade umgekehrt, denn nicht allein, daß die gravirliche Entscheidung in unverletzter Rechtskraft bleibt, so ist die Erfüllung derselben eine der Hauptbedingungen der Zulässigkeit der Appellation. Appellant muß nämlich noch ante terminum introducendae **) das Abge-

*) Appellations-Rechtfertigung, Appellations-Widerlegung, Replik des Appellanten und Duplik des Appellaten.

**) Die nächste Hofgerichtliche Juridique, daferne bis selbige noch völlige sechs Wochen laufen, wo nicht, die folgende. Hofgerichtl. Constitution d. d. 31. Octbr. 1666. Gegenwärtig verstattet der usus fori den Landgerichten, je nachdem die Actenmundirung bewerkstelligt werden kann, eine willkührliche Anberaumung termini introducendae.

urtheilte in foro unde deponiren, und wenn er auch den Introductions-Termin durch Dilations-Gesuche prorogiret, so darf er deshalb die Entrichtung der ihm aberkannten Summe nicht auch mit verschieben, sondern muß sie allerspätestens einen Tag vor dem ursprünglichen Introductions-Termin bewerkstelligen, zu gleicher Zeit die mundirten Ante-Acten beibringen und den Anschlag in der Canzelley besorgen, wenn die Appellation nicht desert werden soll.

Hofgerichtl. Constit. d. d. 31. Octbr. 1666. u. 27. Febr. 1775.

Hofgerichtl. Bescheid in Sachen der Kirchnerschen ctra. die Heyderschen Erben d. d. 8. Septbr. 1769.

Ist er jedoch dieses gerade für den Augenblick nicht im Stande, so ist ihm Real-Caution zu leisten gestattet.

Königliches Schreiben d. d. 16. Decbr. 1686.

Diese Caution kann auch mit liegenden Gründen geleistet werden.

Bescheid in Sachen der Kirchnerschen ctra. die Heydnerschen Erben d. d. 31. Decbr. 1769.

Ist Appellans auch nicht einmal diese Caution

zu leisten im Stande, und kann er eidlich erhärten, daß er kein ungravirtes und redbares Eigenthum hiezu sogleich anzugeben hat, so wird ihm, aber auch nur in diesem Falle, Personal-Caution zu leisten gestattet.

Cfr. Nielsen's Proceßform pag. 175. *)
Bescheid in Sachen der Kirchnerschen ctra. die Heyderschen Erben d. d. 31. Decbr. 1769.

In thesi ist die Erfüllung sententiae unde nur in dem Falle schlechterdings erforderlich, wenn Appellant bereits in zwei Instanzen succumbiret, sonst wird in der Regel während der Appellation die Erfüllung der unterrichterlichen Entscheidung aufgeschoben. Will Appellant derselben unbedingt erledigt seyn, so muß er vom Ober-Richter ein Inhibitorium (Aufschubs-Befehl) expertiren. Hat er aber entweder das Abgeurtheilte deponirt, oder Caution geleistet, so steht es wiederum Appellaten frei, gegen genügsame Bürgschaft das Deponirte zu heben oder solches auch aus der geleisteten Caution zu erlangen.

L. L. pag. 381. Nota a.

---

*) Der Arrest von welchem dort gesprochen, kommt wohl in praxi selten vor, da ja die Expertirung eines Inhibitorii dem Appellanten genehmigt ist.

4) Nur der, wider den das Urtheil gesprochen, kann appelliren, doch kann der andere Theil der Appellation inhäriren, und hat alsdann appellatischer Inhärent dieselben Prästanda zu beobachten, die inhärirter Appellant gehabt hat.

5) Diese Prästanda sind:

a) die Beobachtung, termini interponendae, (acht Tage a dato sententiae unde) und introducendae.

b) die Erlegung des Appellations-Schillings (1 Rthlr. Alb. für den lettischen, und 1 Rbl. S. M. für den ehstnischen Distrikt) gleichzeitig mit der Anmeldung.

L. L. pag. 381. Nota a.

c) Die Beibringung der Ante-Acten, sententiae unde und der apostolorum dimissorialium seu reverentialium.

d) Die Entrichtung des Abgeurtheilten oder Cautions-Leistung. Cfr. pag. 233. Punkt 3. in finem.

e) Die Cautio pro damnis et expensis, durch einen Bürgen, *)

---

*) Von dieser ist niemand frei, er sey besitzlich oder nicht denn die Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 16. pag. der L. O. 60. spricht nur von der ersten Instanz.

6) Um daß die Appellation zulässig sey, muß die aberkannte Summe 50 Rthlr. S. M. übersteigen; ferner darf sententia unde kein Contumaz-Urtheil noch Exekutions-Befehl seyn und sich nicht auf einen deferirten und abgeschworenen Eid gründen.

Hofgerichts-Ordnung d. d. 6. Septbr. 1630. §. 20. 1).

Ordinance d. d. 20. May 1630. §. 16. pag. der L. O. 53.

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 37. pag. der L. O. 67.

Proceß-Stadga d. d. 4. July 1695. §. 24. in finem pag. der L. O. 628.

7) Eine jede Appellations-Rechtfertigung wird gleichfalls wie die Querel sowohl quoad formalia als quoad materialia justificiret und ist hier wie dort die Berücksichtigung der Justification quoad materialia von der quoad formalia abhängig. Diese besteht hier gleichfalls in dem Darthun der geschehenen Erfüllung der Prästanden: jene in der umständlicheren Wiederholung des in erster Instanz Angebrachten und Rechtfertigung der bei der Anmeldung denominirten gravaminum.

Formular einer Appellations-Anmeldung.

P. P.

Von Eines Preislichen Kaiserlichen Rigischen Land-Gerichts Sentenz d. d. 4. Aug. a. c. sub Nr. 4536. in Sachen meiner ctra. den N. N. pcto. deb. groß 1000 Rbl. S. M. nachstehendermaaßen an meinem Rechte mich graviret erachtend:

Grav. Ium. Daß ich mit meiner Klage ab und zur Ruhe verwiesen.

Grav. IIum. Daß ich in die Kosten vertheilt worden bin,

sehe ich mich gemüssigt, in Betreff dieser gravaminum, appellationem an Ein Erlauchtes Hochpreisliches Kaiserliches Liefländisches Hofgericht zu interponiren, erbiete mich zur Leistung sämmtlicher Appellations-Prästanden und gehe, unter Erlegung des gesetzlichen nummi appellatorii, Dieses Kaiserliche Landgericht gehorsamst an:

Hochdasselbe wolle Hochgeneigtest geruhen, mir dieses rite ac tempestive interponirte remedium in honorem domini judicis superioris zu concediren und per apostolos reverentiales bescheinigen zu lassen, so wie auch der Canzeley die Mundirung der Ante-Acten und deren

Vidimation und Mittheilung an mich zu committiren.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ist die Appellation nicht gesetzlich verwerflich (cfr. pag. 236. Punkt 6.) so muß der Unter-Richter sie nachgeben, terminum introducendae anberaumen, und sowohl diese Nachgabe als die Anberaumung beiden Parten in einem doppelten Bescheide notificiren, worauf denn Appellant, falls seine interponirte Appellation nicht desert *) werden soll, unter Beobachtung der obangeführten Präſtanden in termino praefixo seine Appellation beim Hofgerichte justificiren muß. Jedoch steht es einem Jeden frei, einer interponirten Appellation wiederum zu entsagen, aber dann muß derselbe Appellaten alle causirten und designirten Kosten ersetzen, eine Regel, die auf verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate sich gründet.

*) Wenn die Appellation desert wird, sey es durch Versäumung des Introductions-Termins oder durch Vernachlässigung der übrigen Präſtanden, so daß der Ober-Richter die Appellation quoad formalia nicht als genügend justificiret erachtet, so wird sententia unde bestätigt und Appellans in Kosten vertheilt.

Wir haben oben gesagt, daß die justificatio appellationis in die justificatio quoad formalia et quoad materialia zerfällt, daß jene in dem Darthun der Beobachtung der erforderlichen Prästanden, diese in der Wiederholung des in prima instantia Angebrachten und Rechtfertigung der gravamina besteht. Die Justificatio quoad formalia dürfte demnach mutatis mutandis in der Regel nach folgendem Schema anzufertigen seyn.

P. P.

Durch die sub A., anbey unterthänigst annectirte Sentenz Eines Kaiserlichen Landgerichts d. d. 4. Aug. a. c. sub Nr. 4536. in Sachen meiner ctra. N. N. pcto. deb. groß 1000 Rbl. S. M. mich graviret erachtend, habe ich von derselben unterm 10. Aug., mithin rite ac tempestive, unter Erlegung des gesetzlichen nummi appellatorii, an Dieses Erlauchte Hofgericht appellationem interponiret und solche, laut sub B. angebogenen concessionalis, in honorem Nobilissimi concediret erhalten. Daß ich alle ferneren praestanda appellationis prästiret, das mir Abgeurtheilte in termino deponiret und die cautio pro damnis gehörig geleistet, docire ich hiemit pflichtschuldigermaaßen durch die ehrerbietigst angefugten Annexa sub C. et D. und so schreite

ich nun, nachdem formalia appellationis als beseitigt, erscheinen, ad justificationem quoad materialia in Folgendem: ꝛc. ꝛc.

Was die Justificatio quoad materialia betrifft, so ist über selbige im Ganzen Nachstehendes zu bemerken. Ihre Basis bilden die einzelnen Gravamina, die man bei der Anmeldung der Appellation dem Unter-Richter dargelegt, da ja die Rechtfertigung derselben den Ober-Richter bestimmen soll, ihnen Abhülfe zu bringen. Nach Voranschickung einer Geschichtserzählung, wie bei der Klage, drängt man Alles, was man in prima instantia zur Unterstützung seines Rechts angebracht, in bestmöglichster Kürze zusammen und deducirt alsdann, aus dem sämmtlichen Vorangeschickten, quoad eines jeden einzelnen gravaminis, die Unrechtfertigkeit der sie veranlaßt habenden Sentenz und schließt mit dem, aus allem diesem sich ergebendem petito um Bestätigung der Appellation, Reformirung des gravirlichen Spruchs und Vertheilung des Appellaten in die causirten, anbei designirten Kosten.

Diese Appellation wird nun Appellaten, per

dorsuale zur Refutation mitgetheilt, der es sich denn angelegen seyn lassen muß, jene in allen ihren Punkten zu widerlegen, wobei er wiederum Alles in möglichst gedrängter Kürze vorträgt, was er in prima instantia sich zum Besten angeführt, hieraus die Unrechtfertigkeit eines jeden einzelnen gegnerischen gravaminis, so wie die Rechtmäßigkeit des angeblich gravirlichen Erkenntnisses deduciret und hierauf endlich die Bitte um Verwerfung der Appellation, Bestätigung sententiae unde und Vertheilung appellantis in die durch die frivole Appellation ihm, Appellaten, causirten Kosten, (die man entweder anbei designiret oder in duplica zu designiren sich vorbehält) begründet. Die Replik ist nun wiederum, wie beim Verfahren erster Instanz, Widerlegung der Refutation, so wie die Duplik Widerlegung der Replik. Ueberhaupt gelten von diesen beiden letzten Appellations-Sätzen dieselben Regeln die wir oben in den §. §. 21. u. 22. kennen gelernt haben.

D. Von der Supplik.

§. 29.

Die Supplik, gleichfalls ein remedium devolutivum, ist ein Rechtsmittel, das in den untern und oberen Instanzen, an die oberen und obersten

Instanzen eingewandt werden kann. Sie unterscheidet sich von den beiden vorigen Rechtsmitteln dadurch, daß sie ein außerordentliches, schlechterdings an keine Formen und Prästanden, (von deren Beobachtung die Aufrechthaltung desselben abhinge) gebundenes Rechtsmittel ist, welches ergriffen wird, wenn entweder die Querel oder die Appellation denegiret worden, und gemeinhin mit einem von diesen beiden Rechtsmitteln, auf den Fall der Verweigerung, eventuell interponiret wird. — Die Supplik wird nie verweigert, sondern stets dem Supplikanten auf seine Gefahr nachgegeben. Sententia unde wird unterdessen im anberaumten Termine auf Supplicati Ansuchen in Erfüllung gesetzt, wenn es nicht Supplicans früher, ein Inhibitorium von dem Ober-Richter zu exportiren, gelungen ist. Ist dieß der Fall, dann wird freilich bis auf den vom Oberrichter in solchem inhibitorio anberaumten Termin die Erfüllung des Urtheils aufgeschoben, selbige aber dann auch, wenn Supplicans innerhalb dieser Frist Supplicam zu justificiren versäumt, ohne Weiteres vollzogen, wobei ihm jedoch dieses Versäumniß einzuholen, noch immer unbenommen bleibt. Hat aber Supplicans sie innerhalb dieses prolongirten Termins gerechtfertigt, dann entscheidet der Ober-Richter, ob die Execution überhaupt vollzogen werden soll oder nicht, je nachdem

er sententiam unde confirmiret oder reformiret. Da die Supplik an keine Formen gebunden ist, so fallen bei ihr die justificatio quoad formalia, die denominatio bestimmter gravaminum und deren specielle Rechtfertigung so wie eine förmliche Anmeldung beim Unter-Richter weg. *) Dieses Rechtsmittel greift sententiam unde in totum an, thut deren Unstatthaftigkeit bestmöglichst dar, und schließt mit der Bitte um Reformirung derselben, also, falls ja Exekution schon Statt gefunden haben sollte, um Wiedererstattung des Exequirten und Ersatz gehabter Kosten. —

E. Von der Revision.

§. 30.

Es ist dieses dritte remedium devolutivum ein Surrogat der Appellation und hat auch das Meiste mit ihr gemein, indem es sich von selbiger hauptsächlich nur darin unterscheidet, daß es an die höchsten Instanzen des Reiches gerichtet wird, und eigentlich weiter gar nichts ist, als eine Unter-

---

*) Jedoch aus der dem Richter schuldigen Deference, pflegt man ihm gewöhnlich zuvor anzuzeigen, daß man die Supplik ergreifen werde, wenn man sie nicht vorher schon eventuell angemeldet.

suchung der Verhandlungen der vorigen Instanz, die durch Anregung des Revisions-Impetranten veranlaßt ist, welche man die Revisions-Justification nennt. Aus diesem Grunde darf auch nun nicht zugelassen werden, andere Documente in foro revisorio beizubringen, als die im Hofgerichte und der Unter-Instanz gebraucht worden, es müßte denn seyn, daß sie erst neulich gefunden und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden, daß sie früher nicht haben bei der Hand seyn können.

Placat angehend die Revision d. d. 28. Juny 1662. §. 7. pag. der L. O. 104.

Was außerdem noch von der Revision zu bemerken ist, läßt sich auf folgende Punkte reduciren:

1) Die Revision wird vom Hofgerichte nicht nur bei Appellationen und Querelen als außerordentliches, sondern auch bei Citations- und Supplik-Sachen *) als ordentliches Rechtsmittel ergriffen. Von Entscheidungen der Gouvernements-Regierung hingegen findet keine Revision statt, sondern kann hier nur durch Klage bei der obersten Instanz Remedur gesucht werden.

---

*) Dieß sind solche Sachen, die ihre erste Instanz beim Hofgerichte haben.

2) Die Interponirung, Anmeldung der Revision muß, bei Verlust des Desertwerdens dieses Rechtsmittels, intra fatalia (binnen 8 Tagen a dato der Hofgerichtlichen Entscheidung) unter Erlegung des nummi revisorii *)

L. O. pag. 599. §. 4.

und unter Ausstellung eines Reversals, daß er die übrigen Prästanden zeitig bewerkstelligen werde, geschehen.

3) Diese Prästanden, zu denen sich Revisions-Impetrant reversiret, sind folgende:

a) Er muß den impetrantischen Revisionseid leisten, der weiter nichts, als das früher erwähnte (cfr. Lib. I. pag. 102.) juramentum calumniae generale ist. Die Formel dieses Eides sowohl, als des sogenannten impetratischen Revisionseides, den Impetrat, falls er auch ein Verfahren in der Revisions-Instanz haben sollte, leisten müßte, finden wir buchstäblich in der Landes-Ordnung pag. 376 et 377.

b) Der Revisionsimpetrant muß durch einen besitzlichen Bürgen Caution leisten.

---

*) 100 Rthlr. Alb. von Litiganten aus dem lettischen, und 100 Rbl. S. M. von Parten aus dem ehstnischen Distrikt.

Plakat angehend die Revision d. d. 31. Aug. 1682. §. 8. pag. der L. O. 385.

c) Er muß das ihm in foro unde Aberkannte deponiren, welches alsdann unter Sequester gesetzt und vom Impetraten gegen Caution gehoben werden kann, falls nicht aus Einem dirigirenden Senate ein Inhibitorium exportiret wird. Jedoch nur, wenn der Revisionsimpetrat schon in zwei Instanzen gewonnen hat, tritt diese Verpflichtung zur Erfüllung sententiae unde unbedingt ein; hat Impetrant nur beim Hofgerichte verloren, so ist Real-Caution hinreichend.

Oballeg. Placat §. 7. u. 8.

L. L. pag. 390. Nota c.

d) Impetrant muß die Acten fori unde mundiret nebst einem attestato concessae ebendaher in der Oberinstanz beibringen.

Hofger. Constitution d. d. 22. Decbr. 1687. §. 3.

e) Alle diese Prästanden müssen ante terminum introducendae (sechs Monate, a dato sententiae unde) geleistet und deren Leistung in foro revisorio documentiret werden.

Hofger. Constitution d. d. 24. Mai 1798.

4) Impetrant überreicht, praestitis praestandis, in termino praefixo die Revisions-Justification, worauf der Senat vom Hofgerichte den Acten-Extract, deutsch und russisch angefertigt und von beiden Parten unterschrieben, einfordert, und hiemit sind die processualischen Verhandlungen im foro revisorio geschlossen.

5) Die Revisions-Justification wird in russischer und deutscher Sprache nach der in den Revisions-Formularen d. d. 5. Aug. 1815. vorgeschriebenen Form angefertigt.

6) Dilationen finden bei der Revision nur, wenn sie durch Zeugen oder Eid erwiesen sind und neue Beweise nur alsdann Statt, wenn eidlich erhärtet wird, daß sie einem früher nicht zu Gebote standen.

Oballeg. Placat §. 4. u. 6.

7) Die Entscheidung des dritten Departements des Senats (denn hieher gedeihen zuvörderst die Revisions-Sachen) muß per vota unanimia festgesetzt werden; ist keine Unanimität vorhanden, so geht die Sache an den Senat in pleno, wo sie nach Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Die Entscheidung in foro revisorio heißt Ukas, und wird selbige den Parten durch das Hofgericht oder die Gouvernements-Regierung bekannt gemacht.

8) Die Bestimmungen der Revisions-Prästanden beim Armen-Recht finden wir im

oballeg. Placat §. 11. und den Hofgerichtl. Constitutionen d. d. 7. Decbr. 1689. d. d. 24. Octbr. 1696 u. 20. Februar 1697.

9) Wenn die Revision nicht prosequiret wird, so soll solches bei 10 Rthlr. Pön spätestens in termino angezeigt werden.

Hofger. Publication d. d. 21. July 1797.

Das letzte und höchste Rechtsmittel ist die Supplication, welche direct an den Landesherrn oder dessen Reichsstellvertreter unmittelbar, oder auch an dessen Provinzialstellvertreter gehet und kraft welcher man eine neue Untersuchung der Sache zu bewirken sucht.

Verordnung, wonach sich alle Sollicitanten zu richten haben d. d. 30. Aug. 1680. pag. 340. der L. O.

Erneuerte Verordnung d. d. 26. April 1682. pag. der L. O. 352.

Placat wegen Justitiae-Sachen d. d. 12. Octbr. 1696. pag. der L. O. 653.

Siebentes Capitel.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln, welche jede, sogar in Rechtskraft übergegangene, Entscheidung zu entkräften vermögen.

A. Restitutio in integrum.

§. 31.

Das Gesuch um restitutio in integrum ist ein Rechtsmittel, das demjenigen zusteht, welcher ohne seine Schuld in einem an und für sich gültigen gerichtlichen Geschäfte oder durch ein rechtskräftiges Urtheil, verletzt worden ist. Es bezweckt, wie der Name schon aussagt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und kann nach unsern Gesetzen nur beim Monarchen nachgesucht, nur von Demselben ertheilt und nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungs-Frist angestellt werden.

Königliches Breve d. d. 15. December 1682.

L. L. Nota d. pag. 393.

Ausnahmsweise ist den mündig gewordenen Pupillen, die Befugniß ertheilt worden, die während ihrer Minderjährigkeit von ihren Vormündern versäumten Appellations- und andern Sachen, innerhalb zwei Jahren, wenn sie sich im Lande und,

innerhalb drei Jahren, wenn sie sich außer Landes befinden, von dem Eintritt ihrer Majorennität abgerechnet fortzusetzen.

Imiannoy-Ukas d. d. 30. Decbr. 1796.

Dieses Vorrecht entledigt sie also von der Nachsuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und entschädigt sie für den Fall wo sie ohnehin durch eingetretene Verjährung von jenem Rechtsmittel keinen gesetzlichen Gebrauch hätten machen können.

Die namentlichen Fälle, in denen restitutio in integrum nachzusuchen gestattet ist, sind folgende:

1) Wenn aus falschen Documenten oder Zeugnissen eine Entscheidung getroffen worden.

2) Wenn von einer Verletzung der öffentlichen Wohlfahrt die Rede ist.

3) Wenn es sich ergiebt, daß ein Meineid Entscheidungs-Grund gewesen.

4) Wenn Documente dem Richter und Parten verheimlicht worden, und erst an's Tageslicht kamen, als die Entscheidung bereits rechtskräftig gefallen.

5) Wenn Verletzung über die Hälfte obwaltet.

6) Wenn Erben durch ihren Erblasser zur Nachsuchung dieses Rechtsmittels veranlaßt worden.

7) Wenn der Antecessor zur Nachsuchung der Re-

stitution berechtigt war. In diesem Falle ist auch der Successor zu selbiger berechtiget.

8) Wenn einer in Staats-Angelegenheiten abwesend gewesen ist, jedoch nicht länger ausblieb, als es sein Geschäft erforderte und hiedurch verletzt worden ist.

Die Justification dieses Rechtsmittels wird dadurch bewerkstelligt, daß die Verletzung aus der Entscheidung oder aus dem Geschäfte, wider welche um Restitution gebeten wird, deduciret und dabei dargethan wird, daß der Verletzte sich bei der Verletzung nichts zu Schulden kommen ließ.

In den Fällen wo die Statthaftigkeit der Nachsuchung um Restitution mit der Zulässigkeit der Wiederaufnahme einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache (cfr. §. 20.) collidiret, dürfte im Durchschnitte immer zu letzterer zu rathen seyn.

B. Querela nullitatis.

§. 32.

Das zweite, sogar rechtskräftige Entscheidungen entkräftende, außerordentliche Rechtsmittel ist die Nullitäts-Querel, deren Zweck und einzelne gesetzliche Veranlassungen wir bereits oben (Lib. I. §. 20. pag. 76 — 81. incl.) genügend kennen gelernt haben, deren Form und rechtliche Würkungen nur

also jetzt Gegenstand unserer Betrachtung bleiben. Die Nullitäts-Querel, ist eben so, wie die Supplik, durchaus an keine Prästanden gebunden, von denen das Aufrechterhalten oder die Desertwerdung dieses Rechtsmittels abhängig wäre. Sie hemmt auch eben so wenig, als die Supplik, die Vollstreckung der Entscheidung, wenn nicht Querulans beim Ober-Richter ein Inhibitorium ausgewürkt hat, und ist die Frist der Rechtfertigung derselben gänzlich unbestimmt, mithin gänzlich querulantis Gutdünken überlassen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bereits vollzogen ist. — Dieses Rechtsmittel wird nur beim nächsten Ober-Richter angestellt, und findet in allen Sachen ohne Rücksicht auf Appellations-Summe statt, so lange noch nicht die Verjährung ihm entgegen steht. Die Rechtfertigung der Nullitäts-Querel besteht darin, daß man aus der Zusammenhaltung der vor dem Unter-Richter passirten Verhandlungen mit der von ihm erlassenen Entscheidung die, aus den vorhandenen Gesetzen sich ergebende, Richtigkeit letzterer darthut: diese Rechtfertigung, wenn sie gelungen, begründet alsdann die Bitte um Null-Erklärung und Cassirung des angegriffenen Spruchs. *)

---

*) Die heilsame Gelegenheit, welche die Existenz dieses Rechtsmittels darbietet, sich zuweilen vor Ungerech-

Achtes Capitel.

Von dem Gesuche um Declaration des Urtheils, von der Bitte um Verbesserung eines Rechnungsfehlers und von der gesetzlich verbotenen Urtheils- oder Bescheids-Qual.

A. Von den beiden genannten Gesuchen.

§. 33.

Wenn einem Parten, in dem in seiner Sache gefällten Urtheile, Undeutlichkeiten und Dunkelheiten aufstoßen, so berechtigen ihn unsere Gesetze, von dem Richter in einem so rubricirten Declarations-Gesuche um eine Erklärung zu bitten, nur muß solches intra fatalia geschehen d. h. binnen 8 Tagen a dato der dunkeln Sentenz.

Königl. Erklärung und Resolution d. d. 7. Novbr. 1687. §. 3.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 14. Jan. 1688. Punkt 2.

Königliche Briefe an's Hofgericht d. d. 5. Novbr. 1694. u. 17. Octbr. 1695.

---

tigkeiten zu schützen, rechtfertigt nicht den unseeligen Mißbrauch, den hie und da Sachwalter von diesem Rechtsmittel machen, und der wohl durch eine strengere Beahndung desselben, als in praxi üblich, nach und nach auszurötten seyn dürfte. —

Diese Declaration darf nun der Richter nie verweigern, sondern muß selbige klar und deutlich dem begehrenden Parten mittheilen.

Hofgerichtliche Constitution d. d. 13. Jan. 1696.

Die Rechtskraft der dunkeln Sentenz wird jedoch durch dieses Declarations-Gesuch keinesweges suspendiret und dieses ist der Grund warum es intra fatalia eingegeben werden muß, und weshalb auch von der Praxis gestattet wird, diesem Declarations-Gesuche die eventuelle Anmeldung des allenfalls erforderlichen impugnirenden Rechtsmittels zu annectiren. Sehr empfehlenswerth ist es nun, von dieser Befugniß stets Anwendung zu machen, maaßen es nach erfolgter Declaration zu spät seyn dürfte, ein Rechtsmittel einzuwenden, dessen Gebrauch alsdann unwiderbringlich verloren wäre.

Als eine Gattung dieses Declarations-Gesuches ist anzusehen die Bitte um Verbesserung eines Rechnungsfehlers, welchen der Richter in einer Entscheidung begangen haben kann; und wird diese Bitte ganz wie jene behandelt. Ist aber über den Rechnungsfehler selbst gesprochen oder verfahren worden, so fällt diese Bitte weg, und tritt ein impugnirendes Rechtsmittel an deren Stelle.

B. Von der verbotenen Urtheils= oder Bescheids=Qual.

§. 34.

Wenn man ein Erkenntniß von einem Richter erhält, so hat man die Alternative, ob man mit selbigem sich bescheiden oder wider selbiges ein Rechts=mittel einwenden will, ein tertium giebt es nicht; denn wider einen Bescheid oder ein Urtheil mit Vorstellungen oder Einwendungen bei demselben Rich=ter einzukommen, ist nicht allein gesetzlich verboten, sondern sogar mit Strafe verbunden.

L. L. pag. 67. Nota b.

Wer ein oberrichterliches Urtheil auf diese Weise angreift, oder nach der Sprache der Praxis, quält, der soll 100 Thlr. S. M. büßen, wer einen oberrichterlichen Bescheid quält, verfällt in 50 Thlr. S. M. Strafe. Bei den ersten Instanzen hat die Praxis die Hälfte dieser Strafen eingeführt.

Neuntes Capitel. *)

Von der Entsagung auf den Rechtsstreit und von der Reassumtion desselben.

A. Von der Entsagung.

§. 35.

So wie es einem Jeden frei steht, einen Proceß anzufangen, so steht es auch einem Jeden frei, einem angehobenen Rechtsstreite wieder zu entsagen, und denselben wieder aufzugeben. Dieß geschieht nun entweder stillschweigend, durch Unterlassung irgend einer von dem Richter dem entsagenden Parten injungirten Leistung, oder ausdrücklich, durch ein so rubricirtes Delitions-Gesuch, in welchem man bittet, die Streitsache e catalogo pendentium zu deliren d. h. dieselbe aus der Liste der laufenden (anhängigen) Sachen zu streichen, den Rechtsstreit also als beendigt zu behandeln. Im erstern Falle unterwirft sich der Entsagende den Folgen eines verlorenen Processes: das von ihm bisher verfolgte Recht bleibt nun lediglich sei-

*) Das Vermissen etwaniger gesetzlichen Bestimmungen in diesem Capitel, entspringt daraus, daß selbiges ganz auf die Praxis gegründet ist.

nem Gegner, und er muß diesem die Kosten ersetzen, so wie auch die Pön entrichten, die bei Ansetzung des, das ihm gewordene injunctum begleitenden, Termins comminiret worden.

Im zweiten Falle ist zu unterscheiden:

1) ob das Motiv des Deletions-Gesuches ein zwischen beiden Parten getroffener Vergleich war: dann sind die Folgen der Entsagung von diesem Vergleiche abhängig; oder

2) ob das Motiv des Deletions-Gesuches einzig und allein in der Willkühr des einen, und zwar des entsagenden Theiles lag: hier treten, abgerechnet die Entrichtung der Pön für einen versäumten Termin, wenn mit dem Deletions-Gesuche dieser salviret wurde, — dieselben Folgen ein, die der erste Fall mit sich brachte.

B. Von der Reassumtion.

§. 36.

Wenn ein Proceß durch irgend einen Umstand liegen geblieben, oder durch den Tod eines von beiden Litiganten auf dessen Erben übergegangen und seit dem Zeitpunkte des Liegenbleibens oder des Todes des Litiganten noch kein volles Decennium (unsere gesetzliche Verjährungs-Frist) verstrichen ist, so

kann im ersten Falle der Kläger den Proceß wieder aufnehmen und im zweiten Falle können die Erben des verstorbenen Litiganten denselben prosequiren. Beides, sowohl Jenes als Dieses, ist in dem Begriffe der Reassumtion enthalten.

Von der zweiten Art derselben, von der Prosecution eines Processes von Seiten der Erben, ist noch zu bemerken, daß die frühere, von dem Erblasser ausgestellte Vollmacht an und für sich allein den Erben nicht dienen kann, sondern daß diese entweder den alten Bevollmächtigten in derselben bestätigen oder einen neuen Bevollmächtigten annehmen und mit einer neuen Vollmacht ausrüsten müssen.

Zehntes Capitel.

Von der Exekution.

§. 37.

Wenn eine Entscheidung die Kraft Rechtens beschritten, oder wenn man sich schon an die höchste und letzte Instanz gewandt hat, der Rechtsstreit mithin nicht weiter getrieben werden kann, so kommt es nur noch darauf an, daß die Entscheidung verwürklicht werde, und hierin besteht die Exekution. Der obtinirende Theil muß nämlich zu dem, was

ihm zuerkannt worden, wenn es der succumbirende Theil ihm nicht gütlich zukommen lassen will, durch gesetzliche Hülfe gelangen. Dieß geschieht indem dem verweigernden Theil

a) wenn das Erkenntniß eine Species betrifft, diese allenfalls mit Gewalt genommen wird;

b) wenn dasselbe eine Leistung betrifft, Geld oder Gefängnißstrafe oder Einlegung von Wache (militärische Exekution) auferlegt wird.

c) wenn dasselbe eine Quantität betrifft, nachdem das quantum consistibile gehörig ausgemittelt worden, so viel an Werth als dasselbe beträgt, also wenn so viel nicht vorhanden ist, Alles weggenommen wird, womit denn Exekutionsimpetrant sich ein für allemal begnügen muß.

Dieser letztere Fall ist der complicirteste, daher wir uns auch bei ihm vorzugsweise aufhalten. Hat der Schuldner, nach Verlauf der festgesetzten Zeit, die ihm aberkannte Quantität nicht bezahlt und die Exekution ist weder

a) durch ein vom Oberrichter ausgewürktes inhibitorium, noch

b) durch eine in continenti liquide peremtorische Einrede; weder

c) durch eine Intervention, noch

d) durch eine Novation, *) weder

e) durch die Erlangung eines moratorii, **) noch endlich

f) durch eine Dilation ***)

aufgehalten worden, so wird nun zuförderst nach der Angabe des Gläubigers, und des Schuldners Erklärung, die Schuldsumme festgesetzt, und dann, gleichfalls nach des erstern Angabe, so viel von des Schuldners Vermögen in Beschlag genommen, als man zur Befriedigung des Gläubigers für hinreichend hält; jedoch dürfen hiebei ja die ältern Rechte eines Dritten nicht verletzt werden. Vor Allem hält sich der Exekutor gesetzlich

---

*) Diese besteht darin, daß:
1) ein Gläubiger seinen Schuldner verändert, oder
2) sein älteres Pfandrecht oder seine bisherige Hypothek gegen eine neue vertauscht.

**) Ein Moratorium, Anstands- oder eiserner Brief, besteht in einer landesherrlichen Verfügung, vermöge welcher ein ohne sein Verschulden ganz insolvent gewordener Schuldner auf eine gewisse Zeit gegen seine Creditoren dergestalt geschützt wird, daß sie ihn der Zahlung wegen nicht beunruhigen dürfen. L. L. pag. 310 u. 311. Nota c.

***) Mit der Bitte um selbige, muß zeitig eingekommen werden; und darf der Richter alsdann die Exekution ohne des Gläubigers Einwilligung nicht über drei Monate erstrecken. Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 5. pag. der L. O. 236.

1) an die beweglichen Güter, doch mit Ausnahme des Geschäftsgeräthes, des unentbehrlichsten Hausrathes und der Kleidungen des exequendi und seiner Familie, so wie alles vorhandenen fremden oder den Hausgenossen gehörigen Mobiliars.

Resolution d. d. 28. Jan. 1685. §. 3. pag. der L. O. 402.

Exekutions-Verordnung d. d. 19. July 1669. pag. der L. O. 232. §. 6.

Verordnung d. d. 21. Aug. 1684. pag. der L. O. 394.

Breve d. d. 15. Octbr. 1684. pag. der L. O. 408.

2) Reicht das Mobiliar nicht zu, so werden die Grundstücke des Schuldners objectum executionis *)

Oballeg. Verordnung pag. der L. O. 232. §. 6.

Ukas d. d. 20. April u. d. d. 8. Aug. 1762.

3) Zuletzt werden ausstehende Schuldposten, die

---

*) Exekution ins unbewegliche Vermögen nennt man Immission, welche eine von der Exekution im engern Sinn wiederum ganz getrennte Lehre ausmacht, deren weitere Ausführung dem Zwecke dieses Buches nicht anpassend ist.

sich in Documenten in des exequendi Händen befinden, weggenommen, und endlich

4) hält man sich in Ermangelung alles Vermögens in einzelnen Fällen an die Person des Schuldners d. h. derselbe wird inhaftiret und muß, wie man es nennt, seine Schuld absitzen, jedoch nur, falls der Gläubiger ihn im Gefängnisse ernähret, widrigenfalls er sofort auf freien Fuß gestellt wird.

Alleg. Exekutions-Verordnung pag. der L. O. 243. §. 22.

Ehe jedoch überhaupt eine Exekution oder Immission vollzogen werden darf, muß immer zuförderst auf das Gesuch des Exekutions-Impetranten an den exequendum ein Schreiben mit Ansetzung des Exekutions-Termines vom Gericht erlassen werden. Bei Urtheilen des Landgerichts über eine Summe von 50 Rbl. S. M. wird dieses Gesuch an die Gouvernements-Regierung gerichtet, welche alsdann dem Landgerichte erst das Commissum zur Exekution ertheilt.

Oballeg. Exekutions-Verordnung d. d. 10. July 1669. §. 2. pag. der L. O. 234.

Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements. §. 97 u. 98.

Innerhalb des Exekutions-Termins hat nun der Verurtheilte noch Zeit der Exekution auszuweichen, sobald derselbe aber eingetreten, so wird sie ohne Weiteres vollzogen.

Patent d. d. 23. Decbr. 1783.

Hofgerichts-Ordnung d. d. 6. Septbr. 1630. §. 37 u. 38.

Ordinance d. d. 1. Febr. 1632. §. 39. pag. der L. O. 68.

Glaubt der Exequirte sich durch die Art der Vollziehung verletzt, so ist ihm das Rechtsmittel der Querel wider den Exekutor, nach gesetzlicher Art unbenommen.

Gouv. Verordnung §. 233.

Verbesserungen und Zusätze.

Unter mehreren unbedeutenden Buchstabenfehlern, haben sich folgende, den Sinn entstellende, Druckfehler eingeschlichen:

S. 25,	Z. 16,	statt	Stadts-	lies	Staats-
— 37,	— 14,	—	erstrebe	—	ersterbe
— 55,	— 16,	—	Commission	—	Commissum
— —	— 18,	—	Proceßfören	—	Proceßform
— 150,	— 15 u. 16,	statt	Ihrem	—	Ihnen

Außerdem ist hinzuzusetzen:

S. 49, Z. 13, nach dem Worte: „weggeht": Capitulations-Punkte bei der Uebergabe der Stadt Riga d. d. 4. July 1710. §. 19.

S. 55, Z. 10, nach dem Worte: „nachsuchen": nach der Sprache der Praxis, ein Commissum regiminis exportiren. —

Nachdem der Abdruck des ersten Buchs beinahe vollendet war, erschienen folgende zwei Verordnungen, welche hier wörtlich abgedruckt werden, und wovon die erste zu Seite 41, und die zweite zu Seite 131, hingehört.

I.

Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., aus der Livländischen Gouvernements-Regierung, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, so wie zur Erfüllung der Kirchspiels- und Kreisgerichte in diesem Gouvernement, und des Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauer-Angelegenheiten.

Da die Allerhöchstbestätigte Livländische Bauer-

Verordnung einer Bestimmung, wie die in der Kurländischen Bauer-Verordnung enthaltene, entbehrt, in Gefolge deren die in den Kreisen wohnenden freien Leute, wenn sie auch nicht Mitglieder einer Bauer-Gemeinde sind, sich dennoch der Gerichtsbarkeit der durch die Bauer-Verordnung instituirten Behörden unterwerfen müssen — eine solche Festsetzung aber wünschenswerth und nothwendig erscheinen mußte, weil sie nicht allein den Klagen der Bauern über verzögerte und erschwerte Justiz-Administration hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse mit Leuten dieses Standes vorbeugt, sondern auch den letzteren selbst eine Wohlthat erweiset, indem sie dadurch in den Stand gesetzt werden, ihr Recht gegen einander auf dem Wege des schleunigen Untersuchungs-Processes und vor dem nächsten Richter zu verfolgen; — so fand sich Se. Erlaucht, der Herr Civil-Oberbefehlshaber in den Ostsee-Provinzen ꝛc. Marquis Paulucci veranlaßt, bei Gelegenheit der, Seiner Majestät dem Kaiser und Herrn, wegen Anwendung des in der Kurländischen Bauer-Verordnung enthaltenen Bauer-Privatrechts auch auf die, in den Kreisen wohnenden, freien Leute, gemachten Unterlegung, die Allerhöchste Genehmigung folgender für das Livländische Gouvernement in Vorschlag gebrachten übereinstimmenden Festsetzung zu erbitten:

1. daß die in den Kreisen dieses Gouvernements wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger, welche nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, für alle Civil-Justizsachen, sowol in Beziehung auf die von Bauern und Personen anderer Stände gegen sie anzubringenden Klagen, als in dem Verhältnisse unter einander, ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Kirchspielsgerichte desjenigen Bezirks, wo sie wohnen, dergestalt haben sollen, daß nur auf dem durch die Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Wege die weitere Rechtsverfolgung von den genannten Behörden vor die Kreisgerichte und deren Ober-Instanz statt finden kann;

2. daß die in dem zweiten Buch der Livländischen Bauer-Verordnung unter der Rubrik „Privatrecht" enthaltenen Gesetzes-Bestimmungen auch auf die in den Kreisen wohnenden freien Leute anzuwenden sind; — daß jedoch

3. die in dem §. 52 der Livländischen Bauer-Verordnung ausschließlich den Mitgliedern des Bauernstandes bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers und der Zahlung der Poschlin in den gerichtlichen Verhandlungen, so wie von der Poschlin bei Erwerbung unbeweglichen Vermögens, auf die nicht zu

einer Bauer-Gemeinde gehörigen in den Kreisen wohnenden freien Leute nicht ausgedehnt werden könne.

Nachdem nunmehr diese Bestimmungen, nach geschehener Beprüfung in dem Gesetzgebungs-Departement des Reichsraths, vollkommen gegründet und angemessen erkannt, von Seiner Kaiserlichen Majestät aber, übereinstimmend mit der von der vollen Versammlung des Reichsraths gegebenen Meinung, am 22. Juni d. J. Allerhöchst bestätiget worden; als werden, in Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civil-Oberbefehlshabers in den Ostsee-Provinzen, beregte, zur Ergänzung der §§. 171 und 251 der Livländischen Bauer-Verordnung ertheilte, Allerhöchste Bestimmungen von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Nachachtung, und Erfüllung der Kirchspiels- und Kreisgerichte, so wie des Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauer-Angelegenheiten, hierdurch bekannt gemacht. Riga-Schloß, den 20. Juli 1823.

Nr. 3805.

J. Du Hamel, Civil-Gouverneur.

W. v. Bluhmen, Regierungs-Rath.

J. v. Rogge, Regierungs-Assessor.

Secr. Fr. Fässing.

II.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Regierung, zur jedermänniglichen Wissenschaft.

Der Ukas des Dirigirenden Senats vom 22sten Juni d. J. enthaltend das von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths in Betreff dessen, daß, und nach welcher Grundlage, es den in Diensten befindlichen Beamten zu verstatten sey, bei den Behörden die Sachen von Privat-Personen zu führen, — wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung in deutscher Uebersetzung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga-Schloß, den 18. Oktober 1822.

(L. S.) J. Du Hamel,
Civil-Gouverneur.

Graf Koskull, W. v. Bluhmen, A. v. Pistohlkors,
Regierungsrath. Regierungsrath. Regierungsrath.

J. v. Rogge,
Regierungs-Assessor.

Secretaire Hehn.

Translat.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. aus dem Dirigirenden Senat, an die Livländische Gouvernements-Regierung.

Der Dirigirende Senat hat in der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements sich vortragen lassen die von dem Justizminister, Herrn General von der Infanterie und Ritter, Fürsten Dmitri Jwanowitsch Lobanow-Rostowsky, bei einem Antrage übersandte Abschrift von einem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichraths von folgendem Inhalte: „In dem Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths ist beprüft worden die Unterlegung der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements des Dirigirenden Senats, in Betreff dessen: ob im Dienste stehende Beamte bei den Behörden sich in Privatsachen geriren können? Veranlassung zu dieser Frage waren Gesuche, die der beim Kriegsministerio dienende Beamte, 5ter Klasse, Lunin, bei der St. Petersburgschen Gouvernements-Regierung eingereicht, in denen er angeführt, daß der beim Departement der Reichsbesitzungen dienende Etatsraths Chwizky von Lunin's Frau eine Vollmacht genommen, um deren, bei den Behörden wider besagten Lunin anhängige

Sachen zu führen, wobei er sich als Ersatz für seine Mühe 30,000 Rubel ausbedungen und dadurch Lunin's Familien-Verhältnisse zerrütte; weßhalb denn dieser bat: genannten Chwizky, als einen im Dienste Stehenden, der als Solcher das Geschäft eines Advokaten den Gesetzen zuwider übernommen, von der Sachwaltung für Lunin's Frau zu entfernen. Die Gouvernements-Regierung überließ diesen Fall der Rechtsmeinung des Gouvernements-Prokureurs, welcher sein Sentiment dahin gab, daß man im Dienste befindliche Beamte gar nicht zur Sachwaltung zulassen müsse, und beweise die von Chwizky mit der Lunin eingegangene Bedingung, daß dieser Beamte, statt der Erfüllung seiner heiligen Dienstpflichten, sich vorzugsweise mit der Führung der Sachen seiner Vollmachtgeberinn aus unerlaubten, gewinnsüchtigen Absichten beschäftigen müsse. Uebrigens war der Gouvernements-Prokureur des Erachtens, daß Beamte, welche im Dienste stehen, laut Vollmachten von Privat-Personen nur Gesuche bei den Behörden einreichen, oder irgend eine in den Gesetzen begründete Akte vollziehen und, wo es erforderlich sei, für ihren Vollmachtgeber sich unterschreiben könnten. Die St. Petersburgsche Gouvernements-Regierung trat dem Sentiment des Prokureurs bei, und stellte dasselbe zur Entscheidung dem 1sten Departement des Dirigirenden Se-

nats vor, nach dessen Erachten die Beamten nur bei denjenigen Behörden, bei welchen sie sich im Dienste befånden, zur Führung von Privat-Sachen nicht zugelassen werden müßten; bei den andern Behörden aber könnte eine solche Sachwaltung unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie nicht mit Verabsäumung der Amtspflichten verbunden sei. Die allgemeine Versammlung des Dirigirenden Senats, welche in Allem dem Antrage des Justizministers beigestimmt, hat nun durch Stimmenmehrheit, rücksichtlich dieses Gegenstandes, dahin verfügt: 1) Zur Führung von Klagesachen, welche in einem formellen Processe verhandelt würden, müßte kein Beamter, der sich in einem Civil- Militair- oder anderm Amte befindet, Vollmachten annehmen, weil er durch das Führen dieser Sachen nicht nur von der Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten werden würde; sondern auch, — im Fall er nach einem anderen Orte delegirt oder geschickt würde — die Erfüllung der Vollmacht verabsäumen und dadurch unersetzlichen Schaden und Ruin seinem Vollmachtgeber zufügen könne. 2) Könnten in Diensten stehende Beamte in Erbgutssachen bei Vererbung, in Krepost- und streitigen Sachen, in Sachen, betreffend Wechsel, Schuldverschreibungen, Kontrakte und Vereinbarungen, so wie in jeder Art von Proceß-Sachen, die eine gleiche Wahrnehmung und Fürsor-

ge, wie die Rechtssachen fordern, keine Vollmachten annehmen. 3) In allen diesen Sachen könne jedoch in dem Falle, wenn Aeltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Aeltern, die Frau den Mann, der Bruder den leiblichen Bruder, der Schwiegervater oder die Schwiegermutter den Schwiegersohn bevollmächtigten, jeder Beamte Vollmachten annehmen, um durch sein Geriren rechtlichen Schutz zu bewirken; jedoch nicht anders, als mit Bewilligung seiner Obrigkeit. Falls aber derselbe delegirt würde, oder ein Dienstgeschäft zu verrichten hätte, welches unverzügliche Erfüllung forderte, so müßte er einer anderen, vom Amte freien Person eine Vollmacht ertheilen; wenn nämlich er zur Ertheilung derselben von Denjenigen, die ihm ihre Sachen anvertraut, volles Recht erhalten. 4) Zum Korroboriren vom Kauf- und Pfand-Krepostten, von Abmachungen und Kontrakten zum Geld-Einzahlen-Anleihen- oder Empfangen, so wie zu jedem ähnlichen Geschäfte, welches mit keinem Processe verbunden sei und in kurzer Zeit, ohne weiteres Verfahren, beendiget werde, sei den Beamten zu gestatten, von fremden Personen Vollmachten anzunehmen. 5) Wären Aufträge und Sachwaltungen, von welcher Art sie auch wären, in welchen vorläufige Abmachungen getroffen worden, um für die Sachwaltung einen Theil des Vermögens, Geldes oder irgend welche Sachen zu erhalten, als ge-

winnsüchtig und mit der Verbindlichkeit eines im Dienste stehenden Mannes nicht zusammenpassend, den Beamten zu untersagen. 6) Jede Art von Aufträgen und Geriren in Sachen, die bei der Behörde verhandelt werden, bei welcher der Beamte dient, wenn gleich ihn auch seine Aeltern bevollmächtigt hätten, müßte verboten werden, aus dem Grunde, weil die allgemeinen Gesetze rücksichtlich des Perhorrescirens der Richter und Beamten, welche in Verwandschaft, Freundschaft und Verbindung mit einem Parten stehen, denselben nicht nur die Sachwaltung untersagen, sondern sogar gebieten, sich von der Session und jeder Theilnahme in solchen Sachen loszusagen. 7) Vormünder, Aeltern und Herrschaften könnten wenn gleich sie in einem Amte ständen, in allen Gerichts-Proceß-Streit- und anderen Sachen die Rechte ihrer unmündigen Mündel, Kinder und Dienstboten wahrnehmen, wobei es übrigens ihrem Willen überlassen bleibe, nach Grundlage des Obengesagten, Andere zu bevollmächtigen. Nach Erwägung dieser Vorstellung des Dirigirenden Senats, hat nun der Reichsrath in dem Departement der Gesetze, in Betracht dessen, wie einerseits die Regierung durch die Ukasen vom Jahre 1753 und 1808 ihren Willen bereits dahin geäußert, daß in Diensten stehende Beamte keinen Antheil an Sachen fremder Personen nehmen sollen, andererseits aber,

wie, ungeachtet dessen, an selbige sich dennoch Leute, welche Rechtssachen haben, mit vorzüglichem Zutrauen wenden, es für unumgänglich nöthig erkannt, alle hiermit verbundene Umstände und Ursachen, welche sowohl die Einen, als die Anderen zu einem solchen Verfahren bewegen, in die genaueste Beprüfung zu nehmen. — Die Größe unseres Staates selbst macht die Gegenwart des Litigirenden oder Supplikanten an dem Orte, wo seine Sache verhandelt wird, zuweilen schwierig und unmöglich; die Führung der Proceß-Sachen dagegen fordert Kenntniß der Gesetze und gerichtlichen Formen, die eben so zahlreich, als mannigfach sind. In Rußland ist noch nicht, wie dieses in anderen Reichen eingeführt worden, eine eigene Klasse von Sachwaltern, welche diese Bedürfnisse der Bürger befriedigen, auch dabei dieselben, sowohl durch ihre Kenntnisse, als auch durch ihre Verantwortlichkeit im Verabsäumungs-Falle der übernommenen Verbindlichkeiten, vollkommen sicherstellen könnten, und die, da sie von der Regierung bestellt werden, einen Platz unter den Ständen des Staats einnehmen, dadurch aber auch ein Recht auf allgemeine Berücksichtigung haben. Auch ist die Zahl derjenigen Leute, welche sich gegenwärtig bei uns mit der Sachwaltung beschäftigen und nirgends dienen, das ist: der freien Sachwalter, sehr gering und man kann sa-

gen, sehr unzuverlässig; indem diese Leute nicht selten zum Schaden ihrer Vollmachtgeber verfahren. Daher kömmt es denn, daß der arme Bürger, welcher Processe oder Rechtshändel hat und zuweilen in weiter Entfernung von dem Orte wohnt, wo dieselben verhandelt werden, aller Mittel beraubt ist, sich schnelle Genugthuung zu verschaffen. Die Unmöglichkeit selbst zu reisen und sich zu geriren, wegen der hiermit verbundenen großen Kosten, die Unbekanntschaft mit dem Gerichtsgange, verschiedene andere Schwierigkeiten, welche das persönliche Erscheinen behindern können und endlich die Unzuverlässigkeit der freien Sachwalter, sind Ursache, daß man gewöhnlich zu den im Dienste stehenden Beamten seine Zuflucht nimmt, welche ihrem Wohnorte und ihrer Sachkenntniß nach, alles hierzu Günstige besitzen. Andererseits werden zuweilen diese Beamten, außer dem Bande der Verwandschaft und Freundschaft, zur Annahme solcher Aufträge durch ihre kümmerliche Lage bewogen; denn da sie für ihre Mühwaltung, ohne ihre Amtspflichten zu verletzen, eine Belohnung erhalten, so verbessern sie durch dieses Mittel ihre Verhältnisse. Bei diesen Umständen den dienenden Beamten die Führung der Sachen von Privat-Personen zu verbieten, würde daher heißen, diesen Letzteren jede Hülfe nehmen, ohne ihnen zum Ersatz derselben ein anderes Hülfs-

mittel darzureichen. Anlangend nun die Bemerkung der allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senats, daß ein im Amte stehender Beamte in Dienstgeschäften nach einem anderen Orte zu einer Zeit gesandt werden könne, wann die Sache seines Vollmachtgebers seine Gegenwart unfehlbar da fordere, wo sie verhandelt werde, wodurch denn dem Vollmachtgeber Schaden zugefügt werden könne, so bleibt dieser Umstand, da die Vollmacht nach dem freien Willen des Vollmachtgebers ertheilt, auch außerdem in derselben das Recht zur Uebergabe an einen Anderen gestattet wird, dem Ermessen und der Vorsicht des Vollmachtgebers überlassen; dahingegen muß das Gesetz, welches dem Litigirenden das Recht giebt, die Richter und Beamten derjenigen Behörden, wo die Sache verhandelt wird, zu perhorresciren, auch in dieser Beziehung in Rücksicht genommen werden. Aus diesen Gründen hat demnach das Departement der Gesetze, einstimmig mit dem Sentiment des 1sten Senats-Departements, beschlossen: dienende Beamte nur bei denjenigen Behörden, wo sie sich im Amte befinden, zur Führung von Privat-Sachen nicht zuzulassen, bei anderen Behörden ihnen aber dieselbe zu gestatten, jedoch unter dem Vorbehalten, daß hieraus keine Versäumnisse im Amte entspringen. In der allgemeinen

Versammlung des Reichsraths haben siebenzehn Glieder beschlossen, das rücksichtlich dieses Gegenstandes gefällte Gutachten des Departements der Gesetze zu bestätigen. Ein Glied zeigt aber an, daß er bei der Meinung bleibe, die in dem, Einem Dirigirenden Senat gemachten Antrage erörtert sei; und trat dieser Meinung noch ein Glied bei. „Auf dem Original haben Seine Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig also geschrieben: es geschehe nach der Meinung der Gliedermehrheit.“ St. Petersburg den 12. April 1822. Befohlen: Wegen schuldiger Erfüllung des obenangeführten Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths in Betreff dessen, nach welcher Grundlage in Diensten befindliche Beamte bei den Behörden die Sachen von Privat-Personen führen können, — an alle Gouvernements-Regierungen und Verwaltungen, an die Gerichtshöfe und übrigen Behörden Ukasen zu erlassen, mittelst welcher auch Solches den Herrn Kriegs-General-Gouverneurs, den das Civil-Fach verwaltenden Kriegs-Gouverneurs, General-Gouverneurs, Civil-Gouverneurs und Stadtbefehlshabern, den Herren Ministern und dem Reichs-Kontrolleur mitzutheilen ist; den Moskauschen und St. Petersburgschen Departements des Dirigirenden Senats und dem Heiligst Dirigirenden Synod ist aber Sol-

ches nachrichtlich zu communiciren. Den 22sten Juni 1822.

Ober-Sekretaire Iwan Uschakow.
Stellv. Sekretaire, Titulairrath Nikolsky,
Expediteur Maxim Chojerkewsky.

Aus der allgemeineu Versammlung der St. Petersburgschen Departements.

Uebersetzt: Chr. Bauer,
Regierungs-Translateur.

Register.

(Die Ziffern zeigen die Seite an.)

A.

Abschriften von Urkunden 181.
Academische Bürger, deren forum 24.
Acclamation 112.
Acten-Extract 214.
Adcitation 94.
Additional-Beweis 174.
Adel, dessen forum 25 ff. 33 ff.
Advocaten 129 ff.
Alter des Richters 62. 63.
Amtsgericht 51.
Anticipirter Beweis 174.
Antwort auf die Klage 152 ff.
Apostoli dimissoriales seu reverentiales 235.
Appellation 231 ff.
Appellations-Anmeldung 236 ff.
—— -Introduction 232. 235 ff.
—— -Prästanden 235 ff.
—— -Sachen, deren forum 34. 45.
—— -Schilling 235.
Arbiter 22.
Armenrecht 117 ff.
Arrendestreitigkeiten 56.
Articuli probatoriales 193.
—— reprobatoriales 195.
Augenschein 179.
Außerordentlicher Proceß 2.

B.

Bauer-Departement des Hofgerichts. S. 42.
— —— des rig. Magistrats 43.

Bauer-Justiz-Behörden 39 ff.
— -Streitsachen 26.
— -Verordnung 7. 264 ff.
Beamte, deren jus patrocinandi 269 ff.
Befugnisse des Richters 64.
Begnadigungsrecht 75.
Behörden in Liefland 27 ff.
Beklagter 81.
Beneficium paupertatis 118.
—— annotationis 118.
Bescheid 218.
Bescheids-Qual 255.
Bestechung des Richters 64.
Beweis 174 ff.
— künstlicher 175. 176 ff.
— natürlicher 175.
— neu aufgefundener 204.
— zum ewigen Gedächtniß 202.
— -Artikel 191.
— -Mittel 176.
— -Termin 114. 115.
Bitte 147.
Bürgerrechtliche Rechtssachen 26.

C.

(vergl. K.)

Canonisches Recht 13.
Canzelley 133.
Cautio Radziwiliana 6.
Cautionen 104 ff. 233. 245.
Citation 140 ff.
Civil- und Criminal-Proceß 2.
— -Gouverneur 57.
— -Sachen, deren forum 29.
Clausula salutaris 149.
Commination 73. 113.

Comparitions-Termin 111.
Compensation der Kosten 97.
Competenz des Richters 65.
Compositio amicabilis 73.
Compromissum 22.
Concurssachen, deren forum 51. 54.
Confessio 177.
Confrontation der Zeugen 185.
Consistorium 58.
Consistorium der Stadt Riga 52.
Constitutionen der Behörden 9. 139.
Contumacia 110.
Copieen 182.
Criminal-Deputation des Rig. Raths 48.
Criminal-Sachen, deren forum 29. 33. 44.
Culpa des Richters 74.

D.

Declaration des Urtheils 253.
Delatio juramenti 200.
Deletions-Gesuch 256.
Deutsches Recht 13. 14.
Dilation 115 ff. 247. 260.
Diploma unionis 6.
Direction des Processes 71.
Dolus des Richters 74.
Dorsual-Resolution 172.
Duell-Sachen 33.
Duplik 208. 241.

E.

Edictal-Citation 145.
Edition der Documente 190.
Eid 186. 200 ff.
Eideszuschiebung 200 ff.

Eigene Sache 63.
Einkünfte des Richters 62. 63.
Einreden 152. ff.
—— deren Wirkung 168 ff.
Elisio exceptionis 169.
— ulterior 169.
End-Urtheil 218.
Entsagung auf den Rechtsstreit 256.
Entscheidung 210.
—— des Hofgerichts 35. 36.
Erbforderungssachen, deren forum 45.
Exceptio 153 — 166. 64. 85. 86. 108. 109. 140. 141. 168.
Execution 31. 258 ff.
Executionssachen, deren forum 54.
Executoren 133.

F.

Fähigkeit des Richters 61.
—— der Zeugen 184 ff.
Fatales termini 115.
Fatalien der Querel, Appellation und Revision 226. 229. 245.
Fiscal beim Landgerichte 31.
Formular einer Appellations-Anmeldung 237.
—— — —— -Justification 239.
—— eines Citationsgesuchs 134.
—— — Interrogatoriensatzes 195.
—— einer Klage 148.
—— eines promotoriale 151.
—— einer Querels-Anmeldung 226.
—— — Zeugenbeweis-Antretung 192.
Forum 23 ff. 264 ff.
Fräuleinstift, dessen forum 25.
Fristbitten 115.
Fundamentum agendi 147.

G.

Geistliche Behörden 58.
—— Gerichtsbarkeit 25 ff.
Geistlichen Standes forum 24.
Gemeindegericht 39. 40.
Gemeines deutsches Recht 12.
General-Superintendent 58.
Gericht 60 ff.
Gerichtsbarkeit 23 ff.
Gerichts-Observance 8.
Gerichtsspiegel 66.
Gerichtsstand 23. ff.
Geschichtserzählung 147. 213.
Gesetze, deren Allegation in Satzschriften 125.
— allgemein gültige 3.
— für das flache Land 5.
— für die Städte 7.
Gesetz-Gericht 51.
Geständniß 177.
Gewissensvertretung 103. 201.
Gewohnheitsrechte 8.
Gouvernements-Procureur 57.
—— Regierung 53 ff.
Grenzstreitigkeiten, deren forum 30.

H.

Hauptintervention 89.
Hauptpersonen beim Processe 59.
Heiligkeit des Richters 66.
Hofgericht 33 ff. 74. 75.
Hofgerichts-Advocaten 130.
Hülfs-Quellen des liefländischen Rechts 10 ff.

J.

Immission 31. 261.

Indemnisation 148.
Inhibitorium 234. 242.
Intercalar-Verfahren 156.
Interlocutoria 218.
Interrogatorien 195.
Intervention 88.
Introduction der Appellation 232 ff.
— — Querel 228.
— — Revision 244.
Juramentum calumniae 80. 101 ff. 245.
— perhorrescentiae 65.
Jurisdictio 23 ff.
Jus in integrum restituendi 75. 249.
— patrocinandi 131. 269. ff.
— substituendi 131.
Justification s. Introduction.
Justiz-Behörden 27 ff.

K.

(vergl. C.)

Kämmerey-Gericht 51.
Kirchenvorsteher 58.
Kirchspiels-Gericht 41. 53. 266.
Klage 146 ff.
Klagegrund 147.
Kläger 81.
Kosten des Processes 95 ff. 148.
Kredit-Directionen, deren forum 25.
Kreis-Gericht 41. 266.
Kriegs-Befestigung 153.

L.

Landes-Beamte 25.
— -Behörden 27 ff.
— , — der Bauern 39 ff.

Landes-Ordnung 6.
— -Polizei-Behörden 53.
Land-Gericht 28 ff.
— -Lagh 6.
Landtags-Abschlüsse 9.
Landvogteylicher Gericht 47.
Land-Waisengericht 30.
Laudatio auctoris 86.
Legitimatio ad causam 84.
—— — praxin 85.
—— — processum 88.
—— per praesentiam mandantis 132.
Leuteration 34.
Liefländischer Civilproceß 3.
Litis consortes 82. 88.
— contestatio 153. 170 ff.
— denunciatio 91 ff.
Litteratur des Processes 15.
Locus standi 120. 160.

M.

Magistrat 44. 138.
Mandatarius ex officio 118.
Mandatum cum clausula 54.
Manual-Acten 129.
Meinungen von Rechtsgelehrten 125.
Militärpersonen, deren forum 24. 30.
Moderation der Kosten 101.
Monitorium 54. 55.
Moratorium 260.
Münsterey-Gericht 51.

N.

Neben-Intervention 90.
— -Personen beim Processe 129 ff.
Nominatio auctoris 86.

Nothwehr 20.
Notorietät 176.
Novation 260.
Nullitäten 76.
Nullitäts-Querel 251.

O.

Ober-Consistorium 58.
— -Fiscal 38.
— -Kirchenvorsteher-Amt 58.
Ocular-Inspection 178.
Ordentlicher Proceß 2.
Ordnungs-Gericht 53.
Original-Urkunde 181.

P.

Pacta subjectionis 6.
Patente der Regierung 4.
Persona standi in judicio 121.
Petitum 147.
Pfändung 20.
Pflichten des Richters 66.
—— der streitenden Theile 121.
Plenum des Raths 44 ff.
Pluris petitio 100. 162.
Polizei-Behörden 52.
— -Gericht 51.
— -Gerichtsbarkeit 27.
Polnisch-liefländisches Recht 6.
Pönal-Termin 113 ff.
Präclusiv-Termin 114.
Präjudicate 9.
Präsumtionen 175. 177 ff.
Privilegium Sigismundi Augusti 6.
Probatio in perpetuam rei memoriam 202.
Proceß 1.

Proceßgeschichte 214.
Proceßkosten 95 ff.
Procuratoren 131 ff.
Promotoriale 151.
Prosecution eines Processes 258.
Provocation zur Klage 95.
Pupillensachen, deren forum 30.

Q.

Quellen des liefländischen Processes 3.
Querel 225 ff.
Querela nullitatis 76 ff. 251 ff.
Querels-Anmeldung 226.
— -Introduction und Justification 228.
Querelsachen, deren forum 34. 45.

R.

Rath in Riga 44. 138.
Ratihabition 61.
Rationes dubitandi et decidendi 215.
Reassumtion eines Processes 257.
Receptum 22.
Recessiren 130.
Rechnungen 46. 54.
Rechnungsfehler 253. 254.
Rechte der streitenden Theile 121.
Rechtsverfolgung 19.
Refutation 241.
Reichs-Justiz-Collegium 46.
Relation 129. 212.
Remedia 223.
Remotion des Richters 74.
Replik 206. 241.
Rescript 219.
Resolution 2 9.

Restitutio in integrum 75. 249 ff.
Retention 21. 164.
Revision 243.
Revisions=Eid 245.
—— =Justification 244.
—— =Prästanden 245 ff.
Richter 59 ff.
Rigische Statuten 7.
Ritter=Recht 5.
Römisches Recht 12.
Rubrum 149.
Russisch=liefländisches Recht 3.

S.

Salvatio exceptionis 169.
—— termini 115.
Schiedsrichter 21.
Schiedsrichterlicher Proceß 21 ff.
Schluß=Sätze 206.
Schluß=Termin 211.
Schriften, processualische 125 ff.
Schwedisches Recht 6. 11.
Scrutinium 199.
Secretär 133.
Selbsthülfe 19.
Senat 247.
Sentenz 21[illegible]
Sequester [illegible].
Siegen 5[illegible]
Species f[illegible]ti 147.
Staatsbeamte, deren forum 44.
—— deren jus patrocinandi 269 ff.
Stadt=Justiz=Behörden 44.
— =Ordnung 8.
— =Polizeibehörden 52.
Statuten, rigische 7.

Streitende Theile 81.
Streitgenossenschaft 87 ff.
Supplikation 248.
Supplik 127. 241 ff.
— = Sachen, deren forum 34.
Suppliren ex officio 72.
Syndicus 133.

T.

Temerarium 119. 124.
Termine 113 ff.
Testaments=Sachen, deren forum 30. 45.
Theorie des Processes 2.

U.

Ulterior elisio 169.
Unfähigkeit des Richters 61 ff.
Ungehorsam der Parteien 110 ff.
Unverletzbarkeit des Richters 66.
Unwissenheit in den Gesetzen 62.
Urkunden 179 ff. 189 ff.
Urtheil s. Entscheidung.
Urtheils=Declaration 253.
—— =Qual 255.
Usus fori 8. 138.

V.

Vehiculum 192.
Venia patrocinandi 129. 269 ff.
Verfügungen 218.
Vergleich 128.
Vertheilung der Kosten 98.
Verwandschaft 64.

Vidimation 61.
Vogteyliches Gericht 46.
Vollmacht 131. 149.
Votum 215.

W.

Waisen-Gericht 48 ff.
Weltliche Gerichtsbarkeit 26.
Wett-Gericht 50.

Z.

Zeugen 183. 191 ff.
Zwangsmittel 71.
Zwischenhandlungen 84 ff.

LATVIJAS VESTURES INSTITUTS *
Bayerische Staatsbibliothek München

1938. XI

VP
94

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cambecq, Ludwig A.

Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Livland

Dorpat 1824

Russ. 335 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784330-3